

MARITIM EQUITY



Maritim Equity I

Unternehmensgruppe SALOMON INVEST

Hinweis:

Bei diesem Beteiligungsangebot handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung an Schiffsgesellschaften, deren weitere Entwicklung nicht vorhersehbar ist. Die künftige Entwicklung der Schiffsgesellschaften kann von den Annahmen in diesem Verkaufsprospekt abweichen.

Dieses Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger, die in Grundzügen rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Kenntnisse haben und mit der entsprechenden Terminologie vertraut sind. Interessenten, die Fragen im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsangebot haben, wird empfohlen, sich vor ihrem Beitritt von einem fachkundigen Dritten beraten zu lassen.

Wichtige Hinweise	5
Vorwort	7
Maritim Equity I	
Beteiligungsangebot	9
Eckdaten	9
Beteiligungsangebot im Überblick	10
Strukturübersicht	15
Risiken der Beteiligung	16
Entwicklung der Schifffahrtsmärkte	26
Anlagestrategie	34
Investitionsfokus	34
Beteiligungsangebot in Zahlen	
Investitionsplanung (Prognose)	36
Beteiligungsverlauf	38
Partner der Beteiligungsgesellschaft	
Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	41
Salomon Invest GmbH	42
OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH	43
Rechtliche Grundlagen	45
Steuerliche Grundlagen	57
Beteiligungshinweise	64
Wichtige Vertragspartner	66
Prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	68
Vertragsteil	
Gesellschaftsvertrag	74
Treuhand- und Verwaltungsvertrag	85
Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag	89
Hinweise für Fernabsatzverträge	93
Anlage	
Beitrittserklärung	

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.



Wichtige Hinweise

Emittentin dieses Beteiligungsangebotes ist:

Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG,
Zippelhaus 2, 20457 Hamburg,

in diesem Verkaufsprospekt auch Beteiligungsgesellschaft genannt.

Anbieterin des Beteiligungsangebotes ist:

Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG,
Zippelhaus 2, 20457 Hamburg,

in diesem Verkaufsprospekt auch Maritim Equity genannt.

Dieser Verkaufsprospekt wird von der Beteiligungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit der Anbieterin herausgegeben.

Prospektverantwortliche: Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Datum der Prospektaufstellung: 21. September 2007

Erklärung

Die Anbieterin, die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, mit Sitz in 20457 Hamburg, Zippelhaus 2, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Dr. Werner Großekämper, Hamburg, und Herrn Frank Moysich, Hamburg, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
vertreten durch Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH
vertreten durch



Dr. Werner Großekämper
Geschäftsführer



Frank Moysich
Geschäftsführer



Bevorrechtigtes Kapital für maritime Investitionen – In einem Boot mit dem Reeder

Die weltweite Handelsflotte hat derzeit einen Wert von rund US\$ 500 Mrd. Mehr als die Hälfte hiervon entfällt auf Tanker, den Rest teilen sich im Wesentlichen Bulk- und Containerschiffe. Angesichts der nach wie vor zunehmenden Globalisierung der Wirtschaft, mit entsprechenden Zuwächsen bei der Güterproduktion und dem internationalen Handel, ist eine ständig wachsende Nachfrage nach Transportraum festzustellen. Allein bis 2011 wird noch einmal Tonnage im Wert von ca. US\$ 300 Mrd. hinzukommen. Dies bedeutet einen immensen Eigenkapitalbedarf für Reedereien.

Vor diesem Hintergrund kommt flexiblen und innovativen Finanzierungsinstrumenten eine wachsende Bedeutung zu. Während sich Singapore Trusts, AG-Strukturen und offene Fonds in erster Linie an institutionelle Investoren wenden, nutzt MARITIM EQUITY die sich aus dieser Marktsituation und der Tonnagebesteuerung ergebenden Chancen in idealer Weise für Privatanleger. MARITIM EQUITY bietet Anlegern die Möglichkeit, im Rahmen der bewährten, unternehmerisch geprägten Kommanditgesellschaft, jedoch mit wesentlich geringeren Kostenstrukturen, gemeinsam mit leistungsfähigen Reedereien in verschiedene attraktive Schiffsprojekte zu investieren und an den Ergebnissen eines diversifizierten Schiffsportfolios zu partizipieren.

Grundlage hierbei ist, dass das Eigenkapital einer Schiffsinvestition zwischen MARITIM EQUITY und den jeweiligen Reedereien aufgeteilt wird und die Anleger für die Bereitstellung ihrer Mittel durch MARITIM EQUITY eine überwiegend bevorrechtigte Auszahlung vor dem Eigenkapital der Reedereien erhalten. Insgesamt wird für die Anleger eine Vermögensmehrung von 6–8 % p. a. in Bezug auf das Kommanditkapital nach Steuern über eine Laufzeit von 12 bis 15 Jahren angestrebt.

MARITIM EQUITY bietet den Anlegern überzeugende Vorteile insbesondere hinsichtlich der Renditeerwartungen und der vorgesehenen Risikostreuung. Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, dass eine Beteiligung an MARITIM EQUITY I eine unternehmerische Investition ist.

Profitieren Sie von der über 30-jährigen Erfahrung der beteiligten Partner und deren Gesellschaftern im Schifffahrtsmarkt: durch eine Beteiligung an MARITIM EQUITY I.



Dr. Werner GroBekämper



Frank Moysich

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH, diese wiederum handelnd als persönlich haftende Gesellschafterin der Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG



Beteiligungsangebot

MARITIM EQUITY I investiert gemeinsam mit leistungsfähigen Reedereien in unterschiedliche Segmente des Schifffahrtsmarktes. Ziel ist es, ein diversifiziertes Schiffsportfolio aufzubauen, das bei entsprechender Risikostreuung den Investoren die Möglichkeit eröffnet, an der dynamischen Entwicklung der Schifffahrtsmärkte zu partizipieren.

Üblicherweise erfolgt die Finanzierung von Schiffen/Schiffsprojekten zu 60–70 % durch Banken. Die verbleibenden 30–40 % werden bisher durch Eigenkapital von Reedereien/Fondsgesellschaften/Privatinvestoren erbracht. Durch das erheblich gestiegene Bestellvolumen der vergangenen Jahre hat sich der Eigenkapitalbedarf der Reedereien entsprechend erhöht. Angesichts des aktuellen Auftragsbestandes von rund US\$ 300 Mrd. werden bis Ende 2011 ca. US\$ 90–120 Mrd. benötigt.

MARITIM EQUITY beabsichtigt, leistungsfähigen Reedereien bei entsprechend attraktiven Schiffsprojekten durch Abschluss eines

Beteiligungsvertrages zwischen rund 25–75 % des benötigten Eigenkapitals der jeweiligen Schiffsinvestition zur Verfügung zu stellen. Hierdurch wird erreicht, dass Interessengleichheit zwischen dem Eigenkapital des Reeders und dem Anlegerkapital von MARITIM EQUITY I herrscht.

Dabei wird das Anlegerkapital von MARITIM EQUITY I gegenüber dem Reedereikapital überwiegend so ausgestaltet, dass auf Ebene der jeweiligen Schiffsgesellschaft bevorrechtigt das Kapital von MARITIM EQUITY I bedient wird. Darüber hinaus können auch Investitionen getätigt werden, die auf der Grundlage einer klassischen Gleichstellung von Investoren- und Reedereikapital erfolgen. Für die Anleger von MARITIM EQUITY I werden auf dieser Grundlage nach Begleichung der Fondskosten Auszahlungen in Höhe von 6–8 % p.a. nach Steuern (zzgl. Kapitalrückführung) erwartet. Neben diesen attraktiven Auszahlungen zeichnet sich MARITIM EQUITY I durch eine hohe Investitionsquote bedingt durch eine günstige Kostenstruktur aus.

Eckdaten

- ❑ 30-jährige Markterfahrung der Partner
- ❑ Überwiegend bevorrechtigte Auszahlungen
- ❑ 6–8 % Vermögensmehrung p.a. nach Steuern geplant
- ❑ Geringe steuerliche Belastung durch die Tonnagesteuer
- ❑ Aufbau eines diversifizierten Portfolios im Wachstumsmarkt Schifffahrt
- ❑ Hohe Investitionsquote durch günstige Kostenstruktur
- ❑ 12–15 Jahre Laufzeit geplant
- ❑ Grundsätzliche Veräußerungsmöglichkeiten über die sich etablierenden Zweitmärkte (zu möglichen Ausnahmen siehe Seite 18)
- ❑ Anlegerorientiertes Vertragswerk, grundsätzlich keine vertragliche Handelsbeschränkungen der Anteile

Für die beteiligten Reeder bietet die Zurverfügungstellung des Kapitals von MARITIM EQUITY I folgende Vorteile:

Einerseits bleibt der Reeder wesentlicher Miteigentümer des Schiffes und daher an der wirtschaftlichen Entwicklung der Schiffsgesellschaft, wie z.B. dem Aufbau möglicher stiller Reserven, voll beteiligt. Zum anderen erhält er hierdurch eine größere Unabhängigkeit gegenüber finanzierenden Banken. Aufgrund dieser Faktoren wird der Reeder über die Laufzeit dieses Beteiligungsangebotes ein hohes Interesse am Zustand und am Erfolg des

jeweiligen Investitionsobjektes behalten. Dies kommt unmittelbar dem Anleger von MARITIM EQUITY I zugute.

Darüber hinaus besteht für MARITIM EQUITY I auch die Möglichkeit, sich an Private Placements und attraktiven Tonnagesteuerfonds zu beteiligen. Durch die Beteiligung an einer Reihe von Schiffsgesellschaften (mit unterschiedlichen Schiffsgrößen, Schiffstypen und Charterverträgen etc.) wird eine entsprechende Diversifikation des Portfolios angestrebt.

Es werden über MARITIM EQUITY I Beteiligungen an Schiffsgesellschaften eingegangen, die zur Tonnagesteuer optiert haben oder optieren werden. Bedingt durch die Tonnagesteuer kann die aus dem wirtschaftlichen Ergebnis resultierende Vermögensmehrung annähernd steuerfrei realisiert werden.

Die Beteiligungsgesellschaft wird überwiegend in mittlere und große Containerschiffe, sowie zu einem geringeren Anteil in Bulk- und Tankschiffe investieren. Bei der Auswahl dieser Investitionen spielen neben der positiven Einschätzung der Märkte vor allem auch die

Qualität der Schiffstonnage und der Reeder eine wesentliche Rolle. Die Investitionsobjekte werden seitens MARITIM EQUITY sorgfältig analysiert, ausgewählt und nach Übernahme im Rahmen einer laufenden Portföyverwaltung begleitet.

MARITIM EQUITY I sollte somit in keinem Anlageportfolio fehlen. Dennoch müssen Anleger berücksichtigen, dass Schiffsinvestitionen, wie andere unternehmerische Beteiligungen, in ihren Ergebnissen von der Marktentwicklung abhängig sind.

Beteiligungsangebot im Überblick

■ Maritim Equity

MARITIM EQUITY kommt dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der Anleger durch eine Investition in attraktive Schiffsprojekte sowie eine überwiegend bevorrechtigte Auszahlung auf ihr Kapital vor anderen Eigenkapitalgebern nach. Die langjährige Erfahrung der beteiligten Partner unterstützt die Auswahl leistungsstarker Tonnage für die MARITIM EQUITY-Fonds. MARITIM EQUITY I bietet Investitionen in unterschiedliche Marktsegmente und damit Beteiligungsmöglichkeiten mit entsprechender Risikostreuung.

■ Beteiligungsgesellschaft

Die Anleger beteiligen sich als treugeberische Kommanditisten an der Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG. Die Beteiligungsgesellschaft ist beim Amtsgericht Hamburg unter HRA 106437 eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH mit Sitz in Hamburg.

■ Mindestbeteiligung

Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 20.000,-. Zusätzlich ist ein Agio in Höhe von 5 % der Zeichnungssumme zu zahlen. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein.

■ Einzahlung

Das Zeichnungskapital ist wie folgt einzuzahlen:

50 % *	14 Tage nach Annahme und Aufforderung durch die Treuhänderin
50 %	zum 31. Oktober 2008

* zzgl. 5 % Agio

■ Auszahlungen/Profit-Sharing

Die Beteiligungsgesellschaft wird sich an Schiffsgesellschaften mit der Zielvorgabe beteiligen, dass das Anlegerkapital überwiegend bevorrechtigt vor dem Reederkapital bedient wird. Hierbei werden nach Abzug der Fondskosten Auszahlungen an die Anleger in Höhe von 6–8 % p.a. angestrebt.

Nachdem die Anleger 100 % ihres eingezahlten Kapitals (ohne Agio) als Auszahlungen zurückerhalten haben, greift ein Profit-Sharing zwischen den Anlegern und der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Das Profit-Sharing ist so ausgestaltet, dass die Anleger mindestens eine Auszahlung in Höhe von 8 % p.a. erhalten. Darüber hinausgehende Auszahlungen werden im Verhältnis 95 % (Anleger) zu 5 % (Initiator) aufgeteilt. Allen Auszahlungen stehen auf Basis der Tonnagebesteuerung nur geringe steuerliche Belastungen gegenüber. Die erste Auszahlung ist für das Jahr 2009 vorgesehen.

■ Laufzeit

Die Beteiligungsgesellschaft Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Laufzeit von MARITIM EQUITY I ist mit 12 bis 15 Jahren ab Vollinvestition geplant. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung durch den Anleger ist erstmalig zum 31. Dezember 2023 möglich. Durch die sich etablierenden Zweitmärkte können Beteiligungen ggf. jedoch auch zu einem früheren Zeitpunkt veräußert werden (auf die Risiken zur Fungibilität und Handelbarkeit auf Seite 18 wird verwiesen).

■ Investitionsgegenstand

Vorrangig soll in Schiffsgesellschaften investiert werden, die mittlere und große Containerschiffe betreiben. Darüber hinaus können Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften in den Bereichen Massengut, Tankfahrt etc. eingegangen werden, aber auch andere attraktive Schiffsinvestitionen (z.B. Private Placements oder Tonnagesteuer-Fonds) erfolgen. Die Auswahl der Investments sowie die Festlegung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zwischen MARITIM EQUITY I und der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft erfolgen durch die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft. Einzelinvestitionen oberhalb € 5.000.000,- finden in Abstimmung mit dem Beirat statt.

■ Sicherheitskomponenten

Beteiligungen an Schiffsfonds und damit auch Beteiligungen an MARITIM EQUITY I sind langfristige unternehmerische Beteiligungen, deren tatsächliche Entwicklung grundsätzlich nicht vorhersehbar ist. Dieses Beteiligungsangebot richtet sich somit an Anleger, die unternehmerisch investieren, dies jedoch mit einer Risikostreuung verbinden möchten.

Eine Beteiligung an MARITIM EQUITY I weist gegenüber klassischen Einschiffsgesellschaften folgende Vorteile auf:

- ☐ überwiegende Investition als bevorrechtigtes Eigenkapital,
- ☐ Beteiligung an einer Vielzahl von Schiffsgesellschaften,
- ☐ weitgehender Eigenkapitalfonds,
- ☐ hohe Investitionsquote.

■ Anlegerkreis

Dieses Beteiligungsangebot richtet sich somit an Anleger, die langfristig unternehmerisch investieren und dies mit einer Risikostreuung verbinden möchten. Ein Angebot im Ausland ist nicht vorgesehen.

■ Marktentwicklung

Die Schifffahrtsmärkte unterliegen starken Schwankungen. Hierbei treffen Charterrententiefs Einzelschiffe nach Ablauf der Festcharter in vollem Umfang. MARITIM EQUITY I bietet durch ein diversifiziertes Portfolio hier einen Vorteil, da beabsichtigt ist, in Schiffe zu investieren, die unterschiedliche Charterlaufzeiten aufweisen und in verschiedenen Schifffahrtsmärkten eingesetzt werden.

■ Treuhänderin

Die treuhänderische Verwaltung der Beteiligungen der Anleger sowie deren laufende Information erfolgen durch die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg.

■ Portfoliomanagement

Die aktive Verwaltung und das Management des Beteiligungsportfolios obliegen der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Im Rahmen dieser Tätigkeit wird jede getätigte Investition betreut und überwacht.

■ Fondsvolumen

Auf Basis des Gesellschaftsvertrages kann das Kommanditkapital von derzeit € 15.000,- auf insgesamt zunächst bis zu € 100.000.000,- erhöht werden. Somit steht ein Zeichnungsvolumen von bis zu € 99.985.000,- zur Verfügung. Bei einer Mindestzeichnungssumme von € 20.000,- ergäbe sich daraus eine Anzahl angebotener Kommandit- / Treuhandbeteiligungen von 4.999. Die Treuhänderin wird das Kapital auf Wunsch der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages bei Vorliegen entsprechender Zeichnungsangebote um bis zu weitere € 5.000.000,- erhöhen. In diesem Fall erhöht sich die Anzahl der angebotenen Kommandit-/Treuhandbeteiligungen um 250 auf die maximale Anzahl von 5.249. Ein

Mindestbetrag ist nicht vorgesehen. Die **Mindestanzahl** beträgt eins. Die exakte Höhe wird erst nach endgültiger Schließung ermittelt. Die Schließung des Beteiligungsangebotes erfolgt gegebenenfalls vorzeitig nach Mitteilung der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Treuhänderin, im Übrigen mit Erreichung eines Kommanditkapitals in Höhe von € 100.000.000,- gegebenenfalls zzgl. des vorgesehenen Erhöhungskapitals, jedoch spätestens am 30. September 2008 bzw. bei Ziehung der Verlängerungsoption spätestens am 31. Dezember 2008. Eine Kürzung von Zeichnungen, Anteilen oder Beteiligungen ist nicht vorgesehen.

■ Beteiligungsverlauf

Die Beteiligungsgesellschaft wird ein Portfolio von Beteiligungen an Schiffahrtsgesellschaften zusammenstellen, das nach Abzug der Fondskosten durchschnittliche Auszahlungen in Höhe von

6–8 % p. a., zzgl. Kapitalrückführung (ohne Agio), erwarten lässt. Diesen Auszahlungen stehen auf Basis der Tonnagebesteuerung nur geringe steuerliche Belastungen gegenüber. Der wirtschaftliche Erfolg der Beteiligung an MARITIM EQUITY I und damit die erzielbaren Ergebnisse werden im Wesentlichen durch die nachfolgenden Faktoren bestimmt:

- ☐ Globale Wirtschaftsentwicklung und damit die Entwicklung der Beschäftigungsmöglichkeiten der Schiffe,
- ☐ Höhe der Chartereinnahmen,
- ☐ Höhe der Schiffsbetriebskosten,
- ☐ Höhe der Zinsaufwendungen,
- ☐ Höhe und Art der mit den jeweiligen Schiffsgesellschaften vereinbarten Auszahlungen,

■ Investitionsplanung (Prognose)

Mittelverwendung ¹⁾	T €
1) Übernahme von Anteilen an Schiffahrtsgesellschaften (inkl. Nebenkosten)	94.300
2) Gründungs- und Beratungskosten, Mittelverwendungskontrolle, Gutachten, Handelsregister etc.	300 ²⁾
3) Projektierung des Beteiligungsangebotes durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	950 ²⁾
4) Aufbau des Portfolios durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	950 ²⁾
5) Einrichtung der Portfolioverwaltung durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	600 ²⁾
6) Einrichtung der Treuhandverwaltung durch die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH	400 ²⁾
7) Eigenkapitalvermittlung, Emissionsunterlagen, Werbung und Marketing	7.500 ²⁾
8) Agio	5.000 ³⁾
Summe	110.000
Mittelherkunft ¹⁾	
9) Kommanditkapital	100.000
10) Agio	5.000
Summe	105.000
11) Kontokorrent	5.000
Summe	110.000

¹⁾ Sollte ein verringertes Kommanditkapital eingeworben werden, verändern sich die Positionen 1–11. Bei einem erhöhten Kommanditkapital verändern sich die Positionen 1, 7–10. Sollte der Kontokorrentkredit nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden, verändern sich die Positionen 1 und 11.

²⁾ Inkl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

³⁾ Das Agio in Höhe von 5 % (€ 5 Mio.) wird für weitere Vertriebsaufwendungen verwendet.

- ☐ Höhe und Zeitpunkt der späteren Veräußerungserlöse der Schiffe/Beteiligungen,
- ☐ Relation der Wechselkurse des US-Dollar, des japanischen Yen und des Schweizer Franken zueinander und/oder zum Euro.

■ Übertragung und Verkauf

MARITIM EQUITY I zeichnet sich im Vergleich zu anderen geschlossenen Beteiligungsangeboten durch eine weitgehend freie Übertragbarkeit der Anteile nach den zugrunde liegenden Verträgen (Gesellschaftsvertrag sowie Treuhand- und Verwaltungsvertrag) aus. Ein Verkauf bzw. eine Übertragung der Anteile ist grundsätzlich an jedermann möglich. Beteiligungsveräußerungen sollten mit einem Steuerberater abgeklärt werden.

■ Rechte aus der Beteiligung

Die Anleger sind am Ergebnis und an den Auszahlungen der Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG im Verhältnis ihrer Einlage zum Gesamtkapital der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Nach einem Rückfluss aus Auszahlungen in Höhe von 100 % des Kommanditkapitals greift ein Profit-Sharing gemäß § 5 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages. Die Anleger haben Stimm- und Kontrollrechte nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages (vgl. „Rechtliche Grundlagen“, Seite 45 ff.).

■ Steuerliche Ergebnisse

Die Anleger von MARITIM EQUITY I erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die steuerlichen Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft

ergeben sich im Wesentlichen unmittelbar aus den steuerlichen Ergebnissen der einzelnen Schiffsgesellschaften. Es ist vorgesehen, Beteiligungen an Schiffsgesellschaften zu erwerben, die bereits zur Tonnagesteuer optiert haben bzw. optieren werden. Unter der Voraussetzung des Fortbestandes der Tonnagesteuer kann daher über die gesamte Laufzeit der Beteiligung von niedrigen steuerlichen Ergebnissen ausgegangen werden. Darüber hinaus fällt nach derzeitiger Rechtslage bei der Veräußerung von Beteiligungen keine Besteuerung an. Die Anbieterin dieses Beteiligungsangebotes übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger. Eine ausführliche Darstellung der steuerlichen Grundlagen befindet sich auf Seite 57 ff. dieses Verkaufsprospektes.

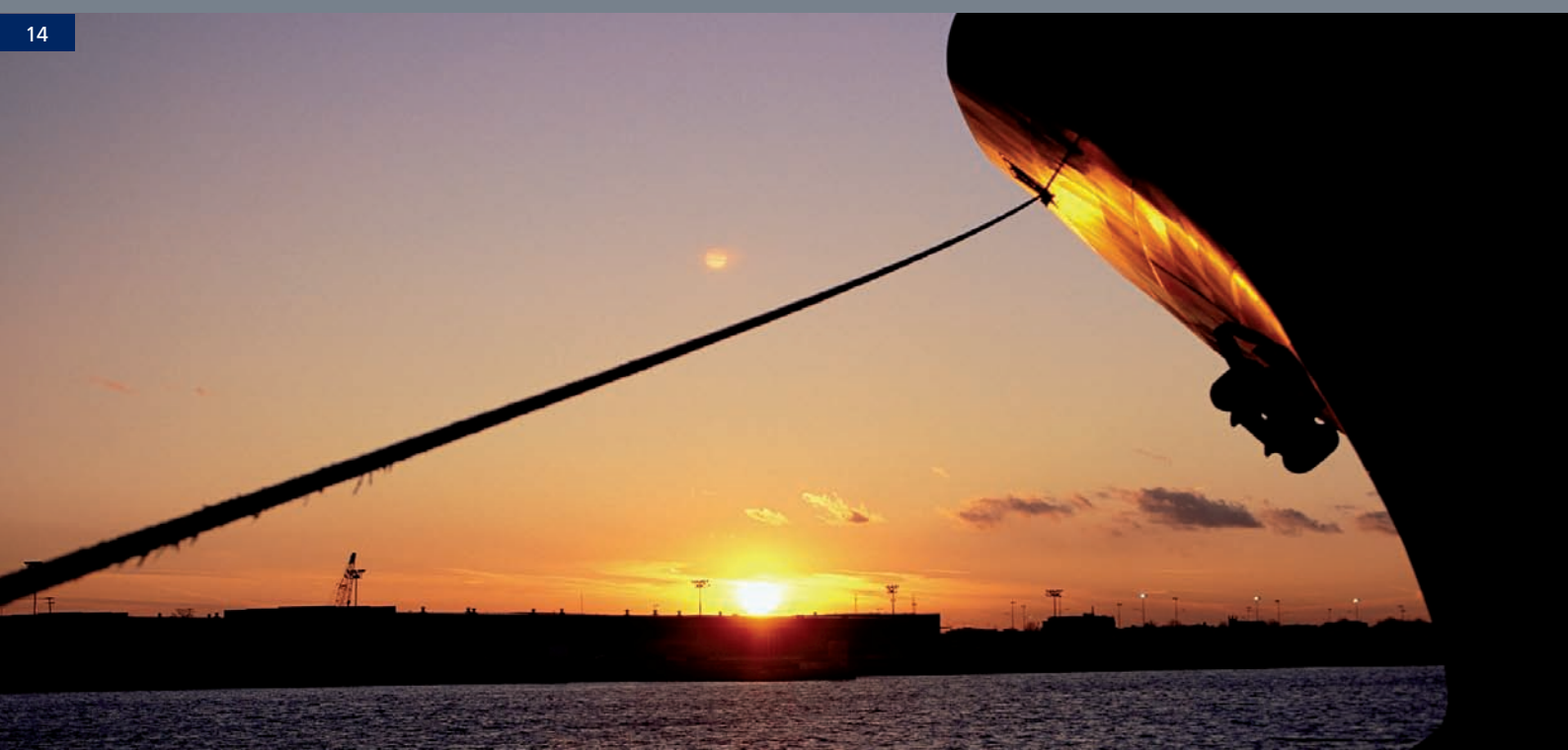
■ Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle

Die formale Kontrolle der Mittelfreigabe und Mittelverwendung obliegt der ASSENSIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg. Auf Basis formaler Kriterien wird kontrolliert, dass die Verwendung des Emissionskapitals während der Investitionsphase prospektgemäß erfolgt.

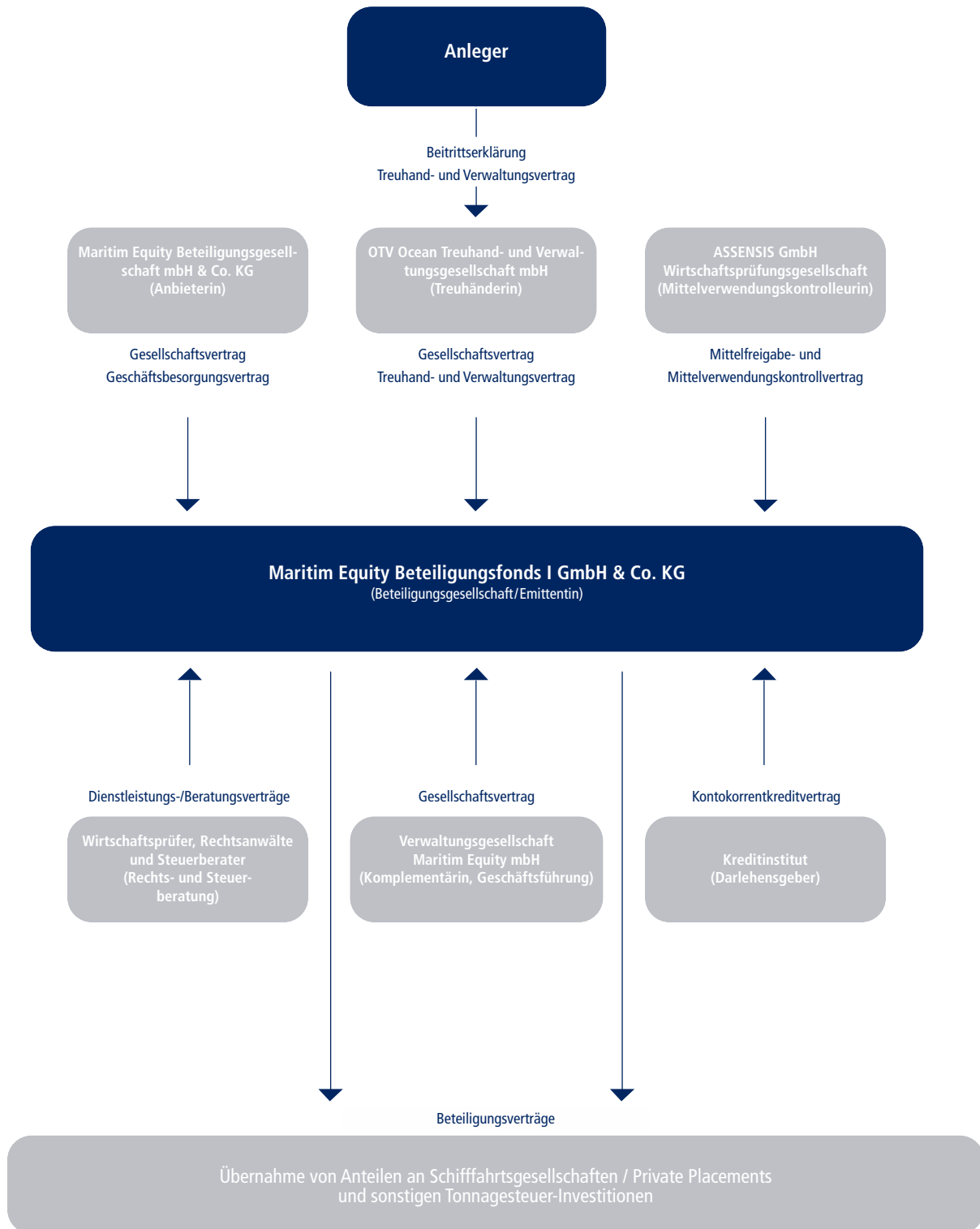
■ Beirat

Ein Gründungsbeirat kann von der Anbieterin bestimmt werden. Nach Schließung der Beteiligungsgesellschaft wird ein aus drei Personen bestehender Beirat gewählt. Zwei Mitglieder werden von den Gesellschaftern direkt gewählt, ein Mitglied des Beirats wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft ernannt.





Strukturübersicht



Risiken der Beteiligung

Eine Beteiligung an der Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG, Hamburg, ist eine langfristige, unternehmerisch geprägte Kapitalanlage, deren wirtschaftlicher Erfolg nicht vorhersehbar ist. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder steuerlichen Rahmenbedingungen von den diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Annahmen abweichen, kann dies die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung der Beteiligung erheblich beeinträchtigen. Einzelne oder mehrere negative Abweichungen können insgesamt zu einem Misserfolg der Beteiligung führen. Dieses Beteiligungsangebot ist deshalb nur für Anleger geeignet, die bei unerwartet negativer Entwicklung einen entstehenden Verlust hinnehmen können.

Nachfolgend werden die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG dargestellt. Für die Beurteilung der Wesentlichkeit sind als Kriterien Risikopotenzial und Eintrittswahrscheinlichkeit herangezogen worden. Risiken, die in der individuellen Situation des Anlegers begründet sind, sind bei der Risikodarstellung dieses Kapitels nicht erfasst.

Ein Anlageinteressent sollte vor dem Erwerb einer Beteiligung den vorliegenden Verkaufsprospekt insgesamt sorgfältig lesen, sich ausreichend mit den dargestellten Risiken sowie etwaigen zusätzlichen Risiken aus seiner individuellen Situation befassen und, soweit er nicht über das erforderliche wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Wissen verfügt, fachkundige Beratung einholen.

Risiken auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft

■ Wertentwicklung der Beteiligungsgesellschaft

Es handelt sich bei der Beteiligung an MARITIM EQUITY I um das erste Beteiligungsangebot der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Es können daher keine Aussagen zur Wertentwicklung auf Basis von Erfahrungswerten getroffen werden. Zu der Wertentwicklung einer Beteiligung an MARITIM EQUITY I trägt eine Vielzahl von Faktoren bei namentlich die unten auf

Seite 20 ff. näher dargestellten Faktoren, die eine negative Wertentwicklung der einzelnen Schiffsgesellschaft zur Folge haben können.

■ Blind Pool

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat eine Investition in einzelne Schiffsgesellschaften durch die Beteiligungsgesellschaft noch nicht stattgefunden und es steht auch noch nicht fest, welche Anteile an Schiffsgesellschaften übernommen werden. Auch sind zum Zeitpunkt des Beitritts des Anlegers noch keine Anteile an Schiffsgesellschaften erworben worden. Insoweit kann sich der Anleger vor seinem Beitritt kein Bild über das tatsächliche Portfolio von MARITIM EQUITY I machen.

Es ist nicht vorhersehbar, ob ausreichende Investitionsmöglichkeiten für die Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung stehen. Es besteht das Risiko, dass die beabsichtigte Risikostreuung von MARITIM EQUITY I und die geplante Vermögensvermehrung des Anlegers nicht erreicht werden, wenn nicht ausreichend Investitionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die bei mangelnden Investitionsmöglichkeiten verbleibende freie Liquidität kann nicht die kalkulierten Erträge erwirtschaften.

■ Investitionsplanung

Die in der Investitionsplanung (siehe Seite 36 f.) genannten Aufwandspositionen zu Ziffer 2 bis 8 können sich verändern. Sofern die kalkulierten Kosten der Investitionsphase (z.B. Beratungskosten) überschritten werden, reduziert dies die für den Ankauf von Beteiligungen an Schiffsgesellschaften geplante Position. Es besteht das Risiko, dass sich die beabsichtigte Risikostreuung von MARITIM EQUITY I und die geplante Vermögensvermehrung des Anlegers aufgrund höherer als kalkulierter Kosten verschlechtern.

■ Eigenkapitalplatzierungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Einwerbung des Emissionskapitals nicht vollständig – wie vorgesehen – gelingt. In

diesem Fall würden sich einige Aufwandspositionen, welche nicht von der Höhe des platzierten Kommanditkapitals abhängen (z. B. steuerliche und sonstige Beratungskosten), verhältnismäßig stärker auswirken, als dies bei plangemäßer Eigenkapitaleinwerbung der Fall gewesen wäre. Dies hätte eine Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der Beteiligungsgesellschaft und somit eine Verminderung der Anlagerentabilität zur Folge. Zudem kann sich in einem solchen Fall die Diversifikation mit entsprechend negativen Folgen für die Risikostruktur und die Anlagestrategie von MARITIM EQUITY I vermindern. Sollten die Einzahlungen des Emisionskapitals nicht wie geplant erfolgen, können die Investitionen in Schiffsgesellschaften nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Dies kann die mögliche Vermögensmehrung des Anlegers negativ beeinflussen.

■ Rückabwicklung

Die Beteiligungsgesellschaft kann, auf Entscheidung der Geschäftsführung, im Wege der Liquidation rückabgewickelt werden. Auch bei einem nicht ausreichenden Angebot geeigneter Beteiligungen an Schiffsgesellschaften könnte eine Liquidation der Beteiligungsgesellschaft auf Basis eines Gesellschafterbeschlusses erforderlich sein. Dies würde zu einer Rückabwicklung führen.

Ferner können der Ausfall wichtiger Partner, z. B. des Fondsmanagements, und/oder die Aufhebung der Tonnagesteuer zu einer kompletten oder teilweisen Rückabwicklung führen. Auf die vorstehend genannten Fälle der Rückabwicklung finden die allgemeinen Bestimmungen zur Auflösung und Liquidation nach § 20 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft Anwendung. Gesonderte Regelungen sind nicht vorgesehen. In jedem der vorgenannten Fälle der Rückabwicklung können bei der Beteiligungsgesellschaft bereits Kosten angefallen sein. Die Anleger würden insoweit lediglich ihre um die anteilig angefallenen Kosten geminderten Einlagen ohne Agio zurückerhalten. Beteiligungen an Schiffsgesellschaften, die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehen, können eventuell nur mit deutlichen Preisabschlägen wieder veräußert werden. Die dadurch entstehende Reduzierung des Eigenkapitals tragen allein die Anleger.

■ Kontokorrentkredit

In der Konzeption des Beteiligungsangebotes ist ein Kontokorrentkredit in Höhe von € 5.000.000,– vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde noch keine entsprechende Kreditvereinbarung geschlossen und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese nicht zustande kommt. Dies kann dazu führen, dass Beteiligungen an Schiffsgesellschaften nicht oder nicht in der geplanten Geschwindigkeit erworben werden können oder Zwangsverkäufe durchgeführt werden müssen, um die erforderliche Liquidität zu erhalten. Ferner kann es hinsichtlich der Höhe zu Abweichungen von in diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Annahmen kommen, die die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflussen können.

■ Auszahlungen

Sofern sich die wirtschaftliche Situation oder die Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft negativ entwickelt, können die Auszahlungen an die Anleger ggf. ganz oder teilweise entfallen. Damit kann die angestrebte Vermögensmehrung des Anlegers ausbleiben.

Die Ergebnisse aus der Betriebs- und Veräußerungsphase der Beteiligungsgesellschaft können nicht genau vorhergesagt werden. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass keine verlässliche Aussage z. B. darüber getroffen werden kann, welche Ergebnisse die einzelnen Schiffsgesellschaften erwirtschaften, bis zu welchem Zeitpunkt die Beteiligungen an den Schiffsgesellschaften im Bestand gehalten werden und welches Ergebnis bei Veräußerung erzielt wird.

Daraus folgt, dass sowohl die laufenden Ergebnisse als auch die Ergebnisse bei Veräußerung geringer als geplant ausfallen können.

■ Laufzeit der Beteiligung

Die Laufzeit von MARITIM EQUITY I ist mit 12 bis 15 Jahren ab Vollinvestition geplant. Unter Umständen kann jedoch eine Veräußerung der einzelnen Beteiligungen in diesem Zeitraum nicht erfolgen. Sollten die einzelnen Beteiligungen länger als kalkuliert gehalten werden, würde sich die Laufzeit von MARITIM EQUITY I

entsprechend verlängern. Darüber hinaus kann sich die Liquidation der Beteiligungsgesellschaft über einen länger als geplanten Zeitraum hinziehen. Die vorgesehene Rückführung des Kapitals der Anleger kann sich daher über das geplante Laufzeitende verzögern.

■ Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung ist frühestens zum 31. Dezember 2023 möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht vorgesehen. Sollte es einem Anleger nicht möglich sein, die Beteiligung vorzeitig zu veräußern, so wäre dieser entsprechend länger an die Beteiligung gebunden.

■ Fungibilität und Handelbarkeit

Grundsätzlich ist eine Beteiligung an MARITIM EQUITY I eine langfristige Investition. Unabhängig davon ist eine Übertragung oder eine Veräußerung einer Beteiligung an MARITIM EQUITY I jederzeit mit Wirkung zum Ende eines Monats nach näherer Maßgabe von § 14 des Gesellschaftsvertrages sowie § 7 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich. Davon abweichende Übertragungen bedürfen für direkt gehaltene Beteiligungen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin und für treugeberisch gehaltene Beteiligungen der Zustimmung der Treuhänderin. Führt die Veräußerung einer Beteiligung zu gewerbesteuerlichen Nachteilen bei der Beteiligungsgesellschaft, sind Erwerber und Veräußerer als Gesamtschuldner verpflichtet, diese auszugleichen. Ferner hat der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung die mit dem Erwerb auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft entstehenden Kosten zu erstatten. Darüber hinaus schuldet der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung wie auch einer treugeberisch gehaltenen Beteiligung der Treuhänderin einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 1 % des Nominalbetrages des übertragenen Kommanditanteils bzw. der der übertragenen Treugeberposition entsprechenden Kommanditeinlage, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,– zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer. Es ist darauf hinzuweisen, dass für den Verkauf von Anteilen an MARITIM EQUITY I kein gesetzlich geregelter Markt besteht, so

dass eine Beteiligungsveräußerung schwer zu verwirklichen sein könnte. Es besteht das Risiko, dass bei einem Veräußerungswunsch kein eintrittsbereiter Erwerber für die Anteile gefunden wird oder eine Veräußerung nur mit einem deutlichen Wertabschlag erfolgen kann.

■ Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg der Beteiligungsgesellschaft hängt zum wesentlichen Teil von den Fähigkeiten sowie den Entscheidungen der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft ab. Es besteht zum einen das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die sich später als falsch herausstellen, wodurch die Ergebnisse negativ beeinflusst werden können. Ferner besteht das Risiko, dass für die Beteiligungsgesellschaft maßgebliche Schlüsselpersonen ausfallen und sich dies negativ auf die Entwicklung von MARITIM EQUITY I auswirkt.

■ Erfüllung von Vertragspflichten durch Vertragspartner

Der unternehmerische Erfolg der Beteiligungsgesellschaft hängt davon ab, dass die Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen. Die Beteiligungsgesellschaft trägt das Risiko von Insolvenz, Betrug oder sonstiger negativer Auswirkungen, hervorgerufen durch beteiligte Parteien. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es während der Fondslaufzeit zu Auseinandersetzungen, Vertragsbrüchen bzw. -verletzungen und/oder Ausfällen von wichtigen Vertragspartnern kommt. Sollte es durch den Ausfall von Vertragspartnern notwendig sein, neue Dienstleister zu beauftragen, können dadurch eventuell höhere Aufwendungen entstehen, die Einfluss auf den Mittelrückfluss der Beteiligung haben.

■ Beschlussfassung der Beteiligungsgesellschaft

Der einzelne Anleger befindet sich bei Beschlussfassungen der Beteiligungsgesellschaft bei üblichen Zeichnungssummen in der Minderheit und kann ggf. seine Interessen als Gesellschafter nicht durchsetzen, da Gesellschafterbeschlüsse überwiegend mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzählen. Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass

aufgrund der Zeichnung eines großen Gesellschaftsanteils durch einen Einzelanleger oder die Bildung einer bei der Stimmausübung abgestimmten Anlegergruppe dieser bzw. diese die Stimmenmehrheit in der Beteiligungsgesellschaft erhalten und damit einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

■ Haftung des Anlegers

Die Haftung des als Kommanditist beteiligten Anlegers ist grundsätzlich auf die Höhe seiner Einlage zzgl. Agio begrenzt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Werden die Kommanditeinlagen durch Entnahmen (Auszahlungen) allerdings unter die Haftsumme gemindert, so lebt die Haftung den Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft gegenüber bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf (§ 172 Abs. 4 i.V.m. § 171 Abs. 1 HGB). Auch nach einem Ausscheiden oder der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft haften Anleger fünf Jahre in Höhe der Haftsumme für die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten. Eine noch weitgehendere Haftung in entsprechender Anwendung von §§ 30 ff. GmbHG bis maximal zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Finanzanlage der Beteiligungsgesellschaft dies nicht zulässt. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass ein ausländisches

Gericht die Beschränkung der Kommanditistenhaftung nach deutschem Recht nicht anerkennt und dies zu einer weiter reichenden Haftung der Anleger führt. Die dargestellten Haftungsrisiken gelten für treugeberisch beteiligte Anleger entsprechend.

■ Fremdfinanzierung der Beteiligung

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung an MARITIM EQUITY I ist nach dem Konzept dieses Beteiligungsangebotes nicht vorgesehen und wird von der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG nicht angeboten. Anleger, die individuell eine Fremdfinanzierung der Beteiligung eingehen, müssen die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung auch dann zurückführen, wenn die prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten. Die Fremdfinanzierung einer Beteiligung erhöht durch ihre Kosten grundsätzlich das Risiko, dass bei nicht planmäßigem Verlauf der Beteiligung für den Anleger unter Einbeziehung der Fremdfinanzierung und einer eventuellen Vorfälligkeitsentschädigung ein Verlust entsteht oder erhöht wird. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die mögliche Vermögensmehrung des Anlegers durch den anfallenden Zinsaufwand reduziert wird.



■ Rechtliche und personelle Verflechtungen

Der Gesellschafter der Salomon Invest GmbH, Herr Frank Moysich, der auch an der Treuhänderin beteiligt ist, ist Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Anbieterin dieses Beteiligungsangebotes und der Beteiligungsgesellschaft. Die Salomon Invest GmbH ist ihrerseits Kommanditistin der Anbieterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft ist auch persönlich haftende Gesellschafterin der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH Co. KG und übernimmt die Geschäftsführung von mehreren Gesellschaften der MARITIM EQUITY-Fondsserie. Herr Dr. Werner Großekämper ist gleichzeitig Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin als auch Gesellschafter der Anbieterin. Die Gesellschafter der Salomon Invest GmbH sind teilweise auch Gesellschafter der Treuhänderin, wobei Herr Matthias J. Brinckman auch deren Geschäftsführer ist. Auch die Treuhänderin ist für die Verwaltung von Beteiligungen von Anlegern zukünftiger MARITIM EQUITY-Fonds vorgesehen. Aus den dargestellten Verflechtungen können sich jeweils Interessenkonflikte ergeben.

■ Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der ASSENSIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, einen Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals geschlossen. Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschränkt sich dabei darauf, ob bestimmte Voraussetzungen formal vorliegen. Eine Kontrolle hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebotes, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien (prospektgemäß sind keine Garantien vorgesehen), der von Dritten gegenüber der Beteiligungsgesellschaft erbrachten Leistungen oder der Ertragsfähigkeit der eingegangenen Beteiligungen an den einzelnen Schiffsgesellschaften findet hingegen nicht statt. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken einer Beteiligung an MARITIM EQUITY I werden durch diesen Vertrag damit für den Anleger nicht begrenzt.

Risiken auf Ebene der Schiffsgesellschaften

■ Chartermarkt

Von der Höhe der Chartereinnahmen der einzelnen Schiffsgesellschaften hängt im Wesentlichen die Höhe der zu erwartenden Auszahlungen von MARITIM EQUITY I ab. Es besteht das Risiko, dass sich die Bonität oder die Leistungsbereitschaft eines oder mehrerer Charterer der Schiffsgesellschaften verschlechtert oder ganz ausfällt. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder auch nach vertragsgemäßem Ablauf der Charterverträge eine weitere Vercharterung nicht, nicht sofort oder nur zu einer niedrigeren Charrate erfolgen kann. Insbesondere ist zu beachten, dass die Charraten marktbedingt Schwankungen unterworfen sind. Dies kann die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft maßgeblich negativ beeinflussen.

■ Technischer Zustand

Der allgemeine und technische Zustand der im Eigentum der Schiffsgesellschaften stehenden Schiffe wird bei Übernahme von Anteilen einer Schiffsgesellschaft durch die Beteiligungsgesellschaft nicht untersucht. Es ist möglich, dass höhere Instandhaltungskosten, längere Off-Hire-Zeiten oder höhere Kosten durch anfallende Dockungs- und Klassearbeiten entstehen als angenommen, die das Ergebnis der einzelnen Schiffsgesellschaften und schließlich auch die Auszahlungen an die Anleger von MARITIM EQUITY I belasten.

■ Schiffsbetriebskosten

Die Performance einer Schiffsinvestition steht in engem Zusammenhang mit den Schiffsbetriebskosten. Letztere können insbesondere infolge von Preissteigerungen (z. B. für Schmieröl- und Personalkosten sowie für Trockendock- und Klassearbeiten an den Schiffen) höher als geplant ausfallen. Eine Überschreitung der in den Schiffsgesellschaften geplanten Werte geht zu Lasten der Liquidität und kann damit zu geringeren Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft führen.

■ Auszahlungen der Schiffsgesellschaften

Die Auszahlungen der Schiffsgesellschaften können insbesondere aus den vorgenannten Gründen geringer als kalkuliert ausfallen, was sich auf die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft negativ auswirken würde.

■ Veräußerungserlöse der Schiffsgesellschaften

Der gesamte Mittelrückfluss aus der Übernahme von Anteilen an Schiffsgesellschaften wird auch von etwaigen Erlösen aus dem Verkauf der Schiffe bestimmt. Es besteht das Risiko, dass der Erlös aus dem Verkauf eines Schiffes – etwa wegen dessen Zustand oder der Marktsituation – geringer ausfällt als kalkuliert. Dies kann die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflussen. Sollten Schiffsgesellschaften ihre Schiffe länger als kalkuliert nutzen, können die Erlöse aus einer Verwertung des Schiffes auch später als geplant anfallen, wodurch sich der Mittelrückfluss an die Beteiligungsgesellschaft verzögern würde.

■ Fremdfinanzierung auf Ebene der Schiffsgesellschaften

Die Schiffsgesellschaften, an denen MARITIM EQUITY I Beteiligungen übernimmt, sind in der Regel neben dem Eigenkapital auch mit Fremdkapital finanziert. Sollte eine Schiffsgesellschaft nicht in der Lage sein, die im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung zu leistenden Zinsen und Tilgungen vertragsgemäß zu erbringen, könnte die finanzierende Bank oder sonstige Darlehensgeber von den ihnen üblicherweise zustehenden Verwertungsrechten Gebrauch machen und die Zwangsversteigerung des Schiffes betreiben, was ebenfalls zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft ginge.

■ Zinsänderungsrisiko

Die Kapitalmärkte sind Schwankungen unterworfen. Zinsbindungsperioden werden unter Einschätzung der jeweiligen Marktsituation von den Geschäftsführungen der Schiffsgesellschaften vereinbart. Zinssteigerungen können die Ergebnisse der Schiffsgesellschaften und damit auch das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflussen.

■ Währungsrisiken

Die Einnahmen der einzelnen Schiffsgesellschaften sowohl aus dem laufenden Betrieb als auch aus dem Verkauf fallen in der Regel in US-Dollar an. Im Rahmen der Finanzierung spielen neben dem US-Dollar aber auch der japanische Yen sowie der Schweizer Franken häufig eine zentrale Rolle. Darüber hinaus sind ein Teil der Schiffsbetriebskosten sowie die Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft an die Anleger in Euro zu zahlen. Kommt es zu starken Veränderungen der Wechselkurse des US-Dollar, des japanischen Yen oder des Schweizer Franken zueinander und/oder zum Euro, können die Ergebnisse der Schiffsgesellschaften und damit auch der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflusst werden.

■ Versicherungen

Schiffe werden gegen Risiken normalerweise in marktüblichem Umfang versichert. Selbstbehalte bei Schäden würden zu Lasten der Schiffsgesellschaften und damit letztlich auch zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft gehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schadensfälle von Schiffen der Schiffsgesellschaften nicht versichert sind bzw. werden können und/oder die verursachten Fremdschäden (z.B. Umweltschäden) nicht von der jeweiligen Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Des Weiteren könnten Einnahmeausfälle auf Seiten der Schiffsgesellschaften nach Schadensfällen, welche im Rahmen der jeweiligen Loss-of-Hire-Versicherung unter den Selbstbehalt fallen und/oder die Leistungsfrist übersteigen, das Ergebnis der Schiffsgesellschaften und somit unter Umständen auch Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft belasten. Eine detaillierte Überprüfung des Versicherungsschutzes der Schiffsgesellschaften vor Übernahme der Beteiligungen erfolgt nicht.

■ Vertragserfüllungsrisiko

Wie bei jeder unternehmerischen Beteiligung ist der Erfolg der einzelnen Schiffsgesellschaft wesentlich auch davon abhängig, dass deren Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen einhalten. Es besteht insoweit das Risiko, dass die Vertragspartner, insbesondere der Vertragsreeder – sei es aufgrund eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft –, ihre übernommenen Verpflichtungen nicht, nur teilweise oder fehlerhaft erfüllen. Bei Ausfall von Vertragspartnern oder dem Neuver-

handeln von Verträgen besteht das Risiko, Vertragspartner nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können, was die Aufwendungen der einzelnen Schiffsgesellschaft erhöhen kann. Vertragsverletzungen der Schiffsgesellschaft selbst können zur Kündigung von Verträgen führen und ggf. Schadensersatzverpflichtungen hervorrufen, die das Ergebnis der Schiffsgesellschaft belasten würden.

■ Behördliche Genehmigungen

Für einen ordnungsgemäßen Betrieb eines Schiffes sind zahlreiche in- bzw. ausländische behördliche Genehmigungen erforderlich z.B. Flaggenführung, Klasse, Registrierung. Es besteht das Risiko, dass bei einem nicht oder nicht rechtzeitigen Vorliegen der behördlichen Genehmigungen der Betrieb eines Schiffes untersagt oder eingeschränkt werden kann. Bei nicht vorhandenen Genehmigungen kann es zu Off-Hire-Zeiten kommen, die zu Einnahmeausfällen führen und damit in geringere Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft resultieren können.

■ Wertverlust der eingegangenen Beteiligungen an Schiffsgesellschaften

Es ist nicht auszuschließen, dass eine, mehrere oder sämtliche der von der Beteiligungsgesellschaft eingegangenen Beteiligungen teilweise oder vollständig an Wert verlieren. Dadurch kann auch die Beteiligung des Anlegers erheblich oder vollständig an Wert verlieren.

■ Haftung der Beteiligungsgesellschaft

Für die Haftung der Beteiligungsgesellschaft bei Investitionen in Kommanditanteile an Schiffsgesellschaften in der Form der KG oder GmbH & Co. KG gilt das Gleiche wie für die vorstehend beschriebene Haftung eines (Kommandit-)Anlegers in die Beteiligungsgesellschaft.

■ Veränderungen von steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen auf Ebene der Schiffsgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen während der Laufzeit der Beteiligung

verändern. Dies könnte zu Abweichungen von den in diesem Verkaufsprospekt unterstellten Annahmen und zu entsprechend negativen Folgen für die Beteiligungsgesellschaft und den Anleger führen.

■ Einkommensteuerliche Risiken

Das steuerliche Konzept des Beteiligungsangebotes wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage entwickelt. Künftige Änderungen der Gesetze, der Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung können zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung der Beteiligung führen. Abweichungen können auf das individuelle Ergebnis der Beteiligung bei dem jeweiligen Anleger negative Auswirkungen haben. Eine verbindliche Auskunft über die steuerrechtliche Behandlung der Beteiligungsgesellschaft beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt wurde nicht beantragt.

Die Konzeption dieses Beteiligungsangebotes geht davon aus, dass die handelsrechtlichen Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft in der Phase der Kapitaleinwerbung steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen, die hieraus resultierenden negativen Einkünfte jedoch nach § 15b EStG nicht mit anderen positiven Einkünften eines Anlegers ausgeglichen werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung das Beteiligungsangebot – vergleichbar einer Beteiligung im Private Equity-Bereich – nicht als Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG ansieht, sodass die Beteiligung zu anfänglichen steuerlichen, ausgleichsfähigen Verlusten führt. Auch könnte die Finanzverwaltung der Ansicht der Beteiligungsgesellschaft nicht folgen und die handelsrechtlichen Aufwendungen in der Phase der Kapitaleinwerbung steuerlich als Anschaffungskosten bzw. Sonderbetriebsausgaben bei den Schiffsgesellschaften behandeln. Dies würde bei den Anlegern zu höheren zu versteuernden Ergebnissen aus ihrer Beteiligung führen.

Wird die Beteiligung als Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG angesehen, vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass Verluste im Sinne des § 15b EStG nicht mit pauschal nach § 5a EStG ermittelten Gewinnen verrechnet werden können. Allerdings lässt sich die Auffassung der Finanzverwaltung nicht

aus dem Gesetz ableiten. Die Beteiligungsgesellschaft behält sich vor, etwaige nach § 15b EStG verrechenbare Verluste abweichend von der Auffassung der Finanzverwaltung mit den künftigen, nach § 5a EStG ermittelten Gewinnen zu verrechnen, sofern verrechenbare Verluste nach § 15b EStG festgestellt werden.

Nach der Konzeption des Beteiligungsangebotes ist vorgesehen, dass die Beteiligungsgesellschaft nach Einwerbung des Eigenkapitals Beteiligungen an Schiffsgesellschaften erwirbt, die bereits zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG optiert haben oder optieren werden. Sollte die Beteiligungsgesellschaft Beteiligungen an Schiffsgesellschaften erwerben, die nicht zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG optiert haben oder entgegen ihrer erklärten Absicht nicht im Jahr des Beteiligungserwerbs zur pauschalen Gewinnermittlung nach der Tonnage optieren, ergeben sich für den Anleger zusätzliche steuerliche Belastungen. Insbesondere ergibt sich im Fall einer späteren Option der Schiffsgesellschaft zur pauschalen Gewinnermittlung ein so genannter Unterschiedsbetrag, in dem alle in der Gesellschaft liegenden stillen Reserven zusammengefasst werden. Dieser Unterschiedsbetrag ist bei der Veräußerung des Schiffes oder der Beteiligung vom Anleger zu versteuern.

Die Konzeption der Beteiligung geht davon aus, dass die Schiffsgesellschaften während der gesamten Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft an der Tonnagesteuer festhalten und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Schiffsgesellschaften diese Voraussetzungen in der Zukunft ggf. nicht erfüllen oder nach Ablauf der Bindungsfrist von zehn Jahren von der Tonnagesteuer keinen Gebrauch mehr machen werden. Sofern einzelne Schiffsgesellschaften in Zukunft zu der regulären Gewinnermittlung nach § 5 EStG zurückkehren, kann dies zu einer deutlich höheren steuerlichen Belastung der Beteiligungsgesellschaft und der Anleger und damit zu einem geringeren Mittelrückfluss an die Anleger als geplant führen.

Nach dem Erwerb einer Beteiligung an einer Schiffsgesellschaft wird das steuerliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft durch den Gewinnanteil aus der Mitunternehmerschaft an der jeweiligen Schiffsgesellschaft bestimmt. Aufgrund der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG ergeben sich niedrige positive steuer-

liche Ergebnisse, die auch dann entstehen, wenn die Schiffsgesellschaft tatsächlich keine positiven Ergebnisse erwirtschaftet.

Sollten die Regelungen zur Tonnagesteuer in der Zukunft geändert oder aufgehoben werden oder die Inanspruchnahme der Tonnagesteuer bei den Schiffsgesellschaften aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht mehr sinnvoll sein und daher eine Rückkehr zur herkömmlichen Gewinnermittlung erfolgen, würde dies voraussichtlich zu einer deutlich höheren steuerlichen Belastung der Anleger als geplant führen.

■ Gewerbesteuerliche Risiken

Der Konzeption liegt die Annahme zugrunde, dass die handelsrechtlichen Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft in der Phase der Kapitaleinwerbung steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen und folglich zu Gewerbeverlusten im Sinne des § 10a GewStG führen, die den Gewerbeertrag der späteren Erhebungszeiträume mindern. Sollte die Finanzverwaltung der Ansicht der Beteiligungsgesellschaft nicht folgen und die vorbenannten Aufwendungen in der Phase der Kapitaleinwerbung steuerlich als Anschaffungskosten bzw. Sonderbetriebsausgaben bei den Schiffsgesellschaften behandeln, würde dies die Gewerbesteuerbelastung der Beteiligungsgesellschaft entsprechend erhöhen.

Die Konzeption des Beteiligungsangebotes geht davon aus, dass die Schiffsgesellschaften ihren Gewinn durchgehend nach § 5a EStG ermitteln. Wechselt eine Schiffsgesellschaft von der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG zur herkömmlichen Gewinnermittlung nach § 5 EStG, unterliegen anschließend die bei dieser Schiffsgesellschaft entstehenden Gewinne, einschließlich etwaiger Gewinne aus der Veräußerung des Anteils der Beteiligungsgesellschaft an der betreffenden Schiffsgesellschaft, der Gewerbesteuer. Auch ein etwaiger Gewinn aus der Betriebsaufgabe bzw. Veräußerung des Schiffes unterliegt dann der Gewerbesteuer, soweit er auf die Beteiligungsgesellschaft entfällt. Erwirbt die Beteiligungsgesellschaft einen Anteil an einer Schiffsgesellschaft mit gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen, gehen diese anteilig in Höhe des erworbenen nominellen Beteiligungsbetrages zum Gesamtkapital der Schiffsgesellschaft verloren. Sofern im Gesellschaftsvertrag der Schiffsgesellschaft eine Vorschrift enthal-

ten ist, die zu einem Ausgleich eines bei der Schiffsgesellschaft eingetretenen Nachteils verpflichtet, führt dies bei der Beteiligungsgesellschaft zu liquiden Abflüssen in entsprechender Höhe. Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft für Leistungen ihrer Gesellschafter stellen steuerlich so genannte Sondervergütungen dar. Sie werden – nach Abzug der damit zusammenhängenden Aufwendungen – dem Gewinn der Gesellschaft hinzugerechnet und unterliegen insoweit der Gewerbesteuer. Die Höhe der mit den Vergütungen zusammenhängenden Aufwendungen wurde im Rahmen der Konzeption geschätzt. Soweit die hinzuzurechnenden Sondervergütungen tatsächlich höher bzw. die damit zusammenhängenden Aufwendungen niedriger ausfallen, wird sich der Gewerbesteueraufwand der Beteiligungsgesellschaft entsprechend erhöhen.

■ Umsatzsteuerliche Risiken

Die Beteiligungsgesellschaft ist nicht unternehmerisch tätig und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Werden gegenüber der Beteiligungsgesellschaft umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht, die im Rahmen der Kalkulation bzw. Investitionsplanung als umsatzsteuerfreie Leistungen behandelt wurden, würde dies zu höheren Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft führen und deren Liquidität entsprechend belasten.

Sofern Leistungsentgelte zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart wurden, führt dies bei Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer zu höheren Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft.

■ Erbschaft- und schenkungsteuerliche Risiken

Das Bundesverfassungsgericht hat das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu schaffen. Das derzeitige Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ist bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber weiter anzuwenden. Zurzeit wird ein Gesetz zur Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts erarbeitet, das im Herbst 2007 veröffentlicht werden soll. Aufgrund der bevorstehenden Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts besteht die Möglichkeit, dass die bisher geltenden Vergünstigungen gar nicht oder nicht in vergleichbarem Maße gewährt werden und die Übertragung von Anteilen zu einer höheren Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastung führt als nach dem geltenden Recht.

Eine unmittelbar gehaltene, im Handelsregister eingetragene Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft stellt nach dem noch



geltenden Recht steuerliches Betriebsvermögen dar. In diesem Fall bildet der anteilige Wert des Betriebsvermögens der Beteiligungsgesellschaft, abgeleitet aus den Steuerbilanzen der Schiffsgesellschaften, die Grundlage für etwaige Erbschaft- und schenkungsteuerliche Feststellungen. Der anteilige positive Wert des Betriebsvermögens der Beteiligungsgesellschaft unterliegt nach der derzeitigen Rechtslage gemäß §§ 13a und 19a ErbStG verschiedenen steuerlichen Vergünstigungen in Form eines Freibetrags, eines Bewertungsabschlags sowie einer Tarifbegrenzung. Die Qualifizierung einer Beteiligung als Betriebsvermögen für Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungsteuer soll nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht für die Beteiligung über einen Treuhänder gelten. Sollte der Erbfall eintreten, solange der Anleger als Treugeber an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist, kann sich hieraus eine erhöhte steuerliche Belastung ergeben. Dies gilt entsprechend bei Schenkungen.

■ Sonstige steuerliche Risiken

Soweit von den Schiffsgesellschaften betriebene Schiffe ausländische Häfen anlaufen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Fall nach dem Recht ausländischer Staaten für die Schiffsgesellschaft und deren Gesellschafter steuerliche Verpflichtungen entstehen. Diese können z.B. eine Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen oder auch eine unmittelbare Steuerpflicht begründen. Hiervon können die Beteiligungsgesellschaft und deren Gesellschafter mittelbar betroffen sein. Die Kosten zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen sowie etwaige Steuerzahlungen würden den Mittelrückfluss aus der Beteiligung entsprechend verringern.

■ Steuerlicher Vorbehalt

Die in dem Verkaufsprospekt enthaltenen steuerlichen Aspekte setzen neben der planmäßigen Realisierung der Investition auch den Planungen entsprechende Schiffsbetriebe der Schiffsgesellschaften voraus. Die abschließende Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte wird erst im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) erfolgen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Rechtslage, Rechtsprechung und Praxis der Finanzverwaltung zukünftig in unveränderter Form bestehen bleiben. Soll-

ten sie sich nachteilig verändern, könnte dies auf Ebene der Schiffsgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft zu höheren umsatz- und gewerbesteuerlichen Belastungen sowie auf der Ebene der Anleger zu höheren einkommensteuerlichen Belastungen führen.

■ Zusammenfassung

Die Planungen dieses Verkaufsprospektes basieren auf Erfahrungen und Erwartungen von MARITIM EQUITY. Es kann zu zahlreichen Abweichungen kommen, die das Ergebnis dieser Investition negativ beeinflussen können. Die in diesem Kapitel dargestellten Risiken sind grundsätzlich prognosegefährdend, d.h., es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Verwirklichung eines Risikos die betreffenden Annahmen nicht eintreten. Kumulieren sich mehrere Risiken oder treten einzelne dieser Risiken in besonders starker Ausprägung auf, kann darüber hinaus auch die wirtschaftliche Substanz der Beteiligung angegriffen werden (anlagegefährdende Risiken). Zu den potenziell anlagegefährdenden Risiken zählen, auch wenn sie nicht kumuliert auftreten, insbesondere die Chartereinnahmen und die Schiffsbetriebskosten der Schiffsgesellschaften, Währungsrisiken, der Ausfall wesentlicher Vertragspartner, nicht versicherte Schadensfälle der Schiffsgesellschaften, eine etwaige Fremdfinanzierung der Beteiligung sowie das Fungibilitätsrisiko. Der Eintritt von anlagegefährdenden Risiken kann zu einem Totalverlust des eingezahlten Kapitals (inkl. Agio) führen.

Eine Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers über den Totalverlust seiner Einlage hinaus (so genanntes anlegergefährdendes Risiko) – und damit das maximale Risiko – kann sich grundsätzlich aus einer Haftung für empfangene Auszahlungen, über eine Inanspruchnahme aus der Nichtanerkennung der beschränkten Kommanditistenhaftung im Ausland, aus einer etwaigen Fremdfinanzierung der Beteiligung oder unter steuerlichen Gesichtspunkten ergeben.

Weitere in diesem Sinne wesentliche Risiken sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt.

Entwicklung der Schifffahrtsmärkte 2006/2007 und Ausblick **ISL**

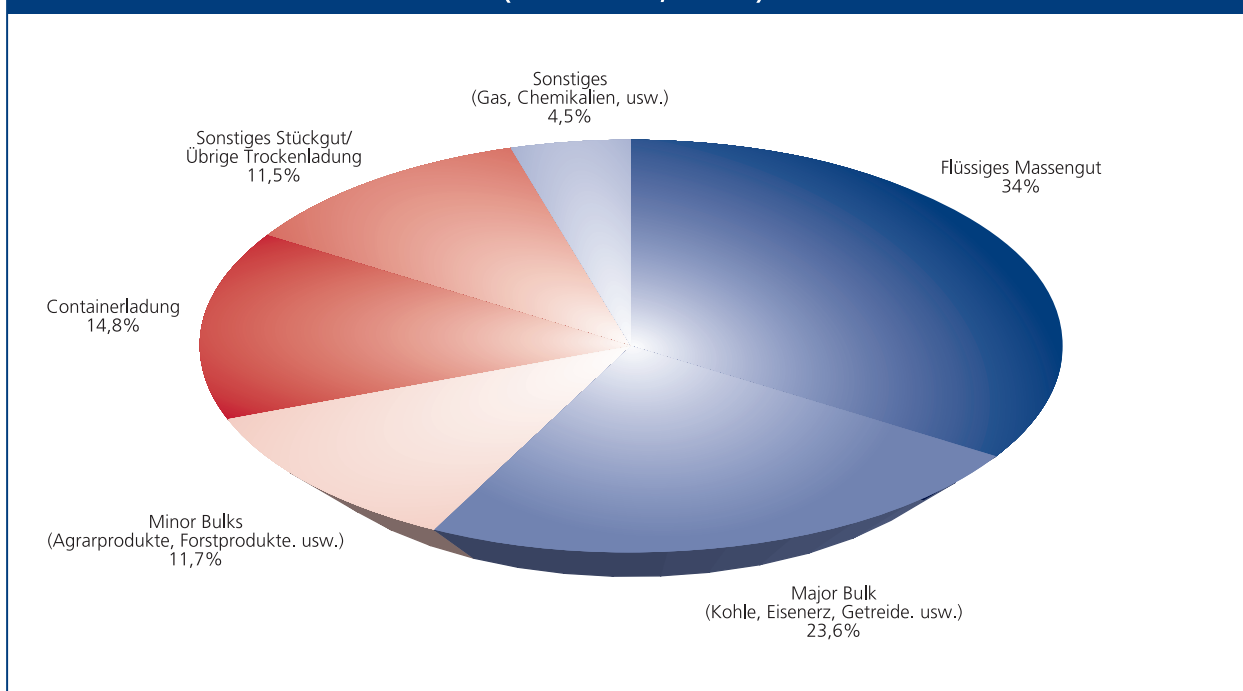
Das Jahr 2006 war wiederum ein sehr starkes Jahr für die globale Schifffahrt. Die Weltwirtschaft befindet sich nach wie vor in einer ungewöhnlich langen und starken Boomphase. Nach einer leichten Verlangsamung des globalen Wirtschaftswachstums wurde im Jahr 2006 ein Rekordzuwachs der Wirtschaftsleistung von 5,5 % verzeichnet, der alles in den vergangenen 30 Jahren Beobachtete übertraf. Der Internationale Währungsfonds geht für das laufende und das kommende Jahr 2008 mit 5,2 % von einem leicht geringeren Zuwachs der Wirtschaftsleistung aus, aber diese Werte liegen weiterhin deutlich über den langjährigen Durchschnitt von etwa 3,5 % p.a. Mittelfristig wird bis 2011 ein Zuwachs von 4,8 % p.a. erwartet.

Der Welthandel ist einerseits treibende Kraft für internationale Arbeitsteilung, Globalisierung und damit Wirtschaftswachstum, auf der anderen Seite konnte er in seinem Wachstum von der positiven Entwicklung der Wirtschaftsleistung profitieren. In den letzten Jahren wurden regelmäßige Zuwachsraten von 6 bis über

10 % realisiert. Im Jahr 2006 betrug das Wachstum des Welthandels mit Gütern 9,5 %; für 2007 wird vorsichtig eine leichte Reduktion des Zuwachses auf 7,2 %, für 2008 ein neuerliches Anziehen auf 7,7 % erwartet. Auch mittel- und langfristig ist von einem überproportionalen Handelswachstum im Vergleich zur Wirtschaft auszugehen.

Davon profitierten und profitieren auch die Seeverkehrsmärkte. In den vergangenen Jahren waren prinzipiell alle großen Schifffahrtsmärkte durch überdurchschnittliche Wachstumsraten gekennzeichnet. Sowohl die Massengut- als auch die Stückgut- und damit Containermärkte der Schifffahrt hatten Zuwächse deutlich über den Durchschnitt der vergangenen 20 Jahre aufzuweisen. Eine wichtige treibende Kraft in allen Bereichen war der Außenhandel Asiens und vor allem Chinas, der sich sowohl bei den Rohstoffimporten als auch bei den Exporten von Fertigwaren im Container niederschlug.

Struktur des Weltseehandels im Jahr 2006 (Gesamt: ca. 7,7 Mrd. t)



Quelle: ISL 2007 auf Basis von Branchendaten

■ Containerschifffahrt

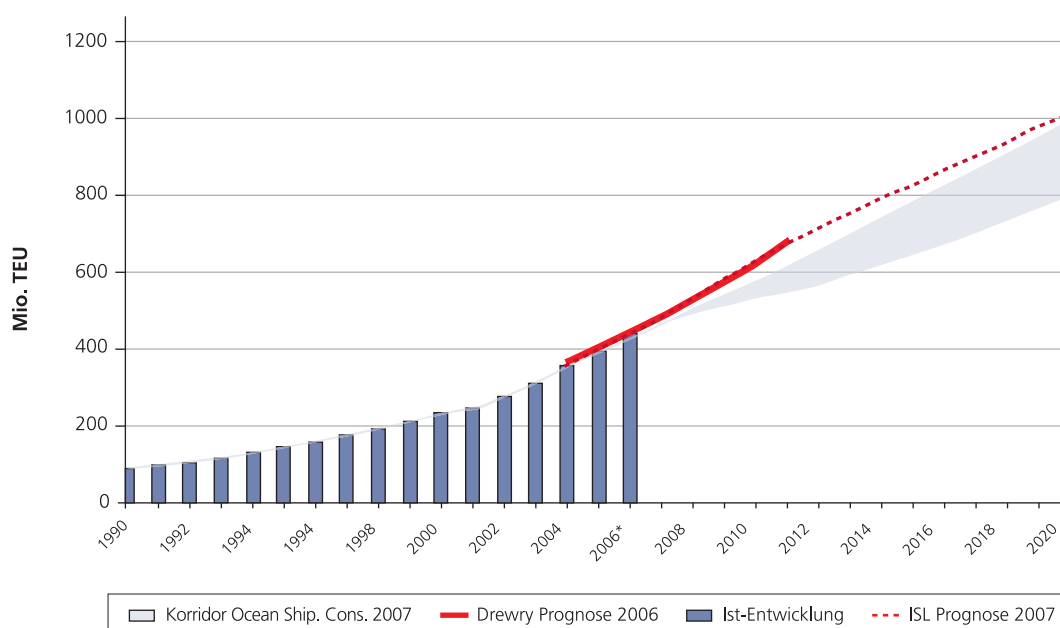
Der als Indikator für den Containerverkehr genutzte Containerumschlag der Häfen war im Jahr 2006 mit rund 438 Mio. TEU um etwa 11 % höher als im Vorjahr. Dabei gewannen zwar die asiatischen und hier wiederum die chinesischen Häfen überdurchschnittlich, aber auch die europäischen Häfen konnten erheblich gewinnen, allen voran Bremerhaven mit über 19 %. Inzwischen finden sich unter den Top-20-Containerhäfen der Welt 7 chinesische, die alleine im vergangenen Jahr um durchschnittlich 17,5 % höhere Umschlagszahlen registrierten.

Für das laufende Jahr 2007 wird ebenfalls mit einem Marktwachstum von bis zu 11 % gerechnet und die eher vorsichtigen Prognosen bis 2020 gehen von einem durchschnittlichen jährlichen Verkehrszuwachs von rund 6,2 % p.a. aus. Dabei werden eine Verminderung des Sondereinflusses durch China und der Abschluss der Containerisierung, d.h. der Verlagerung von konventionellen Ladungsströmen in den Container, in einer Reihe von Fahrtgebieten unterstellt.

Auf der Angebotsseite, sprich der Flotte der Vollcontainerschiffe, war erwartungsgemäß ebenfalls ein deutlicher Zuwachs der Schiffe und der Stellplatzkapazitäten zu verzeichnen. Dabei setzte sich, begründet durch ein hohes Wachstum der Langstreckenverkehre, der Trend eines überproportionalen Wachstums der oberen Größenklassen, also über 4.000 TEU, fort. Das Jahr 2006 war hinsichtlich der Schiffsgrößenentwicklung durch einen Quantensprung gekennzeichnet. Es kamen die ersten zwei Schiffe mit einer Tragfähigkeit von über 13.000 TEU in Fahrt, die damit um rund 50 % größer waren als alle bis dahin fahrenden Schiffe. Außerdem wurden viele Einheiten der Größenordnung über 8.000 TEU in Fahrt gesetzt und zusätzlich bestellt. Insgesamt umfasste die Containerflotte zum Jahresende knapp 3.900 Schiffe mit 9,5 Mio. TEU. Das entspricht einem Jahreswachstum der Kapazität in 2006 von 16,3 %.

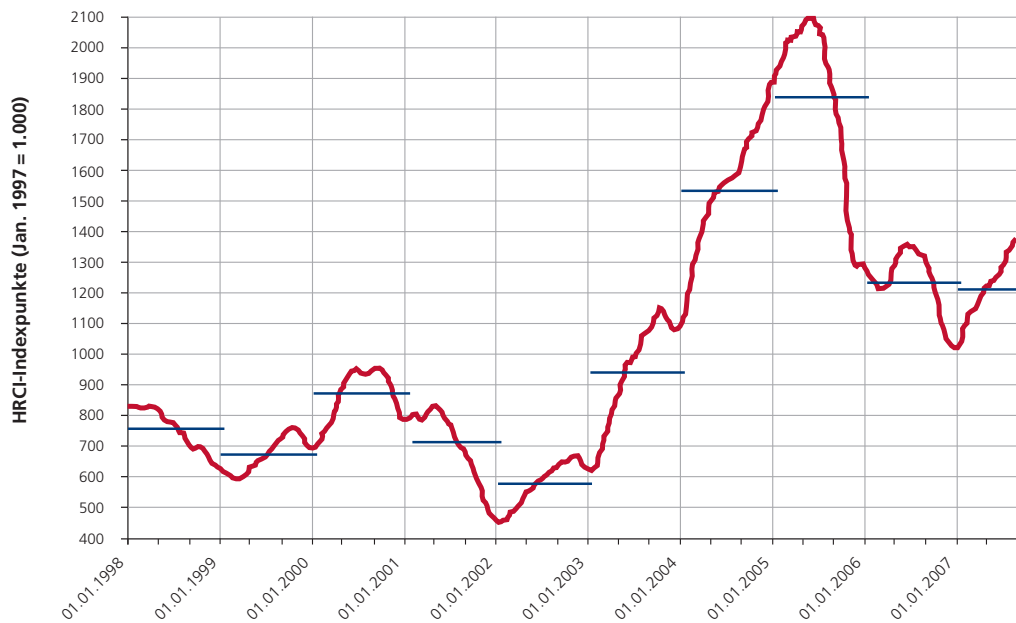
In den unteren Bereichen waren die Ablieferungen neuer Tonnage geringer, was angesichts der vielen großen Schiffe mit dem entsprechenden Bedarf an Feedern und vor dem Hintergrund der Altersstruktur mit älteren Schiffen vor allem in den unteren Größenklassen verwunderlich ist.

Zusammenschau verschiedener Prognosen zum weltweiten Containerumschlag



* 2006 vorläufige Schätzung Quelle: ISL 2007

Charterraten-Index für Containerschiffe (von Howe-Robinson)



Quelle: Howe-Robinson, ISL 2007

In der Schiffgröße zwischen 1.500 und 3.000 TEU wurden im Jahr 2006 nach LR/Fairplay 87 Schiffe abgeliefert. Gleichzeitig wurden im vergangenen Jahr kaum Schiffe dieser Größe verschrottet, so dass zum Jahresende 2006 knapp 1.100 Einheiten in Fahrt waren.

Das Orderbuch in diesem Größensegment umfasste im Juli 2007 weitere 292 Schiffe, von denen allein 188 bis Ende 2008 zur Ablieferung kommen sollen. Insgesamt ergibt sich aus diesem Auftragsbestand bis einschließlich 2010 ein durchschnittliches jährliches Wachstum der Flotte in dieser Klasse von 6%. Zu berücksichtigen ist aber, dass es in dieser Größenklasse bereits seit langer Zeit Schiffe gibt und dass entsprechend auch überdurchschnittlich große Anteile der Flotte in einem Alter sind, das mit über 25 Jahren eine kurzfristige Verschrottung wahrscheinlich werden lässt. Etwa 100 Schiffe sind 25 Jahre und älter, so dass von einem Verschrottungspotenzial von rund 90 bis 95 Schiffen in diesem Größensegment in den nächsten Jahren ausgegangen werden kann. Dadurch würde sich der tatsächliche Flottenzuwachs

nochmals reduzieren und weiter hinter dem Wachstum der Gesamtnachfrage zurückbleiben.

In der Schiffgröße zwischen 3.000 und 4.000 TEU wurden im Jahr 2006 nach LR/Fairplay 22 Schiffe abgeliefert. Gleichzeitig wurden im vergangenen Jahr keine Schiffe dieser Größe verschrottet, so dass zum Jahresende 2006 knapp 300 Einheiten in Fahrt waren. Weitere 95 Schiffe in dieser Klasse sind bestellt und bewirken bis einschließlich 2010 ein durchschnittliches jährliches Wachstum der Flotte in dieser Klasse von 7,8%. Die Reduktion der Flotte durch Aussonderung älterer Tonnage hat in diesem Segment gerade erst begonnen und wird in den nächsten Jahren zunächst kaum Bedeutung haben, da nur wenige Schiffe das Alter von rund 25 Jahren erreicht haben.

Oberhalb der 4.000-TEU-Marke – im Panamax- und Post-Panamax-Bereich – hat es in den vergangenen Jahren und so auch 2006 das stärkste Wachstum in der Containertonnage gegeben. Inzwischen sind Einheiten mit mehr als 13.000 Stellplätzen in Fahrt und weitere

rund 100 Schiffe mit über 10.000 TEU sind bestellt. Diese vor allem für Langstrecken vorgesehenen Schiffe profitieren vom Wachstum des Chinaverkehrs, laufen aber nicht mehr jeden Hafen an und sind daher für die Sammlung und Verteilung von Ladung auf Feeder-schiffe angewiesen, von denen allerdings bislang nur vergleichsweise wenige bestellt wurden. Der Chartermarkt im Containerverkehr hat sich im Verlaufe des Jahres 2006 insgesamt weiter konsolidiert. Nach einer zwischenzeitlichen Erholung in der ersten Jahreshälfte gingen die Raten ab der Jahresmitte weiter deutlich zurück. Allerdings befanden sie sich auch zum Jahresende noch auf einem im langfristigen Vergleich hohen Niveau und haben in den ersten acht Monaten des Jahres 2007 im Durchschnitt über alle Segmente um über 36 % zugelegt.

Dies gilt auch für die oberen Feedergrößen. Howe-Robinson zufolge betrugen beispielsweise Ende Dezember 2006 die von Schiffen der Größenordnung 1.700 TEU erzielbaren Raten für eine 1-Jahres-Charter rund US\$ 12.000,- pro Tag, bei einem Schiff mit

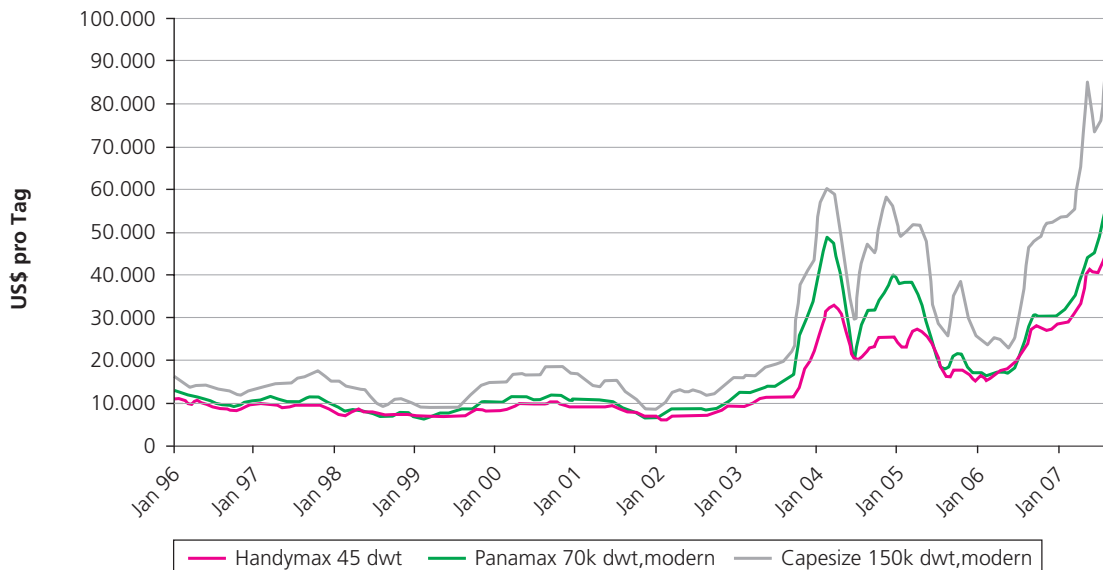
2.900 TEU waren es US\$ 18.400,-. Bis Ende August 2007 waren die Raten in beiden Segmenten um mehr als 54 % gestiegen.

Bei Schiffen der Größenordnung 3.500 TEU betrugen nach Howe-Robinson die Raten für eine 1-Jahres-Charter Ende Dezember 2006 rund US\$ 23.500,- pro Tag. Bis Ende August 2007 waren die Raten um mehr als 36 % gestiegen, so dass US\$ 32.000,- pro Tag erzielt werden konnten. Dieser starke Anstieg verdeutlicht auch den Bedarf an Einheiten dieser Größe, der sich vor allem in dem flexiblen Einsatz auch in mittelgroßen Häfen und Fahrtgebieten begründet.

Insgesamt ist die Marktsituation im Segment der Containerschiffe weiterhin als positiv einzustufen. Die Nachfrage wächst unerwartet stark und im Bereich der Flotte gibt es einige entlastende Faktoren, die das tatsächliche Angebot langsamer wachsen lassen, als es zunächst auf Basis nominaler Stellplatzkapazitäten scheinen mag. Zwar ist zu erwarten, dass es im Laufe des Jahres noch zu einem Druck auf die Raten kommen wird, aber die Gefahr eines



Entwicklung der Zeitcharterraten für Bulker (12 Monate in US\$/Tag)



Quelle: Fearnleys Consultants 2007

drastischen Rateneinbruchs, wie er von einigen Analysten zu Beginn von 2007 noch verkündet wurde, ist nicht zu sehen. In diesem Kontext ist das Größensegment der Schiffe mit 1.500 TEU bis 3.000 TEU – einer typischen Schiffsgröße für größere Feederdienste und Nord-Süd-Verkehre – überdurchschnittlich einzuschätzen. Der Ausbau der Flotte der großen Schiffe auf den langen Strecken wird den Bedarf an Kapazitäten im Feederbereich erhöhen und die Nord-Süd-Strecken haben Nachholpotenzial. Gleichzeitig sind die Bestellungen in diesen Größenklassen vergleichsweise gering und das Verschrottungspotenzial ist hoch, so dass eine gute Beschäftigungssituation erwartet wird.

■ Bulker-Markt

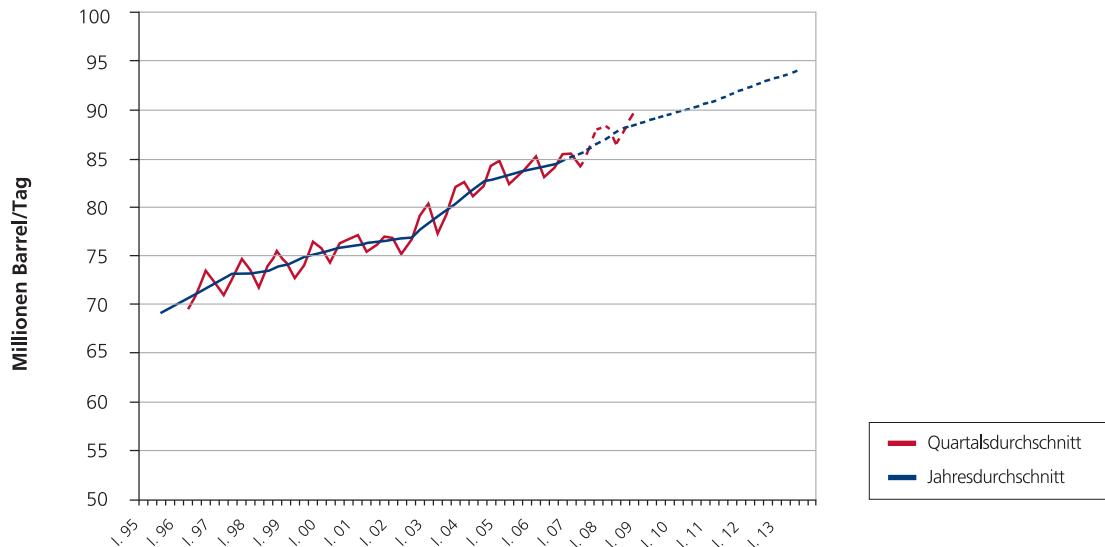
Im Bulker-Markt wurden im vergangenen Jahr 2006 zumindest in den unteren Größenklassen wiederum annähernd historische Höchststände bei den Raten erzielt, und auch im Panamax- und Capesize-Bereich kam es zu einem deutlichen Ratenanstieg. Ursache dafür waren einerseits die deutlich gestiegene Nachfrage vor allem nach Kohle und Erz als Rohstoffen für die Stahlproduktion, andererseits aber auch strukturelle Effekte in der Bulkschifffahrt, die sich aus der Überlastung der Häfen wesentlicher Export-

und Importländer der wichtigsten Bulkladungen ergeben. Dadurch kam es entweder zu teilweise erheblichen Wartezeiten oder als Ausweichreaktion zu längeren Transportwegen, durch die überproportional Kapazitäten gebunden wurden, ohne dass die Transportmenge in gleichem Maßstab wuchs.

Insgesamt fuhren in der Weltflotte laut LR/Fairplay Anfang Juli 2007 genau 6.913 Bulker mit einer Gesamttragfähigkeit von rund 369,1 Mio. Tonnen. Davon wurden allein im vergangenen Jahr 309 Einheiten mit zusammen mehr als 25 Mio. dwt abgeliefert. Die meisten Schiffe finden sich dabei in der Größenklasse Handy bis Handymax bzw. Supramax. Bezogen auf die Tragfähigkeit dominieren dann aber die großen Einheiten des Panamax- und des Capesize-Segments. Das Flottenwachstum des vergangenen Jahres betrug 7,2 % und lag damit über dem nominellen Nachfragewachstum an zu transportierenden Mengen. Dadurch dass aber beispielsweise in einigen australischen und chinesischen Häfen Bulker bis zu drei Wochen auf Be- bzw. Entladung warten mussten, stieg die gebundene Kapazität schneller.

Dadurch kam es zu erheblichen Ratenanstiegen in den verschiedenen Bulkergrößenklassen, die sich vor allem Anfang 2007 sogar

Entwicklung des Welt-Ölverbrauchs (Prognose ab 2008)



Quelle: IEA August 2007, ISL 2007

beschleunigt fortsetzen. Im Sommer des laufenden Jahres erzielten praktisch alle Bulkersegmente absolute Höchststände im Bereich der Frachten und die Zeitchartern zogen nach.

Das Bulkerorderbuch umfasste Ende 2006 mit 1.100 Schiffen und 88 Mio. dwt noch vergleichsweise wenig neue Tonnage, wenn man die Altersstruktur der Flotte und das entsprechende Abwrackpotenzial berücksichtigt. Dies änderte sich allerdings in den ersten Monaten des laufenden Jahres. Es wurden in erheblichem Umfang neue Bulker bestellt, ein Trend der nach vorläufigen Informationen bis Mitte des Jahres anhielt. Unter der Annahme der Verschrottung der Hälfte aller Schiffe, die heute 25 Jahre und älter sind, in den kommenden 3 Jahren reduziert sich das Kapazitätswachstum der Bulkerflotte auf 7,5% p.a. und liegt damit zumindest etwas über dem erwarteten Nachfragewachstum, selbst wenn die Sondereffekte durch Hafenüberlastung anhalten.

■ Tanker-Markt

Der Bereich der Tankschifffahrt entwickelte sich im vergangenen Jahr ebenfalls unerwartet positiv. Auch wenn der Verbrauch an Öl und Ölprodukten insgesamt mit rund 1% nur moderat wuchs,

nahmen die Transporte dieser Güter über See mit schätzungsweise 2,3% deutlich stärker zu. Ursache dafür dürfte die zunehmende Erschließung entfernter Förderstätten bzw. die Nutzung von Raffineriestandorten sein, die nicht mittels Pipeline an die Verbrauchsregionen angeschlossen werden können. Entsprechend steigt der Anteil des Seeverkehrs in der Versorgung mit Öl und Ölprodukten. Dabei wächst der Anteil der Ölproduktentransporte im Vergleich zum Rohöl. Darin zeigt sich einerseits das Bestreben vieler Förderländer, auch an der Wertschöpfung durch die Verarbeitung von Öl teilzuhaben, entsprechend eigene Raffinerien zu bauen und die Produkte zu exportieren. Andererseits wird dieses Bestreben unterstützt durch die Tatsache, dass es in vielen Industrienationen schwierig geworden ist, neue Raffinerien zu bauen. Wenn dann noch, wie in den USA durch die Hurrikans, Kapazitäten ausfallen, dann steigt der Ölproduktenimport überproportional. So haben die USA alleine im vergangenen Jahr ihre Importe an Ölprodukten um 18% gesteigert. Insgesamt wuchs der globale Handel mit Ölprodukten in 2006 um 10%, ein Großteil davon über See. Allerdings ist darin ein Sondereffekt enthalten, der sich aus der Beschädigung eigener Raffineriekapazitäten in den USA ergibt und der so nicht wiederholt wird. Dies zeigt auch die bislang stabile Entwicklung des laufenden Jahres.

Auf der Angebotsseite, sprich der Flotte der Öl-, Ölprodukten- und Öl-Chemikalien-tanker, ist zwar seit Jahren eine expansive Entwicklung zu verzeichnen, aber das Flottenwachstum des vergangenen Jahres reichte zur Befriedigung der Nachfrage insbesondere im Produktenbereich kaum aus. Ende 2006 umfasste die Flotte der öl- und ölproduktefahrenden Tanker rund 8.140 Einheiten mit etwa 374 Mio. Tonnen an Tragfähigkeit.

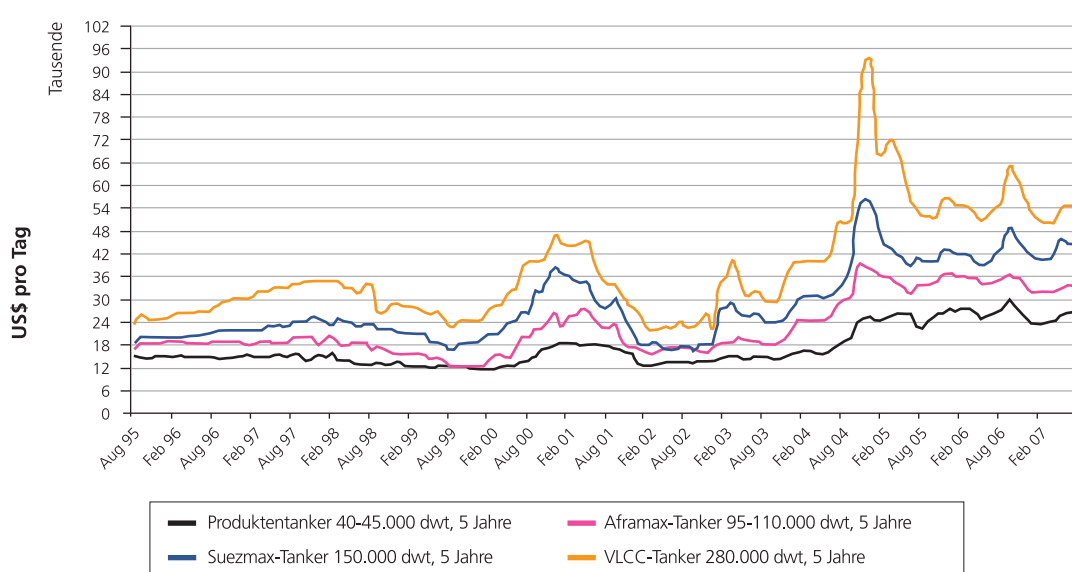
Das bedeutet, dass trotz Verschrottungen die Zahl der Schiffe in 2006 um 4,4 %, die Tragfähigkeit um 5,9 % gewachsen ist. Ursache für dieses im langfristigen Vergleich hohe Flottenwachstum ist neben der hohen Nachfrage der letzten Jahre infolge des Chinaeffekts auch die Tatsache, dass die IMO vor einigen Jahren die Aussonderung aller Einhüllentanker beschlossen hat und diese nun durch Doppelhülleneinheiten ersetzt werden müssen. Entsprechend ergeben sich auch aus dem Orderbuch erhebliche Zuwächse für die kommenden Jahre. Ende 2006 umfasste das Orderbuch gut 1.800 ölfahrende Tanker mit mehr als 143 Mio. dwt. Daraus ergibt sich ohne Verschrottung ein durchschnittliches jährliches Flottenwachstum von 9,6 % über die kommenden 3 Jahre. Die Aussonderung der älteren Einhüllentonnage dürfte dies auf 7,8 % reduzieren.

Der Chartermarkt für Produktentanker insgesamt entwickelte sich im vergangenen Jahr positiv. Nach Fearnleys erzielten beispielsweise Produktentanker mit 40.000 dwt im Zeitcharterbereich Mitte 2007 rund US\$ 26.750 pro Tag und bewegten sich damit weit über den langfristigen Durchschnitt. Auch im Spotmarktbereich waren die durchschnittlichen Verdienste beim Transport von „sauberen Produkten“ im langfristigen Vergleich relativ hoch.

Auch im Bereich der Rohöltonnage sind die Ratenentwicklung und vor allem das realisierte Ratenniveau nach wie vor positiv. Zwar sind die Zeitchartererträge seit dem Hoch 2004/05 deutlich zurückgekommen, sind aber weiterhin sehr auskömmlich. So erzielte ein Suezmax-Tanker Mitte 2006 immerhin US\$ 45.000,- pro Tag.

Im laufenden Jahr 2007 ist das Ratenniveau weiterhin relativ stabil. Allerdings muss bei deutlich geringerem Marktwachstum als im vergangenen Jahr und weiterhin erheblichem Flottenwachstum damit gerechnet werden, dass die Raten im Verlauf des Jahres unter Druck geraten, wie dies auf den Spotmärkten bereits erkennbar ist.

Geschätzte 1-Jahres-Zeitcharrerraten für Tanker



Quelle: Drewry Monthly

■ Zusammenfassung

Insgesamt sind die Aussichten für die Schifffahrtsmärkte in 2007 und auch darüber hinaus positiv. Die weiter gehende Verflechtung der Weltwirtschaft mit entsprechenden Zuwächsen von Produktion und internationalem Handel lässt die Nachfrage nach Transportraum in der Schifffahrt stetig weiter wachsen. Die überaus positive wirtschaftliche Entwicklung des vergangenen sowie auch des laufenden Jahres hat zusammen mit Sondereffekten vor allem in der Bulkschifffahrt nicht nur dafür gesorgt, dass neue Tonnage problemlos absorbiert werden konnte, sondern dass es zwischenzeitlich – anders als zunächst erwartet – zu Kapazitätsengpässen mit der Folge hoher Raten kam. 2007

zeigen alle Schifffahrtsmärkte hinsichtlich der Nachfrage und auch bei den erzielbaren Raten eine positive Tendenz, deren Andauern auch in 2008 grundsätzlich erwartet wird. Die Erlösniveaus sind auch im langfristigen Vergleich aktuell so hoch, dass selbst leichte Ratenrückgänge infolge hoher Ablieferungen neuer Tonnage unproblematisch wären.

Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik
Universitätsallee GW1 Block A
D-28359 Bremen
Deutschland



Anlagestrategie/Investitionsfokus

■ Anlagestrategie von MARITIM EQUITY I

Der gegenwärtige Auftragsbestand in Höhe von ca. US\$ 300 Mrd. bei den Werften weltweit bedeutet einen immensen Eigenkapitalbedarf für Reedereien.

Üblicherweise erfolgt die Finanzierung von Schiffen/Schiffsprojekten zu 60–70 % durch Banken. Die verbleibenden 30–40 % werden bisher durch Eigenkapital von Reedereien/Fondsgesellschaften/Privatinvestoren erbracht. Durch das erheblich gestiegene Bestellvolumen der vergangenen Jahre hat sich der Eigenkapitalbedarf der Reedereien entsprechend erhöht. Angesichts des aktuellen Auftragsbestands von rund US\$ 300 Mrd. werden bis Ende 2011 ca. US\$ 90–120 Mrd. benötigt.

■ Investitionsfokus

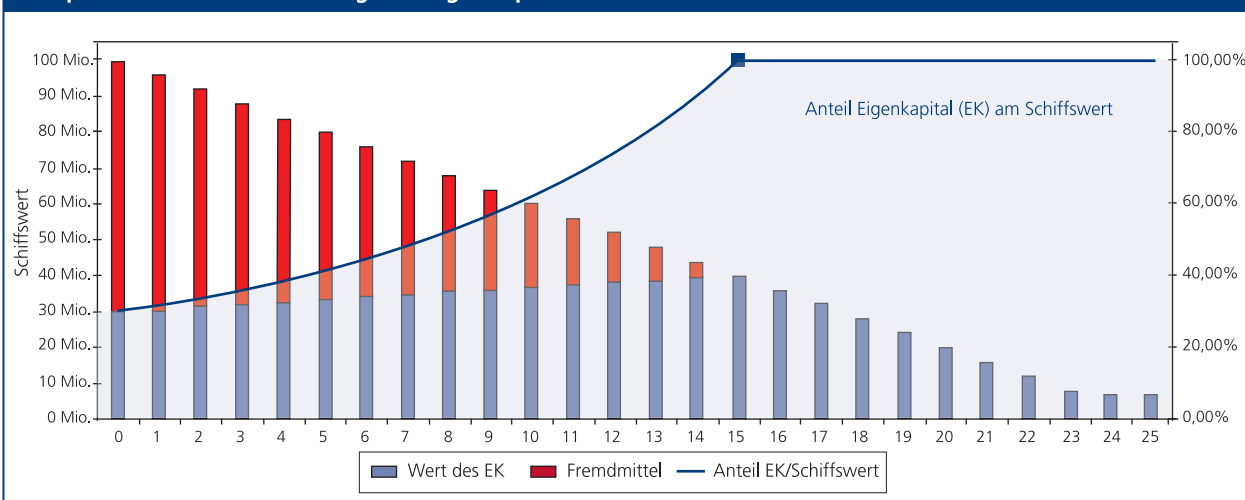
MARITIM EQUITY I stellt leistungsfähigen Reedereien bei entsprechend attraktiven Schiffsprojekten einen Teil des jeweils benötigten Eigenkapitals zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt in jedem Einzelfall durch Abschluss eines Beteiligungsvertrages in der Weise,

dass eine Beteiligung von rund 25 %–75 % des benötigten Eigenkapitals einer Schiffsinvestition eingegangen wird. Hierdurch wird erreicht, dass Interessengleichheit zwischen dem Eigenkapital des Reiders und dem Anlegerkapital von MARITIM EQUITY I herrscht.

Dabei wird das Anlegerkapital von MARITIM EQUITY I gegenüber dem Reedereikapital überwiegend so ausgestaltet, dass auf Ebene der jeweiligen Schiffsgesellschaft bevorrechtigt das Kapital von MARITIM EQUITY I bedient wird.

Neben der Bevorrechtigung des Kapitals können auch Investitionen getätigt werden, die auf der Grundlage einer klassischen Gleichstellung von Investoren- und Reedereikapital erfolgen. Für die Anleger von MARITIM EQUITY I werden auf dieser Grundlage nach Begleichung der Fondskosten Auszahlungen in Höhe von 6–8 % p.a. nach Steuern (zzgl. Kapitalrückführung) erwartet. Neben diesen attraktiven Auszahlungen zeichnet sich MARITIM EQUITY I durch eine hohe Investitionsquote bedingt durch eine günstige Kostenstruktur aus.

Beispielhafte Wertentwicklung von Eigenkapital am Schiffswert



Beispielhafte Wertentwicklung des Eigenkapitals

Die obige Darstellung verdeutlicht, dass unter Berücksichtigung einer Abschreibung in Höhe von 4 % p.a. und einer linearen Tilgung des Fremdkapitals über 15 Jahre der Anteil des Eigenkapitals am Schiffswert kontinuierlich zunimmt.

Für die beteiligten Reeder bietet die Zurverfügungstellung des Kapitals von MARITIM EQUITY I folgende Vorteile:

Einerseits bleibt der Reeder wesentlicher Miteigentümer des Schiffes und daher an der wirtschaftlichen Entwicklung der Schiffsgesellschaft, wie z.B. dem Aufbau möglicher stiller Reserven, voll beteiligt. Zum anderen erhält der Reeder hierdurch eine größere Unabhängigkeit gegenüber finanzierenden Banken.

Aufgrund dieser Faktoren wird der Reeder über die Laufzeit dieses Beteiligungsangebotes ein hohes Interesse am Zustand und am Erfolg des jeweiligen Investitionsobjektes behalten. Dies kommt unmittelbar dem Anleger von MARITIM EQUITY I zugute.

Darüber hinaus besteht für MARITIM EQUITY I auch die Möglichkeit, sich an Private Placements und attraktiven Tonnagesteuer-Fonds zu beteiligen. Durch die Beteiligung an einer Reihe von Schiffsgesellschaften (mit unterschiedlichen Schiffgrößen, Schiffstypen und Charterverträgen etc.) wird eine Diversifikation des Portfolios angestrebt.

Die Beteiligungsgesellschaft wird überwiegend in mittlere und große Containerschiffe sowie zu einem geringeren Anteil in Bulk- und Tankschiffe investieren. Bei der Auswahl dieser Investitionen spielt neben der positiven Einschätzung der Märkte vor allem auch die Qualität der Schiffstonnage und der Reeder eine wesentliche Rolle.

Die Investition der Anlegergelder soll vorzugsweise in Schiffsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG getätigt werden.

Die Auswahl der Investments sowie die Festlegung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zwischen MARITIM EQUITY I und der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft. Einzelinvestitionen oberhalb € 5.000.000,- finden in Abstimmung mit dem Beirat statt.

■ Investitionsziele

Die Beteiligungsgesellschaft wird Anteile an Schiffsgesellschaften mit der Zielvorgabe übernehmen, dass nach Abzug der Fondskosten Auszahlungen an die Anleger in Höhe von 6–8 % p.a. erwartet werden können.

Eine Beteiligung an MARITIM EQUITY I weist gegenüber klassischen Einschiffsgesellschaften folgende Vorteile auf:

- ☐ überwiegende Investition als bevorrechtigtes Eigenkapital,
- ☐ Beteiligung an einer Vielzahl von Schiffsgesellschaften,
- ☐ weitgehender Eigenkapitalfonds,
- ☐ hohe Investitionsquote.



Investitionsplanung (Prognose)

Mittelverwendung ¹⁾	T €	in % ⁴⁾	in % ⁵⁾
1) Übernahme von Anteilen an Schiffahrtsgesellschaften (inkl. Nebenkosten)	94.300	85,73	94,30
2) Gründungs- und Beratungskosten, Mittelverwendungskontrolle, Gutachten, Handelsregister etc.	300 ²⁾	0,27	0,30
3) Projektierung des Beteiligungsangebotes durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	950 ²⁾	0,86	0,95
4) Aufbau des Portfolios durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	950 ²⁾	0,86	0,95
5) Einrichtung der Portfolioverwaltung durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	600 ²⁾	0,55	0,60
6) Einrichtung der Treuhandverwaltung durch die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH	400 ²⁾	0,36	0,40
7) Eigenkapitalvermittlung, Emissionsunterlagen, Werbung und Marketing	7.500 ²⁾	6,82	7,50
8) Agio	5.000 ³⁾	4,55	5,00
Summe	110.000	100,00	110,00
Mittelherkunft ¹⁾			
9) Kommanditkapital	100.000	90,91	100,00
10) Agio	5.000	4,55	5,00
Summe	105.000	95,45	105,00
11) Kontokorrent	5.000	4,55	5,00
Summe	110.000	100,00	110,00

¹⁾ Sollte ein verringertes Kommanditkapital eingeworben werden, verändern sich die Positionen 1–11. Bei einem erhöhten Kommanditkapital verändern sich die Positionen 1, 7–10. Sollte der Kontokorrentkredit nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden, verändern sich die Positionen 1 und 11.

²⁾ Inkl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

³⁾ Das Agio in Höhe von 5 % (€ 5 Mio.) wird für weitere Vertriebsaufwendungen verwendet.

⁴⁾ In % der Gesamtmittelverwendung.

⁵⁾ In % des Kommanditkapitals (ohne Agio).

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf ein Kommanditkapital in Höhe von € 100.000.000,–.

■ Zu 1.

Aus dem Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft werden nach Begleichung der fondsabhängigen Kosten (Positionen 2 bis 8) Anteile an Schiffsgesellschaften übernommen. Weitere Anteile können zusätzlich aus dem geplanten Kontokorrentkredit finanziert werden. Insgesamt können somit bei voller Ausschöpfung der Kontokorrentkreditlinie bis zu € 94.300.000,– in Schiffsgesellschaften investiert werden. Maklerhonorare sowie die steuerlichen und rechtlichen Beratungskosten bei dem Erwerb von Anteilen an Schiffsgesellschaften werden hieraus beglichen. Erwartet werden Nebenkosten in Höhe von ca. 1–2 %.

■ Zu 2.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um vertraglich vereinbarte Vergütungen. Ein Teil dieser Kosten wurde kalkuliert. Erfasst sind in

dieser Position die Kosten der mit der rechtlichen und steuerlichen Beratung in der Konzeptionsphase betrauten Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer. Die dadurch entstandenen Kosten sowie die Handelsregisterkosten, Kosten für Gutachten und die Kosten für die Gestattung der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sind ebenfalls in dieser Position enthalten. Die Mittelverwendungskontrolle wird im Rahmen eines gesonderten Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages durchgeführt. Diese Kosten sind ebenfalls in dieser Position enthalten.

■ Zu 3.

Die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, erhält für die Projektierung des Beteiligungsangebotes einen Betrag in Höhe von € 950.000,– (inkl. Umsatzsteuer).

■ Zu 4.

Die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, erhält für den Aufbau des Portfolios einen Betrag in Höhe von € 950.000,- (inkl. Umsatzsteuer).

■ Zu 5.

Für die Einrichtung der Portfolioverwaltung erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG einen Betrag in Höhe von € 600.000,- (inkl. Umsatzsteuer).

■ Zu 6.

Die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, erhält für die Einrichtung der Treuhandverwaltung einen Betrag in Höhe von € 400.000,- (inkl. Umsatzsteuer).

■ Zu 7.

In dieser Position ist die Vergütung der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, für die Kosten der Emissionsunterlagen, die Vermittlung des Eigenkapitals, die Durchführung der Emission sowie für Werbung und Marketing für das Beteiligungsangebot erfasst. Es wird davon ausgegangen, dass die Vergütung für die Vermittlung des Eigenkapitals nach § 4 Nr. 8 f) UStG von der Umsatzsteuer befreit ist.

■ Zu 8. und 10.

Diese Positionen umfassen das zu zahlende Agio in Höhe von 5 % des Kommanditkapitals, das für weitere Vertriebsaufwendungen verwendet wird.

■ Zu 9.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt das Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft € 15.000,-. Es ist vorgesehen, zunächst weiteres Kommanditkapital in Höhe von € 99.985.000,- einzuwerben.

Zusätzlich kann das Kommanditkapital um bis zu weitere € 5.000.000,- erhöht werden.

Aus dieser Überplatzierung würde nach Zahlung der anteiligen Emissionskosten eine angemessene Liquiditätsreserve gebildet. Darüber hinaus können weitere Investitionen in Schiffsgesellschaft-

ten getätigt werden. Die Liquiditätsreserve kann auch zur Begleichung eventuell anfallender und nicht geplanter Aufwendungen sowie für die laufenden Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft bis zur Vollinvestition des Beteiligungsangebotes dienen. Darüber hinaus kann sie zur Glättung von Auszahlungen verwendet werden.

■ Zu 11.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, jederzeit einen Kontokorrentkredit von bis zu € 5.000.000,- aufzunehmen. Der Kontokorrentkredit kann für weitere Investitionen sowie zur Glättung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden. Durch die laufenden Auszahlungen aus den Schiffsgesellschaften ergibt sich jeweils nur eine teilweise Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites. Demzufolge entsteht nur eine anteilige Zinsbelastung. Sollte der Kontokorrentkredit nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden, so reduziert sich das Investitionsvolumen von MARITIM EQUITY I entsprechend (Mittelverwendung Position 1/Mittelherkunft Position 11). Die Besicherung der Kreditlinie erfolgt im banküblichen Rahmen. Eine Finanzierung wurde bisher nicht beantragt.

■ Komprimierte Darstellung

Die Position 1 (€ 94,30 Mio.) beträgt bezogen auf das Kommanditkapital (inkl. Agio) 89,81 %, bezogen auf die Summe der Mittelverwendung 85,73 %. Die Vergütungen und somit die Positionen 3–8 (€ 15,40 Mio.) betragen, bezogen auf das Kommanditkapital (inkl. Agio) 14,67 % und auf die Summe der Mittelverwendung 14,00 %. Die Nebenkosten der Vermögensanlage und somit die Position 2 (€ 0,30 Mio.) betragen, bezogen auf das Kommanditkapital (inkl. Agio), 0,29 % und, bezogen auf die Summe der Mittelverwendung 0,27 %.

■ Hinweis

Da es sich bei diesem Beteiligungsangebot um einen Blind Pool handelt, bei dem die genauen Investitionsobjekte also nicht feststehen, ist eine exakte Angabe der Kosten und der geplanten Finanzierung in den Positionen 1–11 des Investitionsplans nicht möglich. Überschreitungen der angegebenen Gesamtkosten würden das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft beeinflussen. Zu den Risiken einer Blind Pool Anlage beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 16.

Beteiligungsverlauf

Die Erfahrungen am Markt der Schiffsbeteiligungen zeigen, dass verlässliche Ergebnisplanungen aus dem langjährigen Betrieb und der späteren Veräußerung von Schiffen nicht möglich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schiffsinvestitionen unternehmerische Beteiligungen sind und deren Ergebnisse erfahrungsgemäß starken Schwankungen unterliegen.

Um hier dem Anlegerbedürfnis nach einer besseren Planbarkeit nachzukommen, ist beabsichtigt, die Investitionsmittel den Schiffahrtsgesellschaften überwiegend als so genanntes bevorrechtigtes Eigenkapital zur Verfügung zu stellen. Neben der Bevorrechtigung des Kapitals werden auch Investitionen getätigt, die auf der Grundlage einer klassischen Gleichstellung von Investoren- und Reedereikapital erfolgen.

Die Beteiligungsgesellschaft wird die ihr zur Verfügung stehenden Investitionsmittel dergestalt investieren, dass nach Abzug der Fondskosten Auszahlungen in Höhe von 6–8 % p. a. zzgl. Kapitalrückführung (ohne Agio) erwartet werden können. Die erste Auszahlung ist für das Jahr 2009 vorgesehen.

Aufgrund der langjährigen Tätigkeit der beteiligten Gesellschaften und Partner im Schifffahrtsbereich kann – bei der Zuführung geeigneter Objekte – auf ein umfangreiches Know-how und Kontaktnetzwerk zugegriffen werden.

Das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft setzt sich aus den jährlichen Auszahlungen und den anteiligen Veräußerungserlösen der in den Schiffsgesellschaften befindlichen Schiffe zusammen. Die damit erzielbaren Ergebnisse werden im Wesentlichen durch folgende Faktoren bestimmt:

- ☐ Globale Wirtschaftsentwicklung und damit die Entwicklung der Beschäftigungsmöglichkeiten der Schiffe,
- ☐ Höhe der Chartereinnahmen,

- ☐ Höhe der Schiffsbetriebskosten,
- ☐ Höhe der Zinsaufwendungen,
- ☐ Höhe und Art der mit den jeweiligen Schiffsgesellschaften vereinbarten Auszahlungen,
- ☐ Höhe und Zeitpunkt der späteren Veräußerungserlöse der Schiffe/Beteiligungen,
- ☐ Relation der Wechselkurse des US-Dollar, des japanischen Yen und des Schweizer Franken zueinander und/oder zum Euro.

Der Beteiligungsverlauf von MARITIM EQUITY I ist in drei Phasen gegliedert, die wie folgt zu beschreiben sind:

■ Investitionsphase

Aus dem Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft wird nach Zahlung der Emissionskosten das Portfolio sukzessive durch die Übernahme von Beteiligungen an Schiffsgesellschaften aufgebaut.

■ Betriebsphase

Die Betriebsphase beginnt nach Investition des Kapitals und ist im Wesentlichen durch nahezu steuerfreie Erträge sowie nicht steuerbare Auszahlungen der Schiffsgesellschaften geprägt.

Es sind nach Abzug der Fondskosten Auszahlungen in Höhe von 6–8 % p. a. geplant. In diesen Auszahlungen ist zunächst plangemäß die Rückführung des eingesetzten Kapitals enthalten.

■ Veräußerung

Es wird angestrebt, nach 12–15 Jahren einen Rückfluss in Höhe von 80–120 % des investierten Eigenkapitals aus der Veräußerung zu erzielen.

■ Resümee

Die Beteiligungsgesellschaft wird Beteiligungen an Schiffsgesellschaften mit der Zielvorgabe eingehen, dass nach Abzug der Fondskosten durchschnittliche Auszahlungen in Höhe von 6–8 % p.a. zzgl. Kapitalrückführung (ohne Agio) erwartet werden können.

darauf zurückzuführen, dass per heute insbesondere keine verlässliche Aussage z.B. darüber getroffen werden kann, welche Ergebnisse die einzelnen Schiffsgesellschaften während der Betriebsphase erwirtschaften und welches Ergebnis bei einer Veräußerung erzielt wird.

Es kann zu erheblichen Abweichungen beim Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft kommen. Dies ist im Wesentlichen





Partner der Beteiligungsgesellschaft

■ Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG konzipiert und vertreibt geschlossene Fonds im Bereich der Schiffsbeteiligungen. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, innovative Anlage- und Finanzierungsalternativen im Bereich der Schifffahrt zu offerieren.

MARITIM EQUITY kooperiert als Partner sowohl mit schiffsfinanzierenden Banken als auch mit den Reedereien direkt und erhält so Zugang zu interessanten Finanzierungsprojekten. Ziel ist es, durch die Übernahme von Anteilen an mehreren Schiffsgesellschaften mit unterschiedlichen Schiffstypen und -größen ein diversifiziertes Schiffsportfolio aufzubauen. Dabei bleibt jeder Reeder wirtschaftlicher Miteigentümer seiner Tonnage. So sind Anleger und Reeder dauerhaft und unmittelbar am Erfolg der finanzierten Schiffe beteiligt.

Gegründet wurde MARITIM EQUITY von der Unternehmensgruppe Salomon Invest, deren Gesellschafter in den vergangenen 30 Jahren bereits 5 der heute führenden Emissionshäuser für Schiffsbeteiligungen mit initiiert und zum Erfolg geführt haben. Das junge Emissionshaus profitiert nicht allein von der umfassenden Erfahrung in der Konzeption und Finanzierung von Schiffsfonds mit einem Investitionsvolumen von mehreren Milliarden Euro, sondern auch von der exzellenten Vernetzung der Partner im Schifffahrtsmarkt.

www.maritim-equity.de



■ Salomon Invest GmbH

Unter dem Motto „Bindeglied zwischen gewerblicher Investition und privatem Kapital“ konzipieren die Gesellschafter von Salomon Invest seit über 30 Jahren attraktive Kapitalanlagen in den Kernbereichen Schifffahrt und Immobilien. Mehrere Milliarden Euro wurden in diesem Zeitraum über Eigeninvestitionen und öffentliche Beteiligungsfonds finanziert.

Vom kleinen Feederschiff, über Großtonnage bis hin zum Aufbau der bekannten AIDA-Flotte reicht der Erfahrungsschatz des Salomon Invest-Gesellschafterkreises. Durch den Aufbau von fünf der heute führenden Emissionshäuser für Schiffsbeteiligungen wurde

das Marktsegment der Schiffsfonds etabliert und nachhaltig geprägt.

Mit der Fondsserie Maritim Invest legte Salomon Invest im Jahr 2003 darüber hinaus den Grundstein für einen liquiden Zweitmarkt im Anlagesegment Schiffsbeteiligungen.

MARITIM EQUITY setzt diese Erfolgsgeschichte gemeinsam mit leistungsfähigen Reedereien in Form von Direktinvestitionen im Primärmarkt konsequent fort.

www.salomon-invest.de

Salomon Invest Erfolgsbilanz seit 1975

	1975	Die Norddeutsche Vermögen, u. a. gegründet durch unseren Gesellschafter Horst Rahe, gehört heute zu den traditionsreichsten Schifffahrts- und Immobiliengesellschaften.
	1990	Jürgen Draabe und Klaus D. Salomon gründen die SALOMON & PARTNER Unternehmensberatung GmbH. Diese übernimmt anfänglich Beratungsaufträge für namhafte Banken und Sparkassen im Bereich der Konzeption und Entwicklung von Schiffs- und Immobilienfonds. Aufgrund langjähriger Erfahrungen im Markt für Schiffsbeteiligungen entwickelt SALOMON & PARTNER 2002 die Idee eines liquiden Zweitmarktes. Im Jahr 2007 erfolgte die Umfirmierung in Salomon Invest GmbH.
	1992	Das Emissionshaus Nordcapital wird von Jürgen Draabe, Klaus D. Salomon sowie den Brüdern Bertram und Erck Rickmers gegründet und in den folgenden Jahren gemeinsam zum Erfolg geführt. Heute gehören die Brüder Rickmers zu den erfolgreichsten Container-Reedern weltweit.
	1995	Das Emissionshaus Hamburgische Seehandlung wird durch unseren Gesellschafter Horst Rahe über die Deutsche Seereederei, Rostock, gemeinsam mit dem Bankhaus M.M. Warburg & CO KGaA gegründet und ist heute fest im Markt für Schiffsbeteiligungen etabliert.
	1996	SALOMON INVEST beteiligt sich an dem jungen Emissionshaus Lloyd Fonds und übernimmt umfangreiche Beratungs- und Aufbauleistungen. Lloyd Fonds ist seit 2005 börsennotiert und gehört seit Jahren zu den führenden Emissionshäusern.
	2003	SALOMON INVEST initiiert unter der Marke „MARITIM INVEST“ Zweitmarktfonds für Schiffsbeteiligungen. Grundlage der Geschäftstätigkeit von MARITIM INVEST ist u. a. das erste umfassende Bewertungssystem im Markt der Schiffsbeteiligungen.
	2005	SALOMON INVEST gründet die Deutsche Zweitmarkt AG als Makler- und Handelshaus für Anteile an geschlossenen Fonds. Das Bankhaus M.M. Warburg & CO KGaA und weitere Aktionäre ergänzen die Aktionärsstruktur in 2006.
	2005	SALOMON INVEST gründet gemeinsam mit der Reederei Hermann Wulff und weiteren Aktionären das Emissionshaus SHIP INVEST, das Schiffsbeteiligungen konzipiert und emittiert.
	2006	SALOMON INVEST gründet gemeinsam mit der HIH Hamburgische Immobilienhandlung das Emissionshaus Real Invest für Immobilien-Zweitmarktfonds.
	2006	SALOMON INVEST gründet die Deutsche Fondsresearch. Diese übernimmt auf Basis des von Maritim Invest entwickelten Bewertungssystems die Analyse und Bewertung von geschlossenen Fonds.
	2007	SALOMON INVEST gründet das Emissionshaus MARITIM EQUITY, um innovative Anlage- und Finanzierungsalternativen im Bereich der Schifffahrt zu offerieren.

■ OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH

Die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft ist die Kommunikationsschnittstelle für die Anleger der MARITIM EQUITY-Fonds. Über die gesamte Laufzeit der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft vertritt sie die Interessen der Anleger von MARITIM EQUITY. In ihren Verantwortungsbereich fallen die treuhänderische Abwicklung neu konzipierter Beteiligungsangebote und die Führung der jeweiligen Treuhandkonten.

Darüber hinaus ist die Treuhänderin Ansprechpartnerin der Anleger in allen fondsbezogenen wirtschaftlichen und steuerlichen Fragen. Sie überprüft die Ergebnisse der einzelnen Beteiligungsgesellschaften und gibt diese ihren Treugebern bekannt. Zu den Aufgaben der Treuhänderin gehört ebenfalls die Organisation der

Gesellschafter- und Treugeberversammlungen. Sie führt auch die Beschlussfassungen der einzelnen Beteiligungsgesellschaften durch.

Kernkompetenz der Treuhänderin ist die regelmäßige, zeitnahe und fundierte Information der Anleger über den Stand der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft. Dazu erstellt sie Dokumentationen, die aus dem Jahresabschluss, dem Bericht der Geschäftsführung und des Beirats bestehen. Die kompetente und schnelle Beantwortung aller Fragen der Anleger zählt zum Qualitätsanspruch und Qualitätsbewusstsein der Treuhänderin.

www.ocean-treuhand.de





Rechtliche Grundlagen

HINWEIS: Die nachfolgenden Ausführungen stellen nur eine Zusammenfassung der wesentlichen Eckdaten der rechtlichen Grundlagen für eine Beteiligung an der Vermögensanlage dar. Rechtlich maßgeblich sind allein die jeweiligen Beitrittsunterlagen, die Verträge sowie die einschlägigen Gesetze und Rechtsprechung.

■ Die Beteiligungsgesellschaft und ihre Gesellschafter

Die Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Beteiligungsgesellschaft“) ist eine der deutschen Rechtsordnung unterliegende Kommanditgesellschaft mit Sitz in Hamburg.

Die Beteiligungsgesellschaft wurde am 28. Juni 2007 unter der Firma Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG von der Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH als persönlich haftende Gesellschafterin sowie der OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH (im Folgenden auch „Treuhanderin“), der Deutsche Fondsresearch GmbH und der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG als Kommanditisten gegründet. Sie ist am 20. Juli 2007 beim Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 106437 eingetragen worden.

Der Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft sowie deren angestrebter Tätigkeitsbereich ist die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (Erwerb, Verwaltung und Veräußerung) an Gesellschaften, die Schiffe erwerben, im Eigentum halten und/oder betreiben. Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand zu fördern, und mit ihm im Zusammenhang stehen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligungsgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Die Beteiligungsgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH mit Sitz in Hamburg. Sie leistet keine Kapitaleinlage. Sie vertritt die Beteiligungsgesellschaft und ist mit der Geschäftsführung betraut. Dabei sind sie und ihre Geschäfts-

führer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind die Herren Dr. Werner Großekämper und Frank Moysich, jeweils geschäftssässig Zippelhaus 2, 20457 Hamburg. Eine Aufteilung in Funktionsbereiche erfolgt innerhalb der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat sich bei der Führung der Geschäfte der Beteiligungsgesellschaft insbesondere nach der Investitionsplanung in Anlage I zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft (im Folgenden „Gesellschaftsvertrag“) zu richten. Dabei ist sie berechtigt, Investitionen in Schiffsbeteiligungen bis zu einem Beteiligungswert von € 5.000.000,- im Einzelfall ohne Zustimmung des Beirats oder der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Der Gesellschaftsvertrag nebst Anlage I ist in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 74 bis 84 vollständig abgedruckt. Bei Verfügungen über das Mittelverwendungskontrollkonto hat sie die Bestimmungen des ebenfalls in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 89 bis 92 abgedruckten Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages zu beachten. Zur Führung der Geschäfte darf sich die persönlich haftende Gesellschafterin der Hilfe Dritter bedienen. Hiervon hat sie mit dem auf Seite 50 beschriebenen Geschäftsbesorgungsvertrag zur Portfolioverwaltung Gebrauch gemacht. Das Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin in Höhe von € 25.000,- ist in bar voll eingezahlt. Abweichend von der gesetzlichen Regelung kann die persönlich haftende Gesellschafterin auch durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten werden und unterliegen die Geschäftsführer grundsätzlich keinem Wettbewerbsverbot. Im Übrigen enthält die Satzung der Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH in Bezug auf die Organ- und Haftungsstruktur der persönlich haftenden Gesellschafterin keine von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen, insbesondere keine Regelungen, die der Übernahme der Funktion einer persönlich haftenden Gesellschafterin in der Beteiligungsgesellschaft entgegenstünden.

Das von den Gründungsgesellschaftern gezeichnete und voll eingezahlte Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft beträgt insgesamt € 15.000,-. Die Gründungskomplementärin hat keine

Einlage geleistet. Die Gründungsgesellschafter sind mit den derzeitigen Gesellschaftern identisch. Damit beträgt auch das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichnete und voll eingezahlte Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft € 15.000,–. Ausstehende Einlagen bestehen nicht. Alleinige Kommanditisten sind zum Zeitpunkt der Gründung und zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Sitz Hamburg, die Deutsche Fondsresearch GmbH, Sitz Hamburg, und die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Sitz Hamburg. Sie sind jeweils mit einer Einlage (Kommanditbeteiligung) von € 5.000,– an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Ihre Haftsummen betragen ebenfalls jeweils € 5.000,–. Die Hauptmerkmale der Kommanditanteile der vorgenannten Kommanditisten (d.h. der derzeitigen bzw. Gründungskommanditisten) – mit Ausnahme der der Treuhänderin zustehenden Sonderrechte aufgrund ihres Treuhänderstatus sowie der höheren Haftsummen – entsprechen denen der angebotenen Beteiligungen entsprechend den Darstellungen zu den „Mitwirkungs- und weitere Rechte der Gesellschafter“ auf Seite 47 f., der „Haftung der Kommanditisten bzw. der Anleger“ auf Seite 48 und der „Übertragung der Beteiligung/Kündigung/Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft“ auf Seite 49 f., soweit nicht abweichend aufgeführt. Nicht angeboten werden Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter. Die Hauptmerkmale der Beteiligung der derzeitigen bzw. Gründungskomplementärin sind im folgenden Absatz (Sätze 4 bis 8) aufgeführt. Die Beteiligungsgesellschaft hat bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Abs. 1 VerkProspG ausgegeben.

Die Beteiligungsgesellschaft ist keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, sodass die diesbezüglichen Angaben gemäß § 6 Satz 2 und 3 VermVerkProspV entfallen. Die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft weicht – wie bei so genannten Publikumskommanditgesellschaften üblich – von den gesetzlichen Regelungen zur Kommanditgesellschaft ab. Dies betrifft die §§ 3 bis 21 des Gesellschaftsvertrages und gilt insbesondere für die Eintragung von Kommanditisten ins Handelsregister mit einer Haftsumme von 10 % ihrer Einlage (§ 3 Gesellschafter, Einlagen), den Ausschluss eines Wettbewerbsverbotes für die persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Treuhänderin und ihre Organe (§ 19 Wettbewerbsverbot), für die Fragen der Gewinnbeteiligung (§ 5 Vergü-

tungen und Ergebnisverteilung), der Entnahmeberechtigung (§ 6 Entnahmen/Auszahlungen), der Verteilung der Stimmrechte (§ 10 Gesellschafterbeschlüsse), der Verteilung des Gesellschaftsvermögens in der Liquidation (§ 20 Auflösung und Liquidation) sowie hinsichtlich der übrigen Mitwirkungsrechte der Gesellschafter (§ 7 Geschäftsführung, § 8 Gesellschafterversammlung, § 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung, § 11 Beirat). Die Haftungsstruktur in Bezug auf die persönlich haftende Gesellschafterin weicht nicht von den gesetzlichen Regelungen ab. Allerdings haften persönlich haftende Gesellschafter nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich unbeschränkt, während die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Diese haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage, ist am Vermögen und an Auszahlungen nicht beteiligt und hat kein Stimmrecht. Im Fall der Liquidation ist sie zur Liquidatorin berufen (siehe § 3 Gesellschafter, Einlagen, § 4 Gesellschafterkonten, § 5 Vergütungen und Ergebnisverteilung, § 6 Entnahmen/Auszahlungen, § 10 Gesellschafterbeschlüsse, § 20 Auflösung und Liquidation). Sonstige von den gesetzlichen Regelungen abweichende Regelungen bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafterin enthält der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft nicht.

Das Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft kann zunächst auf bis zu € 100.000.000,– erhöht werden. Die Treuhänderin ist nach § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB hierzu berechtigt, ihre Einlage zunächst um bis zu € 99.985.000,– zu erhöhen. Die Erhöhung erfolgt, indem sie Beitrittserklärungen von der Beteiligungsgesellschaft treugeberisch beitretenden Kommanditisten (im Folgenden „Anleger“) annimmt und mit diesen und der Beteiligungsgesellschaft den in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 85 bis 88 vollständig abgedruckten Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom 21. September 2007 schließt. Einer ausdrücklichen Zustimmung der übrigen Gesellschafter bedarf es zur Wirksamkeit der Annahme nicht. Darüber hinaus ist die Treuhänderin gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, auf Wunsch der persönlich haftenden Gesellschafterin ihre Einlage um bis zu weitere € 5.000.000,– zu erhöhen, soweit ihr entsprechende Angebote von Anlegern auf treugeberischen Beitritt vorliegen.

Die Treuhänderin ist zur Zahlung der erhöhten Einlage erst dann verpflichtet, wenn der Treugeber seinerseits die Einlage zahlt. Erbringt ein Kommanditist oder ein über die Treuhänderin beteiligter Anleger seine Einlage ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, den Kommanditisten bzw. die Treuhänderin insoweit anteilig mit dem auf den treugeberisch beteiligten Anleger entfallenden Kommanditanteil aus der Beteiligungsgesellschaft auszuschließen. Außerdem ist die Beteiligungsgesellschaft im Fall der nicht rechtzeitigen Erbringung der Einlage zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat auf den ausstehenden Betrag berechtigt. Die Geltendmachung eines aus der verzögerten Einzahlung entstandenen Schadens bleibt davon unberührt.

Die Schließung des ausschließlich zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Beteiligungsangebotes erfolgt, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies der Treuhänderin mitteilt. Die Schließung erfolgt spätestens am 30. September 2008 bzw. bei Ziehung der Verlängerungsoption spätestens am 31. Dezember 2008.

Treuhänderin

Nach der Annahme der Beitrittsangebote der Anleger hält und verwaltet die Treuhänderin ihre Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft in Höhe des für den jeweiligen Anleger gemäß Beitrittserklärung erworbenen Teils im Außenverhältnis im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhänderin ist, neben den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, der Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom 21. September 2007 in Verbindung mit der jeweiligen Beitrittserklärung. Zu ihren Aufgaben zählen unter anderem, die Anleger über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaft zu informieren und Gesellschafterversammlungen bzw. schriftliche Beschlussfassungen zu organisieren. Die Anleger stehen im Innenverhältnis den unmittelbar beteiligten Kommanditisten grundsätzlich gleich. Damit sind die Anleger über die Treuhänderin am Ergebnis und an den Entnahmen der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Aus Haftungsgründen wird die Treuhänderin mit 10 % der von den Anlegern gezeichneten Beteiligungen in das Handelsregister eingetragen. Jeder Anleger hat das Recht, sich nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages nach Schließung der Beteiligungsgesell-

schaft selbst als (unmittelbar beteiligter) Kommanditist mit einer Haftsumme in Höhe von 10 % der auf ihn entfallenden Einlage auf eigene Kosten im Handelsregister eintragen zu lassen. Das Treuhandverhältnis wird in diesem Fall als Verwaltungstreuhand fortgeführt. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Der Treugeber ist berechtigt, ihn ordentlich zu kündigen, soweit die Kündigung der Beteiligungsgesellschaft durch einen Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag möglich ist bzw., im Fall der Verwaltungstreuhand, indem er den Gesellschaftsvertrag kündigt. Die Treuhänderin ist berechtigt, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Monats durch eingeschriebenen und an die Anleger gerichteten Brief ordentlich zu kündigen. Eine Kündigung durch die Treuhänderin kann jedoch frühestens zu dem für eine Kündigung der Beteiligungsgesellschaft vorgesehenen Termin gemäß § 17 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages ausgesprochen werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt in allen Fällen unberührt. Im Übrigen endet der Treuhand- und Verwaltungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn durch Gläubiger der Treuhänderin in deren Kommanditanteil vollstreckt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treuhänderin beantragt wird, spätestens aber mit der Vollbeendigung der Beteiligungsgesellschaft. Die Treuhänderin und ihre Organe haften auch für ein vor Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages liegendes Verhalten lediglich, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind. Dies gilt nicht für die Verletzung einer für die Umsetzung des Vertrages wesentlichen Kardinalpflicht (treuhänderischer Erwerb, Halten und Verwalten einer Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft) oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Treugebers. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Treuhänderin und ihre Organe verjähren nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – innerhalb von drei Jahren nach Kenntniserlangung hinsichtlich der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Hinsichtlich der Haftung für Vorsatz beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne Fahrlässigkeit erlangen musste; die vorgenannte Ausschlussfrist gilt im Falle des Vorsatzes nicht.

■ Mitwirkungs- und weitere Rechte der Gesellschafter

Jeder an der Beteiligungsgesellschaft beteiligte Kommanditist hat die mit einer Kommanditbeteiligung verbundenen Verwaltungsrechte und Vermögensrechte. Über das oberste Organ der Beteiligungsgesellschaft, ihre Gesellschafterversammlung, entscheiden sie insbesondere über die in § 9 des Gesellschaftsvertrages genannten Beschlussfassungsgegenstände in einer Versammlung oder, soweit nicht mehr als 25 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals widersprechen, im schriftlichen Verfahren. Die Anleger können die Mitbestimmungsrechte in der Beteiligungsgesellschaft selbst oder durch Bevollmächtigte wahrnehmen. Soweit sie von ihrem Stimmrecht selbst keinen Gebrauch machen und sich nicht durch eigene Bevollmächtigte vertreten lassen, werden sie von der Treuhänderin vertreten. Die Treuhänderin übt dabei das Stimmrecht nach Weisung des Anlegers oder, mangels Weisung, gemäß Abstimmungsvorschlag aus. Ferner räumen der Gesellschaftsvertrag sowie auch der Treuhand- und Verwaltungsvertrag den Gesellschaftern und den Treugebern die für Kommanditisten gesetzlich vorgesehenen Informationsrechte zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen ein. Diese Rechte können auch über einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe ausgeübt werden. Der testierte Jahresabschluss sowie ggf. der Lagebericht der Beteiligungsgesellschaft sind den Gesellschaftern bzw. Treugebern jährlich in Kopie zu übermitteln. Die persönlich haftende Gesellschafterin informiert mindestens einmal jährlich über den Geschäftsverlauf und darüber hinaus bei Geschäftsfällen von besonderer Bedeutung. In vermögensrechtlicher Hinsicht sind die Kommanditisten grundsätzlich im Verhältnis ihrer Einlagen zueinander am Ergebnis und Vermögen sowie den Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Nach Rückführung der Einlage (ohne Agio) und Erhalt weiterer 8 % auf ihre Einlage (ohne Agio) erfolgt die Aufteilung eines darüber hinausgehenden Ergebnisses im Verhältnis 95 (Kommanditisten) zu 5 (Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG). Im Innenverhältnis stehen die als Treugeber beitretenden Anleger direkt beteiligten Kommanditisten gleich.

■ Beirat

Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft sieht gemäß § 11 die Einrichtung eines aus drei natürlichen Personen beste-

henden Beirats vor. Zwei Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, ein weiteres Beiratsmitglied zu benennen. Bis auf diese Weise ein Beirat gebildet wird, kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen vorläufigen, aus drei Personen bestehenden (Gründungs-)Beirat berufen. Der Beirat berät die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft in wesentlichen Angelegenheiten.

Die Rechte und Pflichten des Beirats sind im Übrigen in § 11 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft geregelt. Es ist vorgesehen, dass der Beiratsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Vergütung von jährlich € 3.000,- inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer erhält. Die anderen Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit jeweils eine jährliche Vergütung in Höhe von € 2.000,- inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Ferner werden den Beiratsmitgliedern ihre nachgewiesenen notwendigen Auslagen ersetzt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht noch kein (Gründungs-)Beirat. Ebenso stehen die Mitglieder des Beirats stehen noch nicht fest, deshalb können diesbezüglich keine Angaben nach § 12 Absatz 1 und 2 VermVerkProspV gemacht werden. Weitere Aufsichtsgremien sind nicht vorgesehen.

■ Haftung der Kommanditisten bzw. der Anleger

Durch die Rechtsform der Kommanditgesellschaft ist die Haftung der Kommanditisten auf ihren jeweiligen Beteiligungsbetrag begrenzt. Die gesetzliche Haftung erlischt mit Einzahlung des Beteiligungskapitals (§§ 171 ff. HGB), eine Nachschusspflicht besteht nicht. Nur wenn die Kapitaleinlagen durch Entnahmen (Barauszahlung) unter die Haftsumme (abweichend von den auf Seite 45 genannten Gründungskommanditisten beträgt diese 10 % der Einlage des Anlegers) sinken, lebt die Haftung bis zur Höhe der übernommenen Haftsumme wieder auf. Auch nach dem Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Haftsumme für weitere fünf Jahre für Verbindlichkeiten, die beim Ausscheiden des Anlegers dem Grunde nach bereits bestanden. Entsprechendes gilt bei Auflösung der Beteiligungsgesellschaft, wobei hier die Verjährung je nach Anspruch kürzer sein kann. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Eintragung der Auflösung fällig

wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Eine noch weitgehendere Haftung in entsprechender Anwendung von §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Finanzlage der Beteiligungsgesellschaft dies nicht zulässt. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass ein ausländisches Gericht die beschränkte Kommanditistenhaftung nach deutschem Recht nicht anerkennt und daraus eine weitgehendere Haftung der Anleger resultiert. Die vorstehenden Haftungsmöglichkeiten gelten auch hinsichtlich der Treuhänderin und über diese für die Anleger, für die die Treuhänderin die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft treuhänderisch im eigenen Namen hält. Insoweit haben die Anleger die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizustellen. Darüber hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen, insbesondere keine weiteren Zahlungen zu leisten.

■ Haftung bei der Beteiligungsgesellschaft

Die Haftung der Beteiligungsgesellschaft bei der einzelnen Schiffsgesellschaft, an der sich die Beteiligungsgesellschaft als Kommanditistin beteiligt, richtet sich nach der Rechtsform der Schiffsgesellschaft. Hier gelten die gleichen Grundsätze wie für die Haftung der Kommanditisten bei der Beteiligungsgesellschaft, soweit die Schiffsgesellschaft die Rechtsform der GmbH & Co. KG oder – bis auf die Ausführungen zur entsprechenden Haftung nach §§ 30 ff. GmbHG – der KG hat.

■ Übertragung der Beteiligung/Kündigung/Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft

Treugeberisch oder direkt gehaltene Beteiligungen der beitretenden Anleger können jeweils zum Ende eines Kalendermonats ganz oder teilweise an Dritte übertragen werden. Bei Teilübertragungen muss der verbleibende Anteil mindestens €10.000,- betragen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die Übertragung einer Beteiligung erfolgt bei Verkauf oder Schenkung durch Abtretung gemäß § 398 BGB. Im Todesfall geht die Beteiligung nach erb- und gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen ohne weiteren Übertragungstatbestand auf die Erben des Anlegers über. Bei

der Übertragung einer direkt gehaltenen Beteiligung ist weitere Voraussetzung, dass der Erwerber auf eigene Kosten eine auf die persönlich haftende Gesellschafterin und die Treuhänderin ausgestellte umfassende Handelsregistervollmacht erteilt und, soweit die Treuhänderin die Beteiligung nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages verwaltet, der Erwerber auch sämtliche Rechte und Pflichten hieraus übernimmt.

Übertragungen, die den vorstehenden Voraussetzungen nicht entsprechen, bedürfen, soweit es sich um eine direkt gehaltene Beteiligung handelt, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, bei Übertragungen treugeberisch gehaltener Beteiligungen der Zustimmung der Treuhänderin. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung hat der Beteiligungsgesellschaft deren Kosten aus und im Zusammenhang mit dem Erwerb zu erstatten; darüber hinaus schuldet der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung, für die eine Verwaltungstreuhandenschaft besteht, ebenso wie der Erwerber einer treugeberisch gehaltenen Beteiligung, der Treuhänderin einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 1 % des Nominalbetrages der auf ihn übertragenen Kommanditeinlage bzw. der auf ihn übertragenen Treugeberposition entsprechenden Kommanditeinlage, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,- zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer. Führt die Übertragung direkt gehaltener oder treugeberisch über die Treuhänderin gehaltener Kommanditeinlagen zu gewerbesteuerlichen Nachteilen bei der Beteiligungsgesellschaft, so sind der bisherige und der neue Gesellschafter bzw. Treugeber als Gesamtschuldner verpflichtet, diese Nachteile gegenüber der Beteiligungsgesellschaft auszugleichen. Ferner sieht der Gesellschaftsvertrag bzw. Treuhand- und Verwaltungsvertrag vor, dass der Erwerber einer Beteiligung den Erwerb unter Nachweis des Rechtserwerbs anzuzeigen hat, um im Falle des Erwerbs einer direkten Beteiligung gegenüber der Beteiligungsgesellschaft als Gesellschafter und im Falle des Erwerbs einer treugeberisch gehaltenen Beteiligung gegenüber der Treuhänderin als Treugeber zu gelten. Ein gesetzlich organisierter Markt für den Handel mit Fondsanteilen besteht nicht, wodurch die Handelbarkeit der vorliegenden Vermögensanlagen beeinträchtigt sein kann (zu den damit verbundenen Risiken siehe Seite 18). Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer können ihre Rechte als Gesellschafter bzw.

Treugeber nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der auch zu Entgegennahmen aller Erklärungen der übrigen Gesellschafter bzw. Treugeber und der Beteiligungsgesellschaft als ermächtigt gilt. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Miterbe oder Mitvermächtnisnehmer, ein anderer Gesellschafter bzw. Treugeber oder eine von Berufs wegen zu Verschwiegenheit verpflichtete Person sein. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligungsgesellschaft ist erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 und sodann jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Ein als Kommanditist ins Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft eingetragener Anleger hat seine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum zulässigen Kündigungstermin per eingeschriebenen Brief gegenüber der Beteiligungsgesellschaft zu erklären. Ein nicht als Kommanditist eingetragener, sondern mittelbar über die Treuhänderin beteiligter Anleger hat die Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die Treuhänderin zu erklären, wobei diese Kündigungserklärung der Treuhänderin spätestens vier Wochen vor Beginn der sechsmonatigen Kündigungsfrist des Gesellschaftsvertrages zugehen muss. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt jeweils unberührt.

Des Weiteren kann ein Gesellschafter aus den in § 16 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft genannten Gründen ausscheiden bzw. ausgeschlossen werden. Dies gilt entsprechend, wenn die im Gesellschaftsvertrag genannten Gründe in der Person eines treugeberisch beteiligten Anlegers vorliegen; in diesem Fall kann die Treuhänderin anteilig mit dem für diesen Anleger gehaltenen Teil ihrer Kommanditeinlage aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. treugeberisch Beteiligte erhält eine Abfindung unter Berücksichtigung des Verkehrswertes seiner Beteiligung nach näherer Maßgabe des § 18 des Gesellschaftsvertrages. Wird er wegen Nichteinzahlung der Einlage ausgeschlossen, erhält er lediglich die ggf. geleistete Einlage abzgl. aller fondsabhängigen Kosten zurück.

Aufbau und Verwaltung des Portfolios

Auf Basis des am 21. September 2007 mit der Beteiligungsgesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages übernimmt die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG den Aufbau, Übernahme

von Anteilen und die Verwaltung des Beteiligungsportfolios der Beteiligungsgesellschaft (Portfolioverwaltung). Ihre Tätigkeiten auf Basis dieses Vertrages umfassen etwa die Mitwirkung bei der Auswahl anzukaufender Beteiligungen an Schiffsgesellschaften, die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten innerhalb der Schiffsgesellschaften, die Information der Beteiligungsgesellschaft über die Entwicklung der erworbenen Beteiligungen, die Mitwirkung bei der Veräußerung von Beteiligungen und die Abwicklungsarbeit bei deren Veräußerung oder dem Totalverlust eines in einer Schiffsgesellschaft befindlichen Schiffes. Dabei ist sie berechtigt, Dritte mit der Durchführung der von ihr übernommenen Leistungen zu beauftragen. Die Vergütung der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, die sie für die vorgenannten Tätigkeiten von der Beteiligungsgesellschaft erhält, ist auf Seite 51 im Rahmen der Darstellung der einmaligen und laufenden Vergütungen der Gründungsgesellschafter erläutert. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages über die Portfolioverwaltung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erstmals zum 31. Dezember 2023 möglich, frühestens aber nach Veräußerung oder Vollbeendigung der letzten Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft.

Zum Ersatz von Vermögensschäden ist die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag über die Portfolioverwaltung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Sofern kein vorsätzliches Handeln gegeben ist, ist die Haftung der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG aufgrund dieses Geschäftsbesorgungsvertrages auf den Betrag von € 100.000,- beschränkt. Schadensersatzansprüche gegen die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG verjähren nach dieser Vereinbarung innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Sachverhalten geltend zu machen.

Projektierung des Beteiligungsangebotes und Eigenkapitalvermittlung

Die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG hat die Projektierung des Beteiligungsangebotes, die betriebswirtschaftli-

che Beratung in der Gründungsphase der Beteiligungsgesellschaft, die Beratung in der Organisation des Geschäftsbetriebs, die Mitwirkung an der Erstellung des Verkaufsprospektes für das Angebot von Beteiligungen an der Beteiligungsgesellschaft, die Betreuung der Beteiligungsgesellschaft während der Phase bis zur Schließung der KG und die Auswahl und Beauftragung geeigneter rechtlicher und steuerlicher Berater übernommen. Die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ist von der Beteiligungsgesellschaft ferner mit der Vermittlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, einschließlich u. a. der Zurverfügungstellung von entsprechenden Verkaufsprospekten und Werbematerialien, betraut worden.

Die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ist dabei berechtigt, Dritte im Wege des Unterauftrages ganz oder teilweise mit den von ihr in diesem Vertrag übernommenen Aufgaben zu betrauen.

Die Vergütung der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG für die vorgenannten Tätigkeiten ist auf Seite 51 im Rahmen der Darstellung der einmaligen Vergütungen der Gründungsgesellschafter erläutert. Die zur Durchführung der vorgenannten Leistungen zwischen der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und der Beteiligungsgesellschaft am 21. September 2007 abgeschlossene Vereinbarung hat eine feste Laufzeit bis zur Schließung des Beteiligungsangebotes. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Haftung der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ist nach dieser Vereinbarung, soweit gesetzlich zulässig, auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Hinsichtlich der Geltendmachung und Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt das zur Portfolioverwaltung Gesagte entsprechend.

■ Vergütungen der Gründungsgesellschafter während der Kapitaleinwerbungsphase

Für die Einrichtung der Treuhandverwaltung erhält die Treuhänderin eine einmalige Einrichtungsgebühr in Höhe von 0,4 % des Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft bei Schließung – bei einem Kommanditkapital von € 100.000.000,– entspricht dies einem Betrag von € 400.000,– inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Für die Einrichtung der Portfolioverwaltung von MARITIM EQUITY I

erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG eine Vergütung in Höhe von 0,6 % des Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft bei Schließung – bei einem Kommanditkapital von € 100.000.000,– entspricht dies einem Betrag von € 600.000,– inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Für die Leistungen im Zusammenhang mit der Projektierung des Beteiligungsangebotes und dem Aufbau des Portfolios erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG jeweils eine Vergütung in Höhe von 0,95 % des Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft bei Schließung – bei einem Kommanditkapital von € 100.000.000,– entspricht dies einem Betrag von jeweils € 950.000,– inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die vorstehend genannten, an die Treuhänderin und die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG zu zahlenden Vergütungen sind bei Schließung zur Zahlung fällig. Die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG sowie die Treuhänderin sind berechtigt, auch vor Fälligkeit auf ihre vor- und nachstehend genannten Vergütungen angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Des Weiteren erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG für die Eigenkapitalvermittlung eine Vergütung von 7,5 % des bei Anlegern eingeworbenen Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft zzgl. des von Gründungsgesellschaftern und Anlegern gezahlten Agios in Höhe von 5 %. Sollte diese Vergütung umsatzsteuerpflichtig sein, versteht sich diese Vergütung inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei einem Kommanditkapital von € 100.000.000,– entspricht dies insgesamt einem Betrag von € 12.500.000,– (inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer). Diese Vergütung wird mit Einzahlung der ersten Rate des Emissionskapitals durch die Anleger zur Zahlung fällig.

Die Gesamthöhe der Provisionen, d. h. der erfolgsabhängigen Vergütungen, beträgt € 15.400.000,–. Dies umfasst die vorstehend erläuterten Vergütungen der OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH und der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Sofern das Kommanditkapital nur anteilig eingeworben wird, reduzieren sich die Vergütungen der Treuhänderin und der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. entsprechend. Wird das Kommanditkapital gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages um bis zu weitere € 5.000.000,– erhöht, so erhöhen sich die genannten Vergütungspositionen prozentual entsprechend mit Ausnahme der Ver-

gütung der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG für die Projektierung des Beteiligungsangebotes.

■ Laufende Vergütungen und Kosten

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Geschäftsführung und die Übernahme der Haftung ab dem Geschäftsjahr 2008 eine feste jährliche Vergütung in Höhe von € 50.000,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, fällig jeweils am Ende des laufenden Geschäftsjahres für dasselbe Geschäftsjahr. Für das Geschäftsjahr 2008 ist diese Vergütung anteilig fällig ab Schließung. Diese Vergütung wird ab dem Geschäftsjahr 2010 jährlich um 2 % erhöht. Für das Geschäftsjahr 2008 erhält die Treuhänderin für die laufende Treuhandverwaltung pro rata ab Schließung 0,6 % des bei Schließung bestehenden Kommanditkapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sowie ab dem Geschäftsjahr 2009 jährlich 0,6 % des zum jeweils vorangegangenen Bilanzstichtag bestehenden Kommanditkapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, jeweils fällig in halbjährlichen Raten zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweils laufenden Geschäftsjahres. Dies entspricht bei einem Kommanditkapital von € 100.000.000,- einem Betrag in Höhe von anfänglich jährlich € 600.000,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütung wird ab dem Geschäftsjahr 2010 jährlich um 2 % erhöht. Die Treuhänderin erhält bei Liquidation der Beteiligungsgesellschaft die jährliche Treuhandgebühr auch für das dem Beginn der Liquidation folgende Geschäftsjahr. Bei prospektgemäßem Verlauf und einem Kommanditkapital von € 100.000.000,- ergibt sich eine Gesamtvergütung der Treuhänderin für ihre Tätigkeit auf Basis des Treuhand- und Verwaltungsvertrages in Höhe von rund € 11,734 Mio. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Für die laufende Portfolioverwaltung erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2008 pro rata ab Schließung der Gesellschaft 0,4 % des bei Schließung bestehenden Kommanditkapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sowie ab dem Geschäftsjahr 2009 jährlich 0,4 % des zum jeweils vorangegangenen Bilanzstichtag bestehenden Kommanditkapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, jeweils fällig in halbjährlichen Raten zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweils laufenden Geschäftsjahres. Dies entspricht bei einem Kommanditkapital von € 100.000.000,- einem Betrag in Höhe von anfänglich jährlich € 400.000,- zzgl.

gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütung wird ab dem Geschäftsjahr 2010 jährlich um 2 % erhöht. Bei prospektgemäßem Verlauf und einem Kommanditkapital von € 100.000.000,- ergibt sich eine Gesamtvergütung der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG für ihre Tätigkeit auf Basis des Geschäftsbesorgungsvertrages über die Portfolioverwaltung in Höhe von rund € 7,617 Mio. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Veräußerung oder bei Totalverlust eines in einer Schiffsgesellschaft der Beteiligungsgesellschaft befindlichen Schiffes sowie bei Veräußerung eines Anteils an einer Schiffsgesellschaft erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG für die damit verbundenen Abwicklungsarbeiten zusätzlich jeweils eine Vergütung in Höhe von 3 % des anteiligen Brutto-Veräußerungserlöses bzw. der Versicherungsentschädigung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft erhalten keine gesonderte Vergütung für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft. Auch haben sie für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr von der Beteiligungsgesellschaft keinerlei Vergütung oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte oder Provisionen und Nebenleistungen jeder Art erhalten. Über die vorstehend in den Abschnitten „Mitwirkungs- und weitere Rechte der Gesellschafter“ (Seite 47, 48), „Vergütungen der Gründungsgesellschafter während der Kapitaleinwerbungsphase“ (Seite 51 und 52) sowie „Laufende Vergütungen und Kosten“ (Seite 52) genannten Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechten und sonstigen Gesamtbezügen hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsangebot zu.

Soweit nicht in diesem Verkaufsprospekt abweichend dargestellt, bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ferner keine Abreden, die der Anbieterin mit ihr verbundenen Gesellschaften oder deren Organen und Gesellschaftern Kommissionen, Provisionen oder Vergütungen sonstiger Art im Zusammenhang mit der Anschaffung und der Verwaltung der Anteile an Schiffsgesellschaften gewähren und über den Ersatz von anfallenden Kosten

hinausgehen. Die jährlichen Kosten der Beteiligungsgesellschaft für Komplementärvergütung, Gesellschafterversammlung, steuerliche Beratung, Beirat und Jahresabschluss sind mit anfänglich € 150.000,- inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer kalkuliert.

■ Rechtliche und personelle Verflechtungen

Die Salomon Invest GmbH ist mehrheitliche Kommanditistin der Gründungskommanditistin und Anbieterin dieses Beteiligungsangebotes, der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, sowie Alleingesellschafterin der Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft. Die Gesellschafter der Salomon Invest GmbH sind teilweise auch Gesellschafter und im Fall des Herrn Matthias J. Brinckman auch Geschäftsführer der Treuhänderin, der OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH. An der Beteiligungsgesellschaft sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung allein die Gründungsgesellschafter beteiligt. Die Beteiligungsgesellschaft ist damit zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes und bis zur beabsichtigten Erhöhung des Kommanditkapitals im Rahmen des Beteiligungsangebotes Konzernunternehmen der Unternehmensgruppe der Salomon Invest GmbH. Dieser Unternehmensgruppe gehören ferner die SHIP INVEST Emissionshaus AG, die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, die Deutsche Zweitmarkt AG und die Deutsche Fondsresearch GmbH an. Die Herren Dr. Werner Großekämper und Frank Moysich sind Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft und der Anbieterin, wobei Herr Dr. Großekämper zugleich Gesellschafter der Anbieterin ist und Herr Moysich Gesellschafter der Salomon Invest GmbH und der Treuhänderin.

Die Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH hat zudem auch die Komplementärfunktion bei der Anbieterin sowie in weiteren MARITIM EQUITY-Fonds übernommen und wird in weiteren solchen Fonds die Komplementärsfunktion übernehmen. Ferner wird die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH die Stellung einer Treuhänderin in weiteren MARITIM EQUITY-Fonds ausüben. Hieraus können sich Interessenkonflikte für die Treuhänderin ergeben. Soweit nicht in diesem Verkaufsprospekt darge-

stellt (siehe Seite 50 „Projektierung des Beteiligungsangebotes und Eigenkapitalvermittlung“), sind die Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, oder an Unternehmen, die dem Emittenten (Beteiligungsgesellschaft) Fremdkapital zur Verfügung stellen, nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt. Soweit nicht in diesem Verkaufsprospekt dargestellt (siehe Seite 55 „Ergänzende Angaben zur Investition“) und vorbehaltlich dessen, dass die Anlageobjekte der Beteiligungsgesellschaft noch nicht feststehen, sind die Gründungsgesellschafter auch nicht an Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte bringen. Auch sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft, außer im Rahmen ihrer oben in den Abschnitten „Aufbau und Verwaltung des Portfolios“ (Seite 50) und Projektierung des Beteiligungsangebotes und Eigenkapitalvermittlung (Seite 50 und 51) Tätigkeit für die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind, die der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen. Über die als Prospektverantwortliche zeichnende Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG hinaus gibt es keine Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt dieses Verkaufsprospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Beteiligungsangebotes wesentlich beeinflusst haben.

■ Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der ASSENSIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sitz in Hamburg (im Folgenden „ASSENSIS“), am 21. September 2007 einen Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals (Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag) geschlossen. Über das Emissionskapital inkl. des darauf entfallenden Agios i. H. v. 5 % (im Folgenden „die Mittel“) kann nur nach Gegenzeichnung durch ASSENSIS verfügt werden. Sollte die Beteiligungsgesellschaft einen Kontokorrentkredit in Anspruch nehmen, so kann die Verwendung dieser Mittel eben-

falls nur nach Gegenzeichnung durch ASSENSIS erfolgen. ASSENSIS prüft die betragsmäßige Übereinstimmung der von der Beteiligungsgesellschaft veranlassten Verfügungen über die Mittel mit den Angaben des Verkaufsprospektes, der Anlage zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen. ASSENSIS ist dabei zur Freigabe dieser Verfügungen berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) geleistet werden, im Falle des Ankaufs bzw. der Übernahme von Anteilen an Schiffsgesellschaften die rechtsverbindlich unterzeichneten Kaufverträge vorgelegt werden oder eine ggf. in Anspruch genommene Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals abgelöst wird.

ASSENSIS wird dabei erst dann mit der Freigabe der Mittel nach Maßgabe der Mittelverwendungskontrolle beginnen, wenn ihr folgende Nachweise erbracht werden: unterzeichneter Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft als Nachweis der Verpflichtung der derzeitigen Kommanditisten zur Übernahme von Kommanditeinlagen (Einlagen) in Höhe von insgesamt € 15.000,-; unterzeichneter Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie schriftliche Mitteilung der Treuhänderin gegenüber der Beteiligungsgesellschaft über die Erhöhung ihrer Kommanditeinlage gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages. Die Freigabe und Verwendung der sonstigen Eigenmittel (Kommanditeinlagen der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, der Deutsche Fondsresearch GmbH und der OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH), die unmittelbar zur Bezahlung der Anteile an Schiffsgesellschaften vorgesehen sind, sind nicht Gegenstand der Kontrolltätigkeit. Die Prüfung von ASSENSIS beschränkt sich darauf, ob insbesondere die vorstehend genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Über die formale Prüfung hinaus wird sie keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebotes, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien (prospektgemäß sind keine Garantien vorgesehen), der von Dritten gegenüber der Beteiligungsgesellschaft erbrachten Leistungen oder der Ertragsfähigkeit von anzukau-

fenden Schiffsbeteiligungen. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit der vollständigen Abwicklung der in der Anlage I zum Gesellschaftsvertrag genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung der nach der Abwicklung auf den Mittelverwendungskontrollkonten verbleibenden Beträge an die Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen. Im Rahmen der Durchführung der Kontrolltätigkeit ist die Haftung von ASSENSIS bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auch gegenüber Dritten grundsätzlich auf € 4.000.000,- beschränkt. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Kenntniserlangung, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wurde und die Beteiligungsgesellschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002, die bei ASSENSIS eingesehen und angefordert werden können.

Für ihre Tätigkeit auf Basis des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages erhält Assensis eine Vergütung in Höhe von 0,1 % des von den Anlegern eingeworbenen Kommanditkapitals bzw. einen Gesamtbetrag von € 75.000,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern das Kommanditkapital nur anteilig eingeworben wird, reduziert sich der Gesamtbetrag entsprechend. Diese Vergütung ist fällig bei Vollplatzierung, spätestens am 30. September 2008 bei Ausübung der Verlängerungsoption am 31. Dezember 2008. Assensis ist weder personell noch kapitalmäßig mit der Anbieterin, der Emittentin oder einem der Gründungsgesellschafter verflochten. Es liegen keine Umstände oder Beziehungen vor, die einen Interessenkonflikt von ASSENSIS begründen könnten. Zu weiteren Einzelheiten vgl. den vollständigen Abdruck des Vertrages auf den Seiten 89 bis 92.

■ Ergänzende Angaben zur Investition

Die gesamten Nettoeinnahmen (siehe Position 1 der Investitionsplanung, Seite 36) aus der Emission werden für den Erwerb von geeigneten Beteiligungen an Gesellschaften verwendet, die Schiff-

fe betreiben (siehe Investitionsfokus, Seite 34). Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Die Nettoeinnahmen reichen – vorbehaltlich der Inanspruchnahme des in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Kontokorrentkredits – für die Realisierung der Anlageziele bzw. Projekte aus. Im Hinblick auf den Realisierungsgrad dieser Projekte kann festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und der Einzahlung des Emissionskapitals noch keine Anteile an Schiffsgesellschaften erworben wurden und zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen bestehen. Auch steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest, welche konkreten Anteile an Schiffsgesellschaften erworben werden, da eine Auswahl noch nicht stattgefunden hat. Insofern liegen der Beteiligungsgesellschaft auch noch keine Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte vor. Es sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis auf die in diesem Verkaufsprospekt auf Seite 50 ff. dargestellten Verträge keine weiteren Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen worden. Abgesehen von den Angaben in den vorstehenden Abschnitten „Treuhanderin“ (Seite 47), „Beirat“ (Seite 48), „Aufbau und Verwaltung des Portfolios“ (Seite 50), „Projektierung des Beteiligungsangebotes und Eigenkapitalvermittlung“ (Seite 50) und „Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag“ (Seite 53) können noch keine abschließenden Angaben dazu gemacht werden, in welchem Umfang nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen durch die Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter, die Mitglieder der Geschäftsführung und Beiräte des Emittenten (Beteiligungsgesellschaft), die Treuhanderin und den Mittelverwendungskontrolleur erbracht werden. Zudem können noch keine Aussagen darüber getroffen werden, ob den im vorstehenden Satz genannten Personen, das Eigentum oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den zu erwerbenden Anteilen an Schiffsgesellschaften als Anlageobjekte oder wesentlichen Teilen derselben zustanden oder zustehen. Aus gleichem Grund können keine Angaben dazu gemacht werden, ob nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte oder – vorbehaltlich regelmäßig zu beachtender vertraglicher Zustimmungserfordernisse bei der Veräußerung von Anteilen an Schiffsgesellschaften – rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen von deren Verwendungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen. Das-

selbe gilt für etwaige für den Betrieb eines Schiffes durch eine einzelne Schiffsgesellschaft erforderliche behördliche Genehmigungen; für den Erwerb von Beteiligungen an solchen Gesellschaften sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich.

■ Ergänzende Angaben nach VermVerkProspV

Dieser Verkaufsprospekt unterliegt der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vom 16. Dezember 2004 (VermVerkProspV).

Die nachstehenden ergänzenden Angaben sind zur Erfüllung der Pflichten nach der VermVerkProspV erforderlich.

- ☐ Der Emittent ist zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nicht verpflichtet.
- ☐ Die Beteiligungsgesellschaft ist von Patenten und Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren nicht abhängig. Von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft sind lediglich die noch abzuschließenden Kauf- und Beitrittsverträge über Anteile an Schiffsgesellschaften sowie die Entwicklung der Auszahlungen und Veräußerungserlöse der Anteile an Schiffsgesellschaften. Angaben zur Abhängigkeit können insoweit nicht gemacht werden, da die Kauf- und Beitrittsverträge über die Anteile an Schiffsgesellschaften erst in Zukunft abgeschlossen werden.
- ☐ Gerichts- oder Schiedsverfahren, die Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligungsgesellschaft haben könnten, sind nicht bekannt.
- ☐ Die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.
- ☐ Für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlagen des vorliegenden Beteiligungsangebotes hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.



Steuerliche Grundlagen

Die nachfolgenden Ausführungen sollen dem Anleger die wesentlichen Aspekte der steuerlichen Konzeption der Beteiligung erläutern. Es wird jedem Anleger empfohlen, die persönlichen steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung mit seinem steuerlichen Berater zu erörtern. Die Ausführungen gehen davon aus, dass es sich bei den Anlegern ausschließlich um unmittelbar oder treugeberisch beteiligte natürliche Personen handelt, die nur in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

■ Einkommensteuer/Einkunftsart

Die Schiffsgesellschaften, an denen sich die Beteiligungsgesellschaft beteiligen wird, unterhalten durch den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr jeweils einen Gewerbebetrieb. Die Beteiligungsgesellschaft ist außerdem als gewerblich geprägte Personengesellschaft nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG konzipiert. Demnach erzielen die Anleger aus ihrer Beteiligung an der Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG als Mitunternehmer i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

■ Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf Ebene der Schiffsgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft als auch auf Ebene des Anlegers. Unter Gewinnerzielungsabsicht versteht man das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis, d. h. nach Erzielung eines Totalgewinns, über die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Gesellschaft bzw. der Beteiligung des Anlegers. Hierbei ist darauf abzustellen, ob der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmanns zum gegenwärtigen Zeitpunkt objektiv geeignet ist, über die Betriebsdauer einen Totalgewinn zu erwirtschaften.

Das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene der jeweiligen Schiffsgesellschaften, die zur pauschalen Gewinnermittlung optiert haben, ist nach dem BMF-Schreiben vom 12. Juni 2002 (BStBl. 2002 I S. 614 ff., Rz. 33) jeweils auf der Grundlage einer

herkömmlichen Gewinnermittlung nach § 5 EStG unter Einbezug eines Gewinns aus der Veräußerung des Schiffes zu prüfen. Die pauschale Gewinnermittlung nach der Tonnage bleibt hierbei außer Betracht.

Die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse aus der Summe der Steuerbilanzen der Schiffsgesellschaften, an denen Beteiligungen erworben werden, sowie des eigenen steuerlichen Ergebnisses der Beteiligungsgesellschaft.

Nach Auffassung der Beteiligungsgesellschaft liegen die vorgenannten Voraussetzungen für die Anerkennung der Gewinnerzielungsabsicht vor, da der Geschäftsbetrieb der Beteiligungsgesellschaft ausschließlich auf die Übernahme von Beteiligungen an ausgewählten Schiffsgesellschaften mit – bezogen auf die Anschaffungskosten der Beteiligungen – entsprechenden Gewinnerwartungen ausgerichtet ist. Es ist daher davon auszugehen, dass aus den Beteiligungen an Schiffsgesellschaften Gewinnanteile in einer Höhe zu erwarten sind, die die steuerlichen Aufwendungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere in der Investitionsphase, deutlich übersteigen, sodass aus heutiger Sicht das Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht zu bejahen ist.

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung an der Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG durch den Anleger ist nach der Konzeption des Beteiligungsangebotes nicht vorgesehen. Da die Gewinnerzielungsabsicht auch auf Ebene des einzelnen Anlegers zu prüfen ist, sollten bei Vorliegen von beteiligungsbezogenen Aufwendungen (z.B. Zinsen für eventuelle Fremdfinanzierung) die individuellen Auswirkungen mit dem persönlichen steuerlichen Berater erörtert werden.

■ Mitunternehmerschaft

Neben der Gewinnerzielungsabsicht ist die Mitunternehmerstellung des Anlegers Voraussetzung dafür, dass die prognostizierten Ergebnisanteile mit steuerlicher Wirkung den einzelnen Anlegern zugerechnet werden können. Das setzt voraus, dass die Anleger

als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft Mitunternehmerisiko tragen und Mitunternehmerinitiative entwickeln können. Indem die Anleger nach der gesellschaftsrechtlichen Konzeption der Beteiligungsgesellschaft am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Kommanditgesellschaft beteiligt sind, tragen sie das erforderliche Maß an Mitunternehmerisiko, wie es für eine Mitunternehmerschaft vorausgesetzt wird. Die Anleger können, sowohl bei Beteiligung als unmittelbar beteiligter Kommanditist als auch als Treugeber, an den mitunternehmerischen Entscheidungen durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte, insbesondere der Stimm- und Kontrollrechte, teilhaben und insoweit Mitunternehmerinitiative ausüben. Darüber hinaus erhält jeder Treugeber das Recht, sich unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen. Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist damit die gesellschaftsrechtliche Stellung der Anleger so ausgestaltet, dass sie den Anforderungen des geltenden Steuerrechts an eine Mitunternehmerstellung nach § 15 EStG entspricht. Insoweit bilden alle Gesellschafter und Treugeber auf Basis des geltenden Steuerrechts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Mitunternehmerschaft und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Die Beteiligungsgesellschaft wird ihrerseits durch den Erwerb von Beteiligungen an den Schiffsgesellschaften jeweils Mitunternehmer dieser Schiffsgesellschaften. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG sind die Anleger der Beteiligungsgesellschaft daher auch als Mitunternehmer der gewerblich tätigen Schiffsgesellschaften einzustufen.

■ Steuerliche Ergebnisse in der

Kapitaleinwerbungs- und Betriebsphase

Während der Phase der Kapitaleinwerbung entstehen der Beteiligungsgesellschaft nach der hier vorgesehenen Planung u. a. Gründungs-, Beratungs- und Eigenkapitalbeschaffungskosten i. H. v. 15,7 % des vorgesehenen Eigenkapitals ohne Agio, die handelsrechtlich Betriebsausgaben darstellen, deren steuerliche Behandlung aber umstritten ist.

Die Finanzverwaltung vertritt unter Berufung auf die Urteile des Bundesfinanzhofes vom 8. Mai 2001 (BStBl. II 2001, S. 720) sowie vom 28. Juni 2001 (BStBl. II 2001, S. 717) die Auffassung, dass bei

geschlossenen Fonds sämtliche Aufwendungen, die in der Investitionsphase eines Fonds anfallen, wie beispielsweise Eigenkapitalvermittlungsprovisionen, Konzeptions- und Beratungsgebühren sowie Treuhandvergütungen, zu den Anschaffungskosten der vom Fonds zu erwerbenden Wirtschaftsgüter zählen, sofern die Anleger des Fonds keine wesentlichen Einflussnahmemöglichkeiten auf die wesentlichen Teile des Fondskonzeptes, wie beispielsweise die Auswahl der zu erwerbenden Wirtschaftsgüter, haben (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl. I 2003, S. 546, Rz. 38). Lediglich solche Aufwendungen, die nicht auf den Erwerb von Wirtschaftsgütern durch den Fonds gerichtet sind und die der Anleger auch außerhalb der Fondsgestaltung als Betriebsausgaben abziehen könnte, wären danach keine Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter.

Haben dagegen die Anleger eines geschlossenen Fonds wesentliche Einflussnahmemöglichkeiten auf wesentliche Teile des Fondskonzeptes, indem sie rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, wesentliche Teile des Konzeptes zu verändern oder über Entscheidungsalternativen für die wesentlichen Konzeptbestandteile abzustimmen, stellen die Aufwendungen des Fonds in der Investitionsphase steuerlich Betriebsausgaben dar (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl. I 2003, S. 546, Rz. 33 bis 37 i. V. m. Rz. 41).

Die Beteiligungsgesellschaft vertritt die Auffassung, dass die aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu geschlossenen Immobilienfonds abgeleiteten Grundsätze des BMF-Schreibens vom 20. Oktober 2003 auf die Beteiligungsgesellschaft nicht anzuwenden sind. Bei der Beteiligungsgesellschaft steht das Investitionsobjekt zu Beginn noch nicht fest (so genannter „Blind Pool“). Bei wesentlichen Investitionsentscheidungen, die ein Investitionsvolumen von jeweils über € 5 Mio. zum Gegenstand haben, ist vorgesehen, den von den Gesellschaftern gewählten Beirat in die Entscheidung einzubeziehen. Die Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft in der Investitionsphase stellen daher sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Die Vorschrift des § 15b EStG führt aber im Ergebnis dazu, dass etwaige steuerliche Verluste aus der Beteiligung, sofern sie insgesamt 10 % des aufzubringenden Eigenkapitals übersteigen, beim Anleger nur mit künftigen Gewinnen aus dieser Beteiligung ausgeglichen werden können (vgl. hierzu die Ausführungen im nachstehenden Abschnitt).

Ein Ausgleich mit sonstigen positiven Einkünften ist den Anlegern insoweit nicht möglich.

Nach der steuerlichen Konzeption der Beteiligungsgesellschaft ist vorgesehen, dass diese nach Einwerbung des Eigenkapitals ihr Kapital ausschließlich in Schiffsgesellschaften investiert, die ihre Gewinne pauschal nach § 5a EStG ermitteln. Durch die pauschale Gewinnermittlung nach § 5a EStG ergeben sich niedrige positive steuerliche Ergebnisse (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen). Die auf die Beteiligungsgesellschaft anteilig entfallenden Gewinne der Schiffsgesellschaften können nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 17. Juli 2007, IV B 2 – S 2241-b/07/0001) nicht mit den nach § 15b EStG verrechenbaren Verlusten aus der Kapitaleinwerbsphase der Beteiligungsgesellschaft ausgeglichen werden. Die Beteiligungsgesellschaft behält sich vor, in der Feststellungserklärung die nach § 15b EStG verrechenbaren Verluste abweichend von der Auffassung der Finanzverwaltung mit den künftigen, nach § 5a EStG ermittelten Gewinnen zu verrechnen, sofern verrechenbare Verluste nach § 15b EStG festgestellt werden.

Soweit Betriebsausgaben der Beteiligungsgesellschaft Sonderbetriebsausgaben bei den Schiffsgesellschaften darstellen, sind diese in dem pauschal ermittelten Ergebnis der Schiffsgesellschaft enthalten und nicht gesondert abzugsfähig.

Sofern eine oder mehrere Schiffsgesellschaften nach Ablauf der zehnjährigen Bindungsfrist nach § 5a Abs. 3 Satz 3 EStG von ihrem Recht auf Rückkehr zur herkömmlichen Gewinnermittlung nach § 5 EStG Gebrauch machen, wirkt sich dies auch auf die Ergebnisanteile der Beteiligungsgesellschaft aus. Es können sich somit ab diesem Zeitpunkt sowohl positive als auch negative Ergebnisanteile für die Anleger der Beteiligungsgesellschaft in der Höhe ergeben, wie sie anteilig bei der entsprechenden Schiffsgesellschaft für die Beteiligungsgesellschaft festgestellt werden.

Erzielt die Beteiligungsgesellschaft aus der Anlage liquider Mittel Guthabenzinsen, so handelt es sich um Erträge, die dem eigenen Bereich der Beteiligungsgesellschaft zuzuordnen sind. Diese Erträge sind nicht von der pauschalen Gewinnermittlung der Schiffsgesellschaften abgegolten und daher von jedem Anleger anteilig

neben dem Anteil an den pauschal ermittelten Gewinnen der Schiffsgesellschaften als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern. Die Erträge werden im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen der Beteiligungsgesellschaft gesondert erfasst und auf die Anleger quotale aufgeteilt.

■ Ausschluss des Ausgleichs negativer Einkünfte nach § 15b EStG

Nach § 15b EStG dürfen die aufgrund eines vorgefertigten Konzeptes anfänglich entstehenden Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, sofern die prognostizierten Verluste 10 % des nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals übersteigen. Ein Steuerstundungsmodell in diesem Sinne liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Nach der Vorschrift können solche Verluste nur mit späteren, positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle ausgeglichen werden.

Die auf die Beteiligungsgesellschaft anteilig entfallenden Gewinne der Schiffsgesellschaften können nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 17. Juli 2007, IV B 2 – S 2241-b/07/0001) nicht mit den nach § 15b EStG verrechenbaren Verlusten aus der Kapitaleinwerbsphase der Beteiligungsgesellschaft ausgeglichen werden. Danach käme nur eine Verrechnung mit den sonstigen Gewinnen der Beteiligungsgesellschaft – wie z.B. den Zinseinkünften aus der Anlage freier Liquidität – in Betracht. Allerdings kann diese Auffassung der Finanzverwaltung nicht aus dem Gesetz abgeleitet werden.

Sofern die künftigen positiven Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft nicht mit Verlusten im Sinne des § 15b EStG ausgeglichen werden können, ist die Behandlung dieser Verluste weder im Gesetz geregelt noch im oben genannten BMF-Schreiben oder dem Fachschrifttum erläutert. Insoweit ist die Rechtsentwicklung abzuwarten.

■ Tonnagesteuer der Schiffsgesellschaften

Nach der Konzeption der Beteiligungsgesellschaft ist vorgesehen, nach Einwerbung des Eigenkapitals ausschließlich Beteiligungen an Schiffsgesellschaften zu erwerben, die zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) optiert haben. Dabei sollen nur Beteiligungen an Schiffsgesellschaften erworben werden, die in der Rechtsform einer Personengesellschaft betrieben werden.

Die Tonnagesteuer ist eine pauschale Gewinnermittlung für Seeschiffe, die im internationalen Verkehr eingesetzt werden. Sie ersetzt die herkömmliche Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG. Mit der pauschalen Gewinnermittlung sind nicht nur die laufenden Gewinne des Schiffsbetriebs, sondern auch ein etwaiger Gewinn aus einer Veräußerung des Schiffes, der Veräußerung eines Anteils an einer Schiffsgesellschaft bzw. bei einer Betriebsaufgabe im Ganzen abgegolten.

Die pauschale Gewinnermittlung richtet sich nach der in Nettotonnen ausgedrückten Größe des Schiffes. Die Anzahl der Nettotonnen wird mit einem Staffeltarif belegt, der mit den Betriebskosten des Schiffes multipliziert wird. Der so ermittelte pauschale Gewinn ist gering, sodass nur eine geringe Steuerlast entsteht. Der pauschal ermittelte jährliche Gewinn liegt bei einer üblichen Finanzierungsstruktur in einer Größenordnung von bis zu 1 % des nominellen Kapitals der Schiffsgesellschaft.

Die pauschale Gewinnermittlung nach § 5a EStG ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig, die von der jeweiligen Schiffsgesellschaft erfüllt werden müssen. Wesentliche Voraussetzung ist u.a., dass die Geschäftsleitung der Schiffsgesellschaft sowie die Bereederung der im Eigentum der Schiffsgesellschaft stehenden Schiffe im Inland erfolgen, die Schiffe im internationalen Verkehr betrieben und im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind. An die Option zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG ist die Schiffsgesellschaft für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren gebunden. Nach Ablauf dieser Bindungsfrist kann die Schiffsgesellschaft weiterhin von der Option zur Tonnagesteuer Gebrauch machen oder zur herkömmlichen Gewinnermittlung nach § 5 EStG zurückkehren.

■ Steuerliche Behandlung von Barauszahlungen

Bei den von der Beteiligungsgesellschaft geplanten Barauszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich nicht der Steuerpflicht unterliegen. Sofern durch die Barauszahlungen jedoch negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist § 15a Abs. 3 EStG zu beachten, der in diesen Fällen in Höhe der Barauszahlungen zu einer Gewinnfiktion und damit zu einer Versteuerung der Barauszahlungen führt. Die Vorschrift des § 15a EStG ist grundsätzlich auch im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG zu beachten (§ 5a Abs. 5 Satz 4 EStG).

Die Auszahlungen der Schiffsgesellschaften an die Beteiligungsgesellschaft und deren Weiterausschüttung von der Beteiligungsgesellschaft an die Anleger führen nach der hier vorliegenden Konzeption jedoch zu keiner fiktiven Gewinnzuweisung nach § 15a Abs. 3 EStG, da weder der Beteiligungsgesellschaft noch wegen § 15b EStG den Anlegern während der Laufzeit des Beteiligungsangebotes steuerlich ausgleichsfähige Verluste zugewiesen werden.

■ Steuerliche Ergebnisse bei

Anteilsveräußerung / Verkauf eines Schiffes

Veräußert die Beteiligungsgesellschaft einen Anteil an einer Schiffsgesellschaft, so ist ein etwaiger Veräußerungsgewinn Bestandteil des steuerlichen Gewinns der Schiffsgesellschaft (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Sofern die Schiffsgesellschaft ihren Gewinn nach der Tonnage ermittelt, ist der Veräußerungsgewinn nach § 5a Abs. 5 EStG abgegolten und daher nicht gesondert zu versteuern. Ein Veräußerungsverlust ist nicht zu berücksichtigen.

Im Falle der Veräußerung eines Anteils an der Beteiligungsgesellschaft ist dem Erlass der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 10. Mai 2007 zu entnehmen, dass der bei Verkauf eines Anteils an der Obergesellschaft entstehende Gewinn – soweit er auf eine Untergesellschaft mit Gewinnermittlung nach § 5a EStG entfällt – von der pauschalen Gewinnermittlung der Untergesellschaft abgegolten und somit nicht gesondert zu versteuern ist.

■ Verfahrensrechtliche Fragen

Die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft werden einheitlich und gesondert für jeden Anleger von dem für die Beteiligungsgesellschaft zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt. Die Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Anleger amtsintern mitgeteilt. Aufwendungen, die einem Anleger im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft entstanden sind, können ausschließlich über die Beteiligungsgesellschaft steuerlich geltend gemacht werden. Sie bleiben jedoch unberücksichtigt, soweit der Gewinn aller Schiffsgesellschaften pauschal nach § 5a EStG ermittelt wird.

Da das steuerliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft von den steuerlichen Ergebnissen der Schiffsgesellschaften bestimmt wird, wird das Feststellungsverfahren einen deutlich längeren Zeitraum umfassen als sonst üblich. Erfahrungsgemäß gestaltet sich das amtsinterne Mitteilungsverfahren zwischen den zuständigen Finanzämtern der Beteiligungsgesellschaft und der Schiffsgesellschaften sehr langwierig.

■ Einkommensteuersatz, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Die steuerlichen Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft unterliegen beim Anleger der Besteuerung mit dessen individuellem Steuersatz. Insoweit kann sich nach gegenwärtiger Rechtslage eine Belastung mit Einkommensteuer von bis zu 42 % und ab dem Veranlagungszeitraum 2008 bis zu 45 % (einschließlich so genannter Reichensteuer) ergeben. Hinzu kommt ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % der festgesetzten Einkommensteuer sowie ggf. eine Kirchensteuer, deren Höhe sich nach den einschlägigen Landeskirchensteuergesetzen richtet und bis zu 9 % der festgesetzten Einkommensteuer betragen kann.

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Anleger zu Steuernachzahlungen führen, sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Einkommensteuerbescheid ergeht, für jeden Monat Zinsen in Höhe von 0,5 % an die Finanzverwaltung zu zahlen.

■ Gewerbesteuer

Gewerbesteuer fällt bei der Beteiligungsgesellschaft nur auf ein etwaiges eigenes Ergebnis (wie z.B. Zinseinkünfte) abzüglich der steuerlichen Betriebsausgaben der Beteiligungsgesellschaft an. Die Höhe der steuerlichen Betriebsausgaben hängt von der beschriebenen ertragsteuerlichen Behandlung ab. Im Hinblick auf die Gewinnanteile aus der jeweiligen Beteiligung an den Schiffsgesellschaften findet die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG Anwendung. Die an die Gesellschafter gezahlten Vergütungen abzüglich der damit zusammenhängenden Aufwendungen sind dem Gewinn der Gesellschaft hinzuzurechnen und unterliegen insoweit ebenfalls der Gewerbesteuer. Für die Beteiligungsgesellschaft gilt ein jährlicher Freibetrag in Höhe von € 24.500,-.

Die nach § 35 EStG für den Anleger geltende Einkommensteuerminderung durch pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer wurde im Rahmen des steuerlichen Konzeptes nicht berücksichtigt, da konzeptionsgemäß kein eigenes Ergebnis erwirtschaftet wird; gewerbeertragsteuerliche Ergebnisse der Schiffsgesellschaften führen mit Ausnahme von Sonderbetriebseinnahmen der Schiffsgesellschaften nach § 5a Abs. 5 Satz 2 EStG zu keiner Steuerermäßigung nach § 35 Abs. 1 EStG.

Das vom Deutschen Bundestag am 25. Mai 2007 verabschiedete Unternehmensteuerreformgesetz 2008 sieht eine Abschaffung des gewerbesteuerlichen Staffeltarifs für Personengesellschaften vor. Ab dem Erhebungszeitraum 2008 kommt stattdessen eine einheitliche Gewerbesteuermesszahl von 3,5 % zur Anwendung. Darüber hinaus wurde für Veranlagungszeiträume ab 2008 die Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe beschlossen.

■ Umsatzsteuer

Da sich die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft auf reine Beteiligungsverwaltung beschränkt, ist sie nicht unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig. Damit sind die der Gesellschaft in Rechnung gestellten Vorsteuern nicht abzugsfähig.

■ Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft unterliegt der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem am 31. Januar 2007 veröffentlichten Beschluss vom 7. November 2006 (Az.: BvL 10/02) das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt, da die Bewertung des anfallenden Vermögens durch das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz unterschiedlich gehandhabt wird und somit nicht den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes genügt. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das derzeitige Gesetz bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber weiter anzuwenden ist. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2008 eine Neuregelung zu schaffen. Wie der Gesetzgeber auf die Entscheidung reagieren wird, bleibt abzuwarten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung hervorgehoben, dass etwaige Begünstigungen durchaus möglich sind, soweit diese ausreichend zielgenau und innerhalb eines Begünstigtenkreises möglichst gleichmäßig eintreten. Ein Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts wird im Herbst 2007 erwartet.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher auf das derzeit noch geltende Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz. Es ist insoweit zwischen der Übertragung unmittelbar gehaltener Kommanditbeteiligungen und der Übertragung treuhänderisch gehaltener Kommanditbeteiligungen zu unterscheiden.

■ Übertragung unmittelbar gehaltener Kommanditbeteiligungen

Bei unmittelbar beteiligten, im Handelsregister eingetragenen Anlegern bildet der anteilige Wert des Betriebsvermögens der Beteiligungsgesellschaft und der Schiffsgesellschaften die Grundlage für etwaige erbschaft- und schenkungsteuerliche Feststellungen. Basis der Bewertung sind die jeweils anteiligen Buchwerte der Beteiligungsgesellschaft und der Schiffsgesellschaften (§ 98a, § 109 Abs. 1 BewG) zum Zeitpunkt des Erb- oder Schenkungsfalles.

Die Ermittlung dieser Werte erfolgt jeweils einmal jährlich zum Bilanzstichtag durch die Beteiligungsgesellschaft. Da erfahrungs-

gemäß die anteiligen Werte der Schiffsgesellschaften von diesen nur sehr zögerlich mitgeteilt werden, werden die entsprechenden Werte nur mit deutlicher zeitlicher Verzögerung nach dem jeweiligen Bilanzstichtag vorliegen. Unterjährige Werte können lediglich interpoliert werden.

Positives Betriebsvermögen unterliegt in Erbschafts- sowie Schenkungsfällen nach derzeitiger Rechtslage bei einem einmaligen Freibetrag von € 225.000,- lediglich zu 65 % der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Der Freibetrag wird bei einer Schenkung von begünstigtem Betriebsvermögen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren insgesamt nur einmal gewährt. Ferner werden Erwerbe von Betriebsvermögen durch Personen der Erbschaftsteuerklassen II oder III durch Gewährung eines Entlastungsbetrages in Höhe von 88 % der Differenz zwischen der Steuer nach Steuerklasse I und nach der tatsächlichen Steuerklasse des Erwerbers begünstigt. Diese Vergünstigungen fallen jedoch mit Wirkung für die Vergangenheit fort, soweit innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb die Beteiligung oder die Gesellschaft aufgegeben wird oder die vom Erwerber innerhalb dieses Zeitraumes insgesamt getätigten Entnahmen die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinnanteile um mehr als € 52.000,- übersteigen.

■ Übertragung treuhänderisch gehaltener Kommanditbeteiligungen

Bei treuhänderisch beteiligten Anlegern ist nach den koordinierten Erlassen der Finanzverwaltung (z.B. Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 27. Juni 2005, DB 2005 S. 1493) der Gegenstand der Übertragung eines Anteils an der Beteiligungsgesellschaft nicht die jeweilige Kommanditbeteiligung, sondern der Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder, der für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist. Der gemeine Wert wird dabei durch den fiktiven Veräußerungspreis bestimmt, der bei einer zum Bewertungsstichtag angenommenen Veräußerung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung zu erzielen wäre (Verkehrswert). Außerdem können danach bei der Übertragung einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft die Begünstigungen nach §§ 13a und 19a ErbStG nicht in Anspruch genommen werden. Damit würde bei der Übertragung solcher Beteiligungen der

gesamte Verkehrswert des Anteils – und nicht wie derzeit nur 65 % dieses Wertes – der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterworfen. Des Weiteren entfielen damit u. a. die Möglichkeit, bei der Übertragung solcher Beteiligungen den Freibetrag und die Tariffbegrenzung in Anspruch zu nehmen. Dazu, wie der Verkehrswert bei der Übertragung treuhänderisch gehaltener Kommanditbeteiligungen zu ermitteln ist, hat sich die Finanzverwaltung noch nicht geäußert.

Um die für unmittelbar beteiligte Kommanditisten geltenden Bewertungsregeln nutzen zu können, hat der treugeberisch beteiligte Anleger die Möglichkeit, anstelle der Treuhänderin selbst in die Stellung eines unmittelbar beteiligten Kommanditisten zu wechseln. Die für unmittelbar beteiligte Kommanditisten geltenden Bewertungsregeln kämen in diesem Fall allerdings erst für

Erb- und Schenkungsfälle ab dem Zeitpunkt der Begründung einer unmittelbaren Beteiligung zur Anwendung.

Zu den steuerlichen Risiken des Beteiligungsangebotes vgl. 22 ff.

Die Gesellschaft hat sich bei der Ausarbeitung der steuerlichen Grundlagen von einer Steuerberatungsgesellschaft beraten lassen. Grundlage des Beratungsverhältnisses bildet eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Steuerberatungsgesellschaft ihre Haftung gegenüber der Gesellschaft für fahrlässig verursachte Schäden auf bis zu € 4.000.000,– pro Schadensfall beschränkt hat. Eine Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Eine Stellungnahme zu den steuerlichen Grundlagen der Gesellschaft kann von interessierten Anlegern von der Steuerberatungsgesellschaft angefordert werden.



Beteiligungshinweise

Wenn Sie sich an der Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG beteiligen möchten, senden Sie bitte die ausgefüllte und unterschriebene Beitrittserklärung an:

Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Zippelhaus 2, 20457 Hamburg.

Der Beitritt zu der Beteiligungsgesellschaft wird mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin, die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Zippelhaus 2, 20457 Hamburg, wirksam. Auf den Zugang der Annahmeerklärung der Treuhänderin verzichtet der Anleger für die Zwecke der Wirksamkeit seines Beitritts. Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes gemäß § 9 Verkaufsprospektgesetz und endet mit der Platzierung des vorgesehenen Eigenkapitals oder der vorzeitigen Schließung des Beteiligungsangebotes, spätestens jedoch am 30. September 2008 bzw. bei Ziehung der Verlängerungsoption spätestens am 31. Dezember 2008.

■ Mindestzeichnungssumme

Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 20.000,- zzgl. 5 % Agio. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein.

■ Einzahlungsraten

Das Zeichnungskapital ist wie folgt einzuzahlen:

50 % *	14 Tage nach Annahme und Aufforderung durch die Treuhänderin
50 %	zum 31. Oktober 2008

*zzgl. 5 % Agio

■ Einzahlungskonto

Das Zeichnungskapital versteht sich in Euro und ist durch den Anleger auf das nachfolgend genannte Mittelverwendungskontrollkonto einzuzahlen:

Kontoinhaber:

Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG

Bank: HSH Nordbank AG, Hamburg

BLZ: 210 500 00

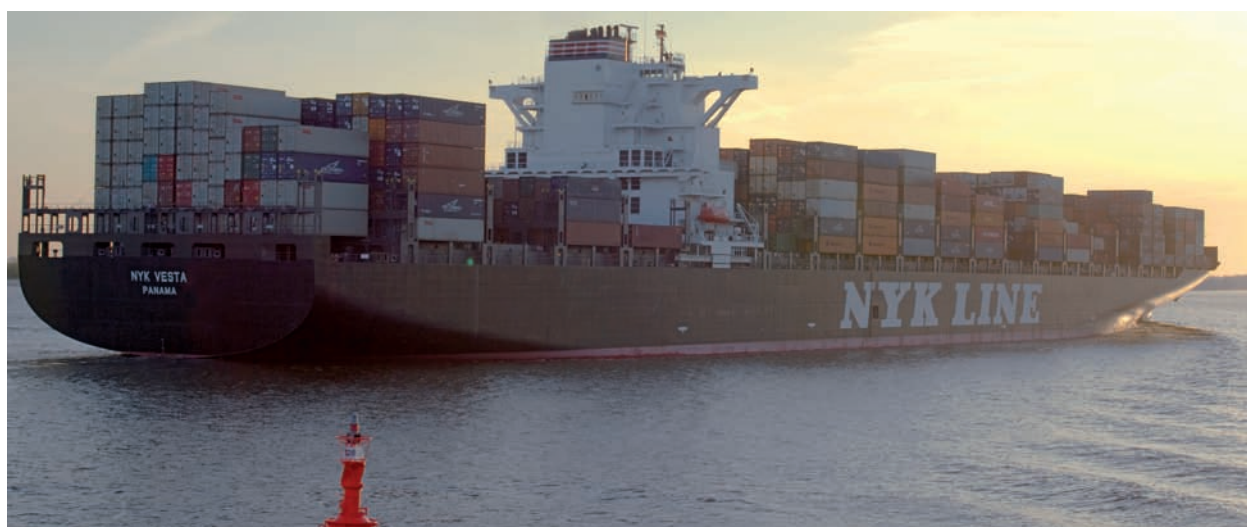
Konto-Nr.: 1000155651

Verwendungszweck:

Einzahlung *MARITIM EQUITY I*

■ Zahlstelle

Die Treuhänderin, die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Zippelhaus 2, 20457 Hamburg, führt die Auszahlungen als Zahlstelle an die Anleger aus.



■ Handelsregistereintragungen

Die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, wird als Treuhänderin für die Anleger unmittelbar in das Handelsregister eingetragen. Die Anleger haben jedoch das Recht, sich nach Maßgabe des Gesellschafts- sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages direkt in das Handelsregister eintragen zu lassen.

■ Beteiligungsbetrag

Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme ist abhängig von der Höhe, mit der sich der Anleger an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen möchte (Kommanditeinlage). Zusätzlich zu der individuell vom Anleger gezeichneten Beteiligungssumme hat der Anleger ein Agio in Höhe von 5 % gemäß Beitrittserklärung zu entrichten. Im Übrigen fallen lediglich übliche Überweisungs- sowie Porto- und Telefongebühren für die Kommunikation an. Für die mögliche Umwandlung seiner Beteiligung als Treugeber in eine direkte Beteiligung muss der Anleger die Kosten (ca. 1% der Beteiligung für die notarielle Beglaubigung seiner Handelsregistervollmacht) tragen. Vorbehaltlich dessen, dass der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung verpflichtet ist, der Beteiligungsgesellschaft die ihr im Zusammenhang mit dem Erwerb entstehenden Kosten zu erstatten, und jeder Erwerber der Treuhänderin einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 1 % des Nominalbetrages der auf ihn übertragenen Kommanditeinlage bzw. der der auf ihn übertragenen Treugeberposition entsprechenden Kommanditeinlage, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,-, zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer, schuldet, entstehen bei einer Veräußerung der Beteiligung seitens der Beteiligungsgesellschaft oder der Treuhänderin keine gesonderten Kosten. Der Veräußerer hat neben dem Erwerber als Gesamtschuldner auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft ggf. gewerbesteuerliche Nachteile zu erstatten. Schaltet der Anleger bei Veräußerung der Beteiligung Dritte, z.B. Makler, ein, können dort weitere Kosten anfallen. Eventuell anfallende, in der Höhe nicht feststellbare Kosten können für den Anleger für die Löschung aus dem Handelsregister sowie für eine ggf. anfallende Vorfälligkeitsentschädigung bei einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung entstehen. Im Übrigen sind mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Beteiligung – vorbehaltlich etwaig zu zahlender Steuern – keine weiteren Kosten verbunden.

■ Vertriebshinweis

Mit der Vermittlung des einzuwerbenden Kapitals wurde die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG betraut. MARITIM EQUITY wird sich dabei im Wege des Unterauftrages der Hilfe Dritter bedienen.

■ Angabenvorbehalt

Alle hier aufgeführten Angaben, Prognosen über Entwicklungen, Berechnungen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen dieses Beteiligungsangebotes, der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, mit Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für den Eintritt der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Prognosen wird – soweit gesetzlich zulässig – nicht übernommen. Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Datum der Aufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Alle Angaben in diesem Verkaufsprospekt basieren auf den abgeschlossenen Verträgen sowie Markteinschätzungen, die ihrerseits auf Erfahrungen und Erwartungen der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und der von einbezogenen Fachleuten beruhen. Dieses Beteiligungsangebot ist nur für Anleger geeignet, die bei unerwarteter negativer Entwicklung einen entstehenden Verlust hinnehmen können (siehe auch „Risiken der Beteiligung“ auf den Seiten 16 bis 25). Kapitalanlegern wird empfohlen, diesen Verkaufsprospekt mit den anderen ihnen übergebenen Unterlagen aufzubewahren.

Hamburg, den 21. September 2007

Wichtige Vertragspartner

	Funktion	Geschäftsanschrift/Sitz	Handelsregister
Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG	Beteiligungsgesellschaft, Emittentin	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRA 106437, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 20. Juli 2007
Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH	Komplementärin und Gründungskomplementärin der Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG sowie der Anbieterin	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRB 101690, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 10. Juli 2007
Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	Anbieterin, Prospektverantwortliche, Beteiligungsgesellschaft, Projektierung, Eigenkapitalvermittlung, Management und Verwaltung der erworbenen Schiffsbeteiligungen, Beteiligungsgesellschaft, Gründungsgesellschafterin	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRA 106436, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 20. Juli 2007
OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH	Treuhänderin, Zahlstelle, Gründungsgesellschafterin	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRB 89874, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 25. Februar 2004
Salomon Invest GmbH (vormals: Salomon & Partner Invest GmbH & Co. KG)	Kommanditistin der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, alleinige Gesellschafterin der Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH und der Deutsche Fondsresearch GmbH	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRA 100103, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 19. März 2004 Umwandlung der Salomon & Partner Invest GmbH & Co. KG in die Salomon Invest GmbH lt. Gesellschafterbeschluss vom 23. August 2007. Eintragung HRB ist beantragt.
Deutsche Fondsresearch GmbH	Gründungsgesellschafterin	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRB 99428, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 28. Dezember 2005

Kapital	Kommanditisten/Gesellschafter/Aktionäre	Komplementär/Geschäftsführung
Kommanditkapital: € 100.000.000,— (geplant) (Erhöhung gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages möglich)	- Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, mit € 5.000,— - OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, mit € 5.000,— - Deutsche Fondsresearch GmbH, Hamburg, mit € 5.000,—	Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH, Hamburg
Stammkapital: € 25.000,—	Salomon Invest GmbH, Hamburg	- Dr. Werner Großekämper, Hamburg* - Frank Moysich, Hamburg*
Kommanditkapital: € 1.000.000,—	- Salomon Invest GmbH, Hamburg - Dr. Werner Großekämper	Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH, Hamburg
Stammkapital: € 100.000,—	- Frank Moysich, Hamburg - KG DIS Beteiligungsgesellschaft für Immobilien- und Schiffsinvestitionen mbH & Cie., Hamburg (jeweils über 25 %) - weitere Gesellschafter	- Matthias J. Brinckman, Hamburg* - Karl-Georg von Ferber, Hamburg*
Bis zur Wirksamkeit der Umwandlung: Kommanditkapital: € 2.500.000,— Ab Wirksamkeit der Umwandlung: Stammkapital: € 2.500.000,—	- Matthias J. Brinckman, Hamburg - Holger Dahm, Hamburg - KG DIS Beteiligungsgesellschaft für Immobilien- und Schiffsinvestitionen mbH & Cie., Hamburg - Frank Moysich, Hamburg - Horst Rahe, Hamburg	Bis zur Wirksamkeit der Umwandlung: Salomon & Partner Unternehmensberatung GmbH, Hamburg Ab Wirksamkeit der Umwandlung: - Jürgen Draabe, Hamburg* - Frank Moysich, Hamburg*
Stammkapital: € 250.000,—	Salomon Invest GmbH, Hamburg	- Holger Dahm, Hamburg*

* Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung ist identisch mit derjenigen der Gesellschaft.

Die Beteiligungsgesellschaft wurde vor weniger als 18 Monaten gegründet und hat noch keinen Jahresabschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV erstellt, so dass nachfolgend abweichend von den Anforderungen nach den §§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV die Angaben zu den verringerten Prospektanforderungen nach § 15 VermVerkProspV dargestellt sind.

Prognostizierte Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Eröffnungsbilanz, Zwischenbilanz, Planbilanzen (Prognosen)

der MARITIM EQUITY Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG

Beträge in T€

	Eröffnungsbilanz zum 28. Juni 2007	Zwischenbilanz zum 31. Juli 2007	Planbilanz (Prognose) zum 31. Dezember 2007	Planbilanz (Prognose) zum 31. Dezember 2008	Planbilanz (Prognose) zum 31. Dezember 2009	Planbilanz (Prognose) zum 31. Dezember 2010
AKTIVA						
A. Ausstehende Einlagen	15	15	10.000	0	0	0
B. Anlagevermögen						
Beteiligungen	0	0	0	35.000	89.300	89.300
C. Umlaufvermögen						
1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1	1	0	0	0	0
2. Guthaben bei Kreditinstituten	0	0	7.815	55.421	348	148
	16	16	17.815	90.421	89.648	89.448
PASSIVA						
A. Eigenkapital						
1. Komplementäreinlage	0	0	0	0	0	0
2. Kommanditeinlagen	15	15	20.000	100.000	100.000	100.000
3. Kapitalrücklage	1	1	1.000	5.000	5.000	5.000
4. Entnahmen	0	0	0	0	5.500	11.500
5. Verlustvortrag (-)	0	0	0	-3.185	-14.579	-9.852
6. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	0	0	-3.185	-11.394	4.727	5.800
	16	16	17.815	90.421	89.648	89.448

Planzahlen (Prognose)

der MARITIM EQUITY Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG

Beträge in T€

	Planzahlen (Prognose) 2007	Planzahlen (Prognose) 2008	Planzahlen (Prognose) 2009	Planzahlen (Prognose) 2010
1. Investitionen	0	35.000	89.300	89.300
2. Produktion	0	0	0	0
3. Umsatz	0	0	0	0
4. Handelsrechtliches Jahresergebnis	-3.185	-11.394	4.727	5.800

Gewinn- und Verlustrechnungen für Planbilanzen (Prognosen)
der MARITIM EQUITY Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG
 Beträge in T€

	Zwischen G+V 28. Juni 2007 - 31. Juli 2007	Plan G+V (Prognose) 2007	Plan G+V (Prognose) 2008	Plan G+V (Prognose) 2009	Plan G+V (Prognose) 2010
1. Erträge aus Beteiligungen	0	0	321	5.528	7.145
2. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	35	1.272	674	130
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	3.220	12.987	1.475	1.475
4. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0	-3.185	-11.394	4.727	5.800
5. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	0	-3.185	-11.394	4.727	5.800

Cashflow - Prognose
der MARITIM EQUITY Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG
 Beträge in T€

	Cashflow (Prognose) 2007	Cashflow (Prognose) 2008	Cashflow (Prognose) 2009	Cashflow (Prognose) 2010
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit				
Jahresergebnis	-3.185	-11.394	4.727	5.800
2. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen (+) aus Kommanditkapitalzuführung	10.000	90.000	0	0
Einzahlungen (+) aus Kapitalrücklagenzuführung	1.000	4.000	0	0
Auszahlungen (-) aus Entnahmen	0	0	-5.500	-6.000
	11.000	94.000	-5.500	-6.000
3. Cashflow aus der Investitionstätigkeit				
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	-35.000	-54.300	0
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode				
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensumme 1. - 3.)	7.815	47.606	-55.073	-200
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	7.815	55.421	348
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	7.815	55.421	348	148

Die Planbilanzen, die Planzahlen, die Cashflow-Prognose und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen basieren auf den bereits geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen und den im Finanz- und Investitionsplan beschriebenen Annahmen. Die Planbilanzen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen wurden nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt.



Bilanzen

Zum besseren Verständnis wurde die Entwicklung des Eigenkapitals aufgegliedert. Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen im Umlaufvermögen der Eröffnungsbilanz zum 28. Juni 2007 sowie der Zwischenübersicht zum 31. Juli 2007 handelt es sich um 5 % Agio auf die Einlagen der Gründungskommanditisten (€ 750,-) kaufmännisch gerundet auf € 1.000,-. Im Jahresabschluss der Gesellschaft wird die Kapitalrücklage nach § 4 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages aufgelöst und das Eigenkapital saldiert ausgewiesen.

Die Planbilanzen zeigen die vorgesehene Höhe der Kommanditeinlagen und der Kapitalrücklagen bei unterstelltem Platzierungsstand zum 31. Dezember 2007 in Höhe von € 20 Mio. und bei unterstellter Vollplatzierung zum 30. September 2008. Es wird davon ausgegangen, dass bis zum 31. Dezember 2008 Investitionen in Höhe von € 35 Mio. getätigt sein werden. Auf der Passivseite ist das Eigenkapital jeweils um die erwarteten Jahresfehlbeträge vermindert. Es wurde unterstellt, dass der Kontokorrentkredit bis Ende 2008 nicht in Anspruch genommen wird.

Planzahlen

Die Investition enthält den Kaufpreis der Beteiligungen, der bei Übernahme zu leisten ist. Umsatzerlöse sind für den prognostizierten Zeitraum nicht vorgesehen. Die handelsrechtlichen Ergebnisse ergeben sich aus den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen. Angaben zur Produktion können nicht gemacht werden, da die Beteiligungsgesellschaft keinen Produktionsbetrieb unterhält.

Gewinn- und Verlustrechnungen

Bei den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen handelt es sich um Zinserträge auf Kontoguthaben. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten die in der Investitionsrechnung kalkulierten Aufwendungen (vgl. S. 12) und die laufenden Gesellschaftskosten.

Cashflow-Prognose

Die Cashflow-Prognose bildet in den Jahren 2007 und 2008 die geplanten Zahlungsströme ab. Diese entsprechen der kalkulierten Investitionsrechnung auf Seite 12 unter Berücksichtigung der laufenden Gesellschaftskosten für 2007 und 2008.



Vertragsteil

Gesellschaftsvertrag der Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet:
Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG
(im Folgenden „Gesellschaft“).
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (Erwerb, Verwaltung und Veräußerung) an Gesellschaften, die Schiffe erwerben, im Eigentum halten und/oder betreiben.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern, und die mit ihm im Zusammenhang stehen.

§ 3 Gesellschafter, Einlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH. Sie ist zur Leistung einer Einlage nicht verpflichtet und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Kommanditisten sind die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, die Deutsche Fondsresearch GmbH und die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH (im Folgenden „Treuänderin“), jeweils mit einer Einlage in Höhe von € 5.000,- und einer Haftsumme in gleicher Höhe.
3. Die Treuänderin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) berechtigt, ihre Einlage um bis zu € 99.985.000,- („Emissionskapital“) auf bis zu € 99.990.000,- zu erhöhen, indem sie Beitrittserklärungen von der Gesellschaft treugeberisch beitretenen Kommanditisten (im Folgenden „Treugeber“) annimmt und mit diesen und der Gesellschaft den in der Anlage II beigefügten Treuhand- und Verwaltungsvertrag schließt. Auf Wunsch der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Treuänderin ihre Einlage um bis zu weitere € 5.000.000,- erhöhen, soweit ihr entsprechende Angebote von Treugebern auf treugeberischen Beitritt vorliegen. Einer ausdrücklichen Zustimmung der übrigen

Gesellschafter bedarf es zur Wirksamkeit der Annahme nicht. Der Betrag, um den die Treuänderin ihre Einlage erhöht, entspricht dem Betrag der in der jeweils angenommenen Beitrittserklärung gezeichneten Einlage des Treugebers (ohne Agio).

Die Treuänderin ist zur Zahlung der erhöhten Einlage erst dann verpflichtet, wenn der Treugeber seinerseits die Einlage zahlt. In der Höhe, in der ein Treugeber seine Einlage auf das in der Beitrittserklärung angegebene Mittelverwendungskontrollkonto der Gesellschaft zahlt, wird die Treuänderin von ihrer Einlageverpflichtung frei. Die Treuänderin ist berechtigt, ihre Einlageverpflichtung auch dadurch zu erfüllen, dass sie ihren Zahlungsanspruch gegenüber dem jeweiligen Treugeber unter Beachtung der Vorgaben des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages an Erfüllung statt an die Gesellschaft abtritt.

4. Die Haftsumme beträgt, außer in den Fällen der Ziffer 2, 10 % der jeweils gezeichneten Einlage. Die von einem Treugeber gezeichnete Einlage soll mindestens € 20.000,- betragen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der Treugeber ist verpflichtet, auf die von ihm gezeichnete Einlage ein Agio in Höhe von 5 % zu zahlen. Die Fälligkeit der Einlage und des Agios ergeben sich aus der Beitrittserklärung. Die Einzahlung hat auf das in der Beitrittserklärung bezeichnete Mittelverwendungskontrollkonto zu erfolgen.
5. Die Treuänderin ist berechtigt und verpflichtet, ihre Kommanditbeteiligung in dem gemäß Ziffer 3 für den jeweiligen Treugeber erhöhten Umfang für diesen treuhänderisch zu halten und zu verwalten. Die Treugeber stehen im Innenverhältnis den unmittelbar beteiligten Kommanditisten gleich. Die für die unmittelbar beteiligten Kommanditisten geltenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages gelten daher für sie entsprechend, soweit sich aus dem Zusammenhang oder dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag nichts anderes ergibt.
6. Die Gesellschaft wird geschlossen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies der Treuänderin mitteilt. Die Schließung ist bis zum 30. September 2008 vorgesehen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die Schließung bis zum 31. Dezember 2008 zu verschieben.
7. Nach Schließung der Gesellschaft ist der Treugeber berechtigt, die Umwandlung der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung und die Handelsregistereintragung der darauf entfallen-

den Haftsumme zu verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass er seine Einlage vollständig auf das Mittelverwendungskontrollkonto der Gesellschaft gezahlt und der Treuhänderin auf seine Kosten eine auf die Treuhänderin und die persönlich haftende Gesellschafterin lautende, unwiderrufliche und über seinen Tod hinaus notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht ausgehändigt hat, die zu allen Handelsregisteranmeldungen berechtigt. Stellt die Gesellschaft oder die Treuhänderin dem Treugeber ein Muster der Handelsregistervollmacht zur Verfügung, ist der Treugeber verpflichtet, sich dieses Musters zu bedienen oder bei der Verwendung einer eigenen Handelsregistervollmacht sich an den Inhalt des Musters zu halten. Auf das berechnete Verlangen des Treugebers hin ist die Treuhänderin verpflichtet, die treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung auf ihn zu übertragen. Die Übertragung hat im Wege der Sonderrechtsnachfolge aufschiebend bedingt auf die Handelsregistereintragung seiner Haftsumme zu erfolgen. Bis zur Handelsregistereintragung hat der die Übertragung verlangende Treugeber die Stellung eines atypisch stillen Gesellschafters, für den die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entsprechend gelten. Die Treuhänderin ist verpflichtet, ihre Einlage und Haftsumme entsprechend in gleicher Höhe herabzusetzen.

8. Für Einzahlungen, die nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen geleistet werden, kann die Gesellschaft den betroffenen Kommanditisten mit Zinsen in Höhe von 1 % monatlich belasten. Die Treuhänderin und die Gesellschaft ermächtigen sich wechselseitig, Ansprüche gegen Treugeber auf Zahlung zzgl. etwaiger Zinsen geltend zu machen. Die Geltendmachung eines aus der verzögerten Einzahlung entstandenen Schadens bleibt unberührt.
9. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht erbracht hat, durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen und nach eigenem Ermessen an seiner Stelle einen oder mehrere Kommanditisten aufzunehmen, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der Gesellschaft bedarf. Die Treuhänderin kann anteilig als Kommanditistin ausgeschlossen werden, sofern ein Treugeber seine Einlage ganz oder teilweise nicht pflichtgemäß erbracht hat.

§ 4 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Kommanditisten wird ein Festkapitalkonto, ein Ergebnissonderkonto und ein Verrechnungskonto gebildet. Für alle Kommanditisten wird ein gesamthänderisch gebundenes Kapitalrücklagenkonto gebildet. Sämtliche Konten werden nicht verzinst. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere Konten einzurichten und den Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen.

2. Die Einlage des Kommanditisten wird auf seinem vorbehaltlich Satz 2 unveränderlichen Festkapitalkonto gebucht. Im Fall des teilweisen Ausschlusses oder der teilweisen Übertragung ist das Festkapitalkonto bzw. die darauf gebuchte Einlage entsprechend dem Teilausschluss bzw. der Teilübertragung zu kürzen. Das Festkapitalkonto ist, soweit nichts anderes geregelt ist, maßgeblich für das Stimmrecht, die Ergebnisverteilung, Entnahmen und Auszahlungen sowie für den Anspruch auf das Auseinandersetzungs Guthaben.
3. Das Agio wird auf dem gesamthänderisch gebundenen Kapitalrücklagenkonto erfasst. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die Kapitalrücklage aufzulösen.
4. Verluste werden dem Kommanditisten auf seinem Ergebnissonderkonto belastet, auch soweit sie seine Einlage übersteigen. Solange ein Ergebnissonderkonto einen negativen Saldo ausweist, sind zukünftige Gewinne des Kommanditisten diesem Konto gutzuschreiben.
5. Entnahmen, zusätzliche, nicht unter § 3 fallende Einlagen des Kommanditisten, Gewinne, die nach Ausgleich des Ergebnissonderkontos anfallen, sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten werden auf seinem Verrechnungskonto verbucht. Im Verhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft hat das Verrechnungskonto Forderungs- bzw. Verbindlichkeitscharakter.

§ 5 Vergütungen und Ergebnisverteilung

1. Die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG erhält für die nachstehend genannten Leistungen nach näherer Maßgabe von hierzu jeweils gesondert abzuschließenden Verträgen die folgenden Vergütungen:
 - a) Für die Projektierung des Beteiligungsangebotes: Einmalig 0,95 % aller gezeichneten Einlagen gemäß § 3 Ziffer 2 und 3 bei Schließung der Gesellschaft (im Folgenden „Kommanditkapital“) ohne Berücksichtigung einer etwaigen Erhöhung nach § 3 Ziffer 3 Satz 2 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, fällig bei Schließung der Gesellschaft.
 - b) Für die Eigenkapitalvermittlung: Einmalig 7,5 % des (gegebenenfalls nach § 3 Ziffer 3 Satz 2 erhöhten) Emissionskapitals zzgl. des auf das Kommanditkapital insgesamt geleisteten Agios gemäß Beitrittserklärung, inkl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, fällig mit Einzahlung der ersten auf die Einlagen der Treugeber zu zahlenden Rate.
 - c) Für den Portfolioaufbau: Einmalig 0,95 % des Kommanditkapitals ohne Berücksichtigung einer etwaigen Erhöhung nach § 3 Ziffer 3 Satz 2, inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer

fällig bei Schließung der Gesellschaft. Für die Einrichtung der Portfolioverwaltung: Einmalig 0,60 % des Kommanditkapitals inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, fällig bei Schließung der Gesellschaft. Für die laufende Portfolioverwaltung: Für das Geschäftsjahr 2008 pro rata ab Schließung 0,40 % des bei Schließung bestehenden Kommanditkapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sowie ab dem Geschäftsjahr 2009 jährlich 0,40 % des zum jeweils vorangegangenen Bilanzstichtag bestehenden Kommanditkapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, jeweils fällig in halbjährlichen Raten zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweils laufenden Geschäftsjahres. Diese Vergütung wird ab dem Geschäftsjahr 2010 jährlich um 2 % erhöht. Bei Veräußerung oder Totalverlust eines in einer Schiffsgesellschaft der Gesellschaft befindlichen Schiffes sowie bei Veräußerung eines Anteils an einer Schiffsgesellschaft erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG für die damit verbundenen Abwicklungsarbeiten zusätzlich jeweils eine Vergütung in Höhe von 3 % zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer des anteiligen Brutto-Veräußerungserlöses bzw. der Versicherungsentschädigung.

2. Die Treuhänderin erhält für die nachstehend genannten Leistungen nach näherer Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages die folgenden Vergütungen:

- a) Für die Einrichtung der Treuhandverwaltung: Einmalig 0,40 % des Kommanditkapitals inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, fällig bei Schließung der Gesellschaft.

- b) Für die laufende Treuhandverwaltung: Für das Geschäftsjahr 2008 pro rata ab Schließung 0,60 % des bei Schließung bestehenden Kommanditkapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sowie ab dem Geschäftsjahr 2009 jährlich 0,60 % des zum jeweils vorangegangenen Bilanzstichtag bestehenden Kommanditkapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, jeweils fällig in halbjährlichen Raten zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweils laufenden Geschäftsjahres. Diese Vergütung wird ab dem Geschäftsjahr 2010 jährlich um 2 % erhöht. Bei Liquidation der Gesellschaft erhält die Treuhänderin ihre Vergütung auch für das dem Beginn der Liquidation folgende Geschäftsjahr, auch wenn die Gesellschaft vor Ablauf dieses Zeitraumes beendet wird. In diesem Fall ist Bemessungsgrundlage das zu Beginn der Liquidation bestehende Kommanditkapital.

3. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft einschließlich Aufwendungen und Auslagen sowie für die Übernahme der persönlichen Haftung ab dem Geschäftsjahr 2008 eine jährliche Vergütung in Höhe von € 50.000,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergü-

tung ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Diese Vergütung wird ab dem Geschäftsjahr 2010 jährlich um 2 % erhöht.

4. Die Vergütungen gemäß vorstehenden Ziffern 1 bis 3 sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft als Aufwand zu behandeln. Die Maritim Equity und die Treuhänderin sind berechtigt, auf die ihnen zustehenden Vergütungen angemessene Abschlagszahlungen auch vor Fälligkeit zu verlangen. In Anlage I ist die Investitionsrechnung auf Basis eines Kommanditkapitals von € 100.000.000,- durchgeführt. Sollte nach Schließung ein geringeres oder höheres Kommanditkapital vorhanden sein, verringern oder erhöhen sich, die prozentual daran gekoppelten vorstehenden Vergütungen entsprechend.

5. Das Ergebnis der Gesellschaft wird unter den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalkonten zueinander verteilt. Für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 erfolgt die Ergebnisverteilung dergestalt, dass die Ergebnissonderkonten der Kommanditisten zum 31. Dezember 2007 bzw. zum 31. Dezember 2008 im Verhältnis der bis zu diesem Zeitpunkt gezeichneten Einlagen zueinander gleichstehen. Hierfür werden Ergebnisse vom Zeitpunkt des Beitritts eines Kommanditisten an zunächst von dem beitretenden Kommanditisten in dem Umfang allein getragen, in dem vorher beigetretenen Kommanditisten Ergebnisse bereits zugewiesen wurden. Danach verbleibende Ergebnisse werden auf die Kommanditisten wieder im Verhältnis ihrer gezeichneten Einlagen verteilt. Sollten die Ergebnissonderkonten der Kommanditisten zum 31. Dezember 2008 nicht gleichgestellt sein, ist in den Folgejahren entsprechend zu verfahren, bis die Ergebnissonderkonten gleichgestellt sind. Vorstehendes gilt entsprechend für die Treugeber. Nachdem die Kommanditisten bzw. Treugeber ihre Einlage (ohne Agio) zurückerhalten haben, ist das Profit-Sharing so auszugestalten, dass die Anleger mindestens eine Auszahlung in Höhe von 8 % p.a. erhalten. Darüber hinausgehende Auszahlungen werden im Verhältnis 95 % (Kommanditisten bzw. Treugeber) zu 5 % (Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG) verteilt.

§ 6 Entnahmen/Auszahlungen

1. Auszahlungen (Gewinn- oder Liquiditätsauszahlungen) an die Gesellschafter sind nur zulässig, soweit die Liquiditätslage der Gesellschaft dies unter Berücksichtigung einer angemessenen Liquiditätsreserve zulässt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Vorauszahlungen für das laufende Geschäftsjahr vorzunehmen, vorausgesetzt, dass hinreichende Liquidität vorhanden ist und die nach kaufmännisch vorsichtiger Kalkulation zu erwartende künftige Liquiditätslage der Gesellschaft dies zulässt.

2. Auszahlungen sind gemäß den Bestimmungen zur Ergebnisverteilung vorzunehmen.
3. Auszahlungen sind auch dann zulässig, wenn dem Kommanditisten dadurch seine Einlage auch über den die Haftsumme übersteigenden Betrag hinaus zurückbezahlt wird oder wenn sein Kapitalanteil durch Verluste unter den Betrag seiner Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Auszahlung sein Kapitalanteil unter den Betrag seiner Haftsumme herabgemindert wird. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann beschlossene Auszahlungen an die Kommanditisten aussetzen, soweit die Vermögens- oder Liquiditätslage der Gesellschaft die Durchführung des Auszahlungsbeschlusses nicht zulässt.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat sich bei der Führung der Geschäfte nach der in Anlage I beigefügten Investitionsplanung zu richten. Sie ist berechtigt, alle hierzu erforderlichen Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen, einschließlich der jederzeitigen Aufnahme des in Anlage I Ziffer 11 vorgesehenen Kontokorrentkredits in Höhe von bis zu € 5.000.000,– zum Erwerb weiterer Beteiligungen im Sinne des § 2 Ziffer 1, zur Glättung von Auszahlungen und zur Bildung einer Liquiditätsreserve für nicht geplante oder laufende Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft. Bei Verfügungen über das Mittelverwendungskontrollkonto hat sie die Bestimmungen des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages zu beachten. Zur Führung der Geschäfte darf sie sich der Hilfe Dritter bedienen; insbesondere ist sie berechtigt, den Aufbau und die Verwaltung des Portfolios bestehend aus Schiffsbeteiligungsgesellschaften im Sinne des § 2 Ziffer 1 für Rechnung der Gesellschaft und nach deren Schließung auf die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG zu übertragen.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist ausgeschlossen. Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Beirats – respektive des Gründungsbeirats:

Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die Schiffe erwerben, im Eigentum halten und/oder betreiben und deren Beteiligungswert (Kaufpreis) im Einzelfall € 5.000.000,– überschreitet.

4. In Eilfällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder -handlungen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des

Beirats bedürfen, auch ohne vorherige Zustimmung vorzunehmen. Macht die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch, so hat sie den Beirat oder – in den in § 9 genannten Fällen – die Gesellschafter unverzüglich danach zu unterrichten.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen und findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen, beginnend mit dem Tage der Absendung der Einberufung. Die Einberufung hat unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung zu erfolgen. Gesellschafter können Anträge, die die Tagesordnung ändern oder ergänzen, spätestens sieben Tage vor der Versammlung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich oder per Telefax einreichen.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft nach dem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin erfordert oder wenn Kommanditisten, die zusammen mindestens 25 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder der Beirat dieses schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten bzw. der Beirat selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung mit der in Ziffer 1 genannten Form und Frist einzuberufen.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin leitet die Gesellschafterversammlung. Sie ist berechtigt, die Leitung der Gesellschafterversammlung auf Dritte zu übertragen.
4. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht die persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und Frist einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist.
5. Ein Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Die Vertretung durch sonstige Personen ist zulässig, sofern dies von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet wird. Eine Vertretung ist unzulässig, sofern der Bevollmächtigte direkt oder indirekt im Wettbewerb zur Gesellschaft oder den in § 3 Ziffer 2 genannten Kommanditisten steht.

6. Die Treuhänderin ist bevollmächtigt, die Treugeber in der Gesellschafterversammlung zu vertreten und deren Stimmrecht für diese treuhänderisch auszuüben. Die Treugeber sind berechtigt, das auf sie anteilig entfallende Stimmrecht der Treuhänderin selbst auszuüben oder sich durch einen Bevollmächtigten nach Maßgabe von Ziffer 5 vertreten zu lassen. In diesen Fällen vertritt die Treuhänderin den Treugeber nicht und übt nicht das Stimmrecht für diesen aus.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft,
 - b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - c) die Wahl und die Abberufung der von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Beiratsmitglieder,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Beirats,
 - e) die Gewinnverwendung,
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers; für die am 31. Dezember 2007 bzw. 31. Dezember 2008 endenden Geschäftsjahre ist die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, bestellt,
 - g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - h) die Auflösung der Gesellschaft,
 - i) die Aufnahme und den Ausschluss von Gesellschaftern, soweit nicht nach diesem Vertrag die Treuhänderin oder die persönlich haftende Gesellschafterin hierzu ermächtigt ist,
 - j) die Veräußerung von Beteiligungen an den Schiffsgesellschaften.
2. Über die vorstehend in lit. a), b), d), e) und f) genannten Gegenstände ist jährlich – spätestens bis zum 31. Oktober eines Geschäftsjahres – Beschluss zu fassen.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse und Wahlen werden, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich zwingend nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Beschlüsse in den Fällen des § 9 Ziffer 1 lit. g) und h) bedürfen einer Mehrheit von mindestens

75 % der abgegebenen Stimmen („qualifizierte Mehrheit“). Je auf dem Festkapitalkonto gebuchte € 1.000,- Einlage gewähren eine Stimme.

2. Änderungen der Vergütungen gemäß § 5 Ziffern 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des jeweils vergütungsberechtigten Gesellschafters.
3. Bevollmächtigte, die mehrere Kommanditisten vertreten, und die Treuhänderin sind berechtigt, das Stimmrecht entsprechend den Kapitalanteilen der von ihr Vertretenen unterschiedlich auszuüben und dabei den von den Vertretenen erteilten Weisungen zu folgen.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren gefasst. Einer Versammlung bedarf es nicht, wenn nicht mehr als 25 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals dem schriftlichen Verfahren widersprechen. Die Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren muss innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Beschlussfassungsunterlagen an die Gesellschafter erfolgen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, eine längere Frist für die Stimmabgabe zu bestimmen. Erklärungen über die Stimmabgabe müssen vor Ablauf der Frist der persönlich haftenden Gesellschafterin zugehen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin festzustellen und allen Gesellschaftern zuzuleiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Gesellschafterversammlung entsprechend, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang ein anderes ergibt.
5. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur geltend gemacht werden, wenn sie innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls der Gesellschafterversammlung oder der schriftlichen Mitteilung über die Beschlussfassung („Stichtag“) gegen die Gesellschaft schriftlich geltend gemacht wird und innerhalb von drei Monaten nach dem vorgenannten Stichtag Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird. Nach Ablauf der jeweiligen Frist ohne Geltendmachung oder Klageerhebung gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 11 Beirat

1. Bei der Gesellschaft wird ein Beirat eingerichtet, der aus drei natürlichen Personen besteht. Zwei Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, ein drittes Beiratsmitglied zu benennen und jederzeit abzurufen. Bis zur Wahl des Beirats kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen vorläufigen Beirat berufen, der aus drei Personen besteht.

2. Der Beirat berät die persönlich haftende Gesellschafterin in wesentlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung. Die persönlich haftende Gesellschafterin berichtet dem Beirat regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich über den Gang der Geschäfte sowie aus wichtigem Anlass. Der Beirat kann Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft verlangen. Der Beirat kann hierzu einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe heranziehen, der jedoch nicht direkt oder indirekt in Wettbewerb zur Gesellschaft oder zu den in § 3 Ziffer 2 genannten Kommanditisten stehen darf. Der Beirat hat der Gesellschafterversammlung einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Beiratstätigkeit für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstatten.
3. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre, wobei das Jahr der Wahl bzw. Benennung nicht mitzählt. Sie läuft jedoch über diesen Zeitraum hinaus bis zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung oder der Beschlussfassung zur Beiratsneuwahl bzw. für das benannte Beiratsmitglied bis zu einer Benennung eines neuen Beiratsmitglieds. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbenennung ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, erfolgt für den Rest der Amtsperiode, wenn diese zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch mindestens ein Jahr beträgt, eine Nachwahl, soweit nicht bei der Wahl des ausscheidenden Beiratsmitglieds bereits ein Ersatzmitglied gewählt wurde, das dann an die Stelle des ausscheidenden Beiratsmitglieds tritt.
4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung. Die Treuhänderin ist zu den Beiratssitzungen zu laden. Sie ist zur Anwesenheit berechtigt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein gewähltes und ein benanntes Mitglied anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und der persönlich haftenden Gesellschafterin zuzuleiten.
5. Der Vorsitzende des Beirats erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von € 3.000,-, die weiteren Beiratsmitglieder erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe von € 2.000,-, jeweils inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Alle Beiratsmitglieder erhalten außerdem die ihnen durch ihre Beiratstätigkeit entstandenen, nachgewiesenen und notwendigen Auslagen von der Gesellschaft ersetzt.
6. Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Amtes.
7. Die Beiratsmitglieder haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In den Fällen grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf € 50.000,- beschränkt.

§ 12 Informationsrechte

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin unterrichtet die Gesellschafter mindestens einmal im Geschäftsjahr über den Geschäftsverlauf und darüber hinaus bei Geschäftsfällen von besonderer Bedeutung.
2. Die Gesellschafter und die Treugeber der Treuhänderin können selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe, der jedoch nicht direkt oder indirekt in Wettbewerb zur Gesellschaft stehen darf, zur Wahrnehmung der gesetzlichen Kommanditistenrechte aus § 166 Abs. 1 HGB Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft nehmen. Durch die Ausübung dieses Rechts darf der ordentliche Betrieb der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden. Die Einsichtnahme bedarf der vorherigen schriftlichen Ankündigung mit mindestens dreiwöchiger Frist. Die durch die Einsichtnahme entstehenden Kosten tragen die Kommanditisten oder Treugeber, die die Einsichtnahme verlangen, selbst.

§ 13 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.
2. Die Handelsbilanz der Gesellschaft entspricht der Steuerbilanz, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
3. Der testierte Jahresabschluss sowie ggf. der Lagebericht sind den Gesellschaftern und dem Beirat in Kopie zu übersenden. Dies kann zusammen mit der Übersendung der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss im schriftlichen Verfahren geschehen.

§ 14 Übertragungen von Kommanditbeteiligungen

1. Eine an der Gesellschaft gehaltene Kommanditbeteiligung kann unter Beachtung der Voraussetzungen in den folgenden lit. a) bis d) ganz oder teilweise frei übertragen werden, ohne dass dies einer Zustimmung der Gesellschaft, ihrer Organe oder Gesellschafter bedarf:
 - a) Die Übertragung kann nur mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.
 - b) Bei Teilübertragungen muss die verbleibende Beteiligung mindestens € 10.000,- betragen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
 - c) Die Übertragung einer Kommanditbeteiligung, für die eine Verwaltungstreuhand im Sinne des § 9 Ziffer 2 des Treu-

hand- und Verwaltungsvertrages besteht, wird nur wirksam, wenn der Erwerber mit der Kommanditbeteiligung auch alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis übernimmt.

- d) Der Erwerber hat auf eigene Kosten für die Zwecke des Wirksamwerdens der Übertragung der Treuhänderin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß § 3 Ziffer 7 zur Verfügung zu stellen.
2. Übertragungen, die abweichend von den vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 1 erfolgen sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern darf.
3. Das Recht der Treugeber, nach § 3 Ziffer 7 anstelle der Treuhänderin den auf sie entfallenden Anteil von deren Kommanditeinlage unmittelbar zu übernehmen, bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
4. Im Falle der Übertragung einer Kommanditbeteiligung gilt – außer im Falle einer Übertragung von der Treuhänderin auf den Treugeber nach Maßgabe des § 3 Ziffer 7 – der Erwerber im Verhältnis zur Gesellschaft erst dann als Gesellschafter, wenn er den Erwerb der Treuhänderin schriftlich unter Nachweis des Erwerbs der Kommanditbeteiligung angezeigt hat.
5. Der Erwerber einer Kommanditbeteiligung hat der Gesellschaft alle deren Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf ihn zu erstatten. Darüber hinaus schuldet der Erwerber einer Kommanditbeteiligung, für den eine Verwaltungstreuhandchaft im Sinne des § 9 Ziffer 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages besteht, der Treuhänderin in diesem Fall einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 1 % des Nominalbetrages der auf ihn übertragenen Einlage, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,-, zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.
6. Führt die Übertragung einer unmittelbar oder über die Treuhänderin gehaltenen Kommanditbeteiligung zu gewerbsteuerlichen Nachteilen bei der Gesellschaft, sind der bisherige sowie der neue Kommanditist bzw. Treugeber als Gesamtschuldner verpflichtet, diese Nachteile auszugleichen.
7. Verpfändungen oder sonstige Sicherheitenbestellungen an eine finanzierende Bank sind jederzeit zulässig. Ziffer 1 gilt insofern nicht.

§ 15 Tod eines Gesellschafters

1. Werden mehrere Personen Erben oder Vermächtnisnehmer eines Kommanditisten, können sie ihre Rechte als Kommanditist nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der auch zu Entgegennahmen aller Erklärungen der übrigen Gesellschafter und der Gesellschaft als ermächtigt gilt. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Miterbe oder Mitvermachtnisnehmer, ein anderer Gesellschafter oder eine von Berufs wegen zu Verschwiegenheit verpflichtete Person sein. Solange ein solcher Vertreter nicht schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin von allen Erben/Vermächtnisnehmern einheitlich benannt ist, ruhen die Stimmrechte der betroffenen Kommanditbeteiligung, und es können weder Entnahmen getätigt werden, noch kann über das Gewinnbezugsrecht oder das Auseinandersetzungsguthaben verfügt werden. Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig.
2. Erben und Vermächtnisnehmer müssen sich auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auf eigene Kosten durch einen geeigneten Nachweis, insbesondere Original oder notariell beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsprotokoll, legitimieren. Bei begründeten Zweifeln kann die persönlich haftende Gesellschafterin auf Kosten des Erben die Vorlage eines Erbscheins verlangen. Der Testamentsvollstrecker muss sich durch ein Testamentsvollstreckerzeugnis ausweisen. Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erben- oder Vermächtnisnehmerstellung oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländische Urkunde stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten (legal opinion) über die Rechtswirkungen der vorgelegten Urkunden einzuholen.

§ 16 Ausscheiden eines Gesellschafters/Ausschließung eines Gesellschafters

1. In folgenden Fällen scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus:
 - a) wenn er das Gesellschaftsverhältnis kündigt, zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft, nicht indes vor Wirksamkeit der Kündigung – bei teilweiser Kündigung erfolgt das Ausscheiden nur in Höhe des gekündigten Teils –,
 - b) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, zum Zeitpunkt des Beschlusses des Insolvenzgerichts,
 - c) wenn ein Gläubiger eines Gesellschafters dessen Gesellschaftsanteil oder sein Auseinandersetzungsguthaben pfändet und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht

innerhalb von vier Wochen aufgehoben werden, wobei jedoch die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt ist, die vorgenannte Frist nach eigenem Ermessen zu verlängern, zum Zeitpunkt des Fristablaufes,

- d) wenn der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt, zum Zeitpunkt der Rechtskraft einer stattgebenden Entscheidung,
 - e) wenn der Gesellschafter gemäß § 3 Ziffer 9 von der persönlich haftenden Gesellschafterin durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung – bei teilweiser Kündigung erfolgt das Ausscheiden nur in Höhe des gekündigten Teils –,
 - f) wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt und daraufhin ein Beschluss auf Ausschluss dieses Gesellschafters aus der Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung gefasst wird, zum Zeitpunkt des Zugangs einer Niederschrift des Beschlusses bei dem Gesellschafter.
2. Die Regelung in vorstehender Ziffer 1 gilt für die Treugeber entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass in einem solchen Fall die Treuhänderin anteilig mit dem Teil ihrer Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den sie treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält.
 3. Scheidet die Treuhänderin oder die persönlich haftende Gesellschafterin vollständig aus der Gesellschaft aus, so setzt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit eine neue Treuhänderin bzw. persönlich haftende Gesellschafterin soweit möglich auf den Zeitpunkt deren Ausscheidens ein. Die die Treuhänderin und die persönlich haftende Gesellschafterin betreffenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages bleiben in diesem Fall unverändert. § 11 Ziffer 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17 Dauer der Gesellschaft und Kündigung

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.
2. Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschafterstellung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres, jedoch erstmals zum 31. Dezember 2023 ordentlich kündigen. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Die Kündigung bedarf des eingeschriebenen Briefes und ist gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erklären.

3. Die Treuhänderin ist berechtigt, ihre Kommanditbeteiligung auch teilweise zu kündigen, soweit Treugeber ihr gegenüber das Treuhandverhältnis gekündigt haben.

§ 18 Abfindungsansprüche

1. Sofern ein Gesellschafter von der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 3 Ziffer 9 ausgeschlossen wird, erhält er die ggf. eingezahlte Einlage abzüglich der darauf anteilig entfallenden Aufwandspositionen nach Anlage I des Gesellschaftsvertrages Ziffern 2 bis 7 zurück, in keinem Fall indes mehr als den nach nachfolgender Ziffer 2 mit Ziffer 6 ermittelten Betrag. Etwaige Rückzahlungsansprüche werden nicht verzinst. Die Regelungen der nachfolgenden Ziffern 7 bis 9 bleiben unberührt.
2. In den anderen Fällen erhält der Gesellschafter vorbehaltlich Ziffer 6 den Verkehrswert der Kommanditbeteiligung als Abfindung. Zur Berechnung dieses Wertes ist zum 31. Dezember des Jahres vor seinem Ausscheiden eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen. In dieser Auseinandersetzungsbilanz, die vom handelsrechtlichen Jahresabschluss der Gesellschaft ausgeht, sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit Zeitwerten anzusetzen. Vom Zeitwert der Beteiligungen der Gesellschaft wird ein Abschlag von 10 % vorgenommen, um den üblichen Kosten bei Verwaltung und bei Veräußerung Rechnung zu tragen. Ein Firmenwert wird nicht berücksichtigt. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil, es sei denn, ein Verlust ist handelsrechtlich als Rückstellung in der Auseinandersetzungsbilanz zu berücksichtigen. Sofern ein Gesellschafter nicht zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheidet, steht ihm das Ergebnis des Geschäftsjahres, in dem er ausscheidet, zeitanteilig zu. Etwaige Auszahlungen, die der Gesellschafter vom Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz bis zu seinem Ausscheiden erhalten hat, werden bei der Berechnung nach den vorstehenden Sätzen berücksichtigt.
3. Kann zwischen dem ausscheidenden Kommanditisten und der Gesellschaft keine Einigung über den Verkehrswert der Kommanditbeteiligung erzielt werden, wird dieser auf Verlangen einer Partei durch einen vom Präses der Handelskammer Hamburg zu benennenden Schiedsgutachter verbindlich festgelegt. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt die Gesellschaft, wenn ein höherer als der von der Gesellschaft angebotene Verkehrswert von dem Schiedsgutachter festgestellt wird. In allen anderen Fällen trägt der ausscheidende Kommanditist die Kosten. Der Schiedsgutachter wird nicht als Schiedsrichter tätig.
4. Sofern sich aufgrund der Auseinandersetzungsbilanz ein negativer Abfindungsbetrag ergibt, ist der ausscheidende Gesellschafter nicht verpflichtet, diesen auszugleichen, soweit er nicht durch Auszahlungen verursacht wurde, die

nicht durch entsprechende Gewinne der Gesellschaft gedeckt sind.

5. Werden aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung die maßgeblichen Jahresabschlüsse geändert, ist die Auseinandersetzungsbilanz entsprechend zu ändern.
6. Wird innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Ausscheidensdatum ein Liquidationsbeschluss gefasst, so erhält der ausscheidende Gesellschafter nicht den gemäß Ziffern 3 bis 5 berechneten Abfindungsbetrag, sondern den auf ihn hypothetisch entfallenden anteiligen Liquidationserlös.
7. Die Abfindung ist dem ausscheidenden Gesellschafter in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens, die weiteren Raten jeweils ein Jahr später fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig zu zahlen. Der Anspruch auf Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes gemäß § 247 BGB zzgl. 2 % p. a. zu verzinsen. Die Zinsen werden mit den einzelnen Raten fällig. Die Gesellschaft ist nur verpflichtet, fällige Raten aus dem Abfindungsguthaben zu zahlen, sofern es die Liquiditätssituation der Gesellschaft zulässt. In den Fällen der Ziffer 6 wird die Abfindung gezahlt, wenn der Liquidationserlös an die Gesellschafter ausgeschüttet wird; eine Verzinsung erfolgt in diesem Fall nicht.
8. Sofern das Ausscheiden des Gesellschafters nicht aufgrund einer Kündigung erfolgt, sind die durch das Ausscheiden entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger zu tragen. Die Gesellschaft ist berechtigt, insofern einen angemessenen Vorschuss für die Kosten zu verlangen. Weiter gehende Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt. Im Falle der Kündigung trägt der ausscheidende Gesellschafter die Hälfte der Mehrkosten.
9. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder Sicherheitsleistungen verlangen.

§ 19 Wettbewerbsverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin und die Treuhänderin sowie deren jeweilige Organe und keiner der übrigen Gesellschafter unterliegen einem Wettbewerbsverbot.

§ 20 Auflösung und Liquidation

1. Die Gesellschaft wird in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss aufgelöst.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist Liquidatorin.

3. Die nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern der Gesellschaft und nach Rückzahlung der Einlagen verbleibende Liquidität wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalkonten zueinander verteilt.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
2. Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen ihrer Adresse unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen und Einberufungen an die Kommanditisten erfolgen, soweit nicht anders angegeben, jeweils per einfachen Brief an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse. Für die Absendung gilt das jeweilige Datum des Poststempels.
3. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages ergebenden Ansprüche ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.
5. Schadensersatzansprüche der Gesellschaft und der Gesellschafter aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren nach ihrer Entstehung, sofern nicht gesetzlich eine kürzere Frist besteht. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung von den anspruchsbegründenden Umständen schriftlich geltend zu machen.
6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Hamburg, den 21. September 2007

gez. Frank Moysich

Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH

gez. Dr. Werner Großekämper
Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
durch Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH

gez. Holger Dahm
Deutsche Fondsresearch GmbH

gez. Matthias J. Brinckman
OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH

Anlage I

zum Gesellschaftsvertrag der Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG

84

■ Investitionsplanung (Prognose)

Mittelverwendung ¹⁾	T €	in % ⁴⁾	in % ⁵⁾
1) Übernahme von Anteilen an Schiffahrtsgesellschaften (inkl. Nebenkosten)	94.300	85,73	94,30
2) Gründungs- und Beratungskosten, Mittelverwendungskontrolle, Gutachten, Handelsregister etc.	300 ²⁾	0,27	0,30
3) Projektierung des Beteiligungsangebotes durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	950 ²⁾	0,86	0,95
4) Aufbau des Portfolios durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	950 ²⁾	0,86	0,95
5) Einrichtung der Portfolioverwaltung durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	600 ²⁾	0,55	0,60
6) Einrichtung der Treuhandverwaltung durch die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH	400 ²⁾	0,36	0,40
7) Eigenkapitalvermittlung, Emissionsunterlagen, Werbung und Marketing	7.500 ²⁾	6,82	7,50
8) Agio	5.000 ²⁾	4,55	5,00
Summe	110.000	100,00	110,00
Mittelherkunft ¹⁾			
9) Kommanditkapital	100.000	90,91	100,00
10) Agio	5.000	4,55	5,00
Summe	105.000	95,45	105,00
11) Kontokorrent	5.000	4,55	5,00
Summe	110.000	100,00	110,00

¹⁾ Sollte ein verringertes Kommanditkapital eingeworben werden, verändern sich die Positionen 1–11. Bei einem erhöhten Kommanditkapital verändern sich die Positionen 1, 7–10. Sollte der Kontokorrentkredit nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden, verändern sich die Positionen 1 und 11.

²⁾ Inkl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

³⁾ Das Agio in Höhe von 5% (€ 5 Mio.) wird für weitere Vertriebsaufwendungen verwendet.

⁴⁾ In % der Gesamtmittelverwendung.

⁵⁾ In % des Kommanditkapitals (ohne Agio).

Anlage II zum Gesellschaftsvertrag der Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

zwischen der

**OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH,
Hamburg, (im Folgenden „Treuänderin“)**

und der

**Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG,
Hamburg, (im Folgenden „Gesellschaft“)**

und dem

**jeweiligen Zeichner der Vermögensanlage,
der in der Beitrittserklärung den Abschluss
dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages anbietet,
(im Folgenden „Treugeber“).**

§ 1 Begründung und Grundlagen der Treuhandstellung

1. Dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag kommt mit dem jeweiligen Treugeber zustande, sobald die Treuänderin sein in der Beitrittserklärung abgegebenes Angebot auf Abschluss dieses Vertrages und seinen Auftrag zum treuhänderischen Erwerb einer Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft angenommen hat. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahme. Für Informationszwecke wird die Treuänderin den Treugeber jedoch mit Aufforderung zur Zahlung der Einlage über die erfolgte Annahme informieren.
2. Nach der Annahme hält und verwaltet die Treuänderin ihre Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft in Höhe des für den Treugeber gemäß Beitrittserklärung erworbenen Teils im Außenverhältnis im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers. Im Innenverhältnis steht der Treugeber gemäß § 3 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft („Gesellschaftsvertrag“) einem Kommanditisten gleich und hat die Treuänderin den Treugeber dementsprechend so zu stellen, als sei er unmittelbar beteiligter Kommanditist.
3. Die Treuänderin ist berechtigt, sich neben ihrer Beteiligung als Kommanditistin an der Gesellschaft auch als Treuänderin für Dritte an anderen Gesellschaften zu beteiligen. Sie ist ebenso berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen. Das Treuhandvermögen hat sie

getrennt von ihrem sonstigen Vermögen und anderem Treuhandvermögen zu halten und zu verwalten.

4. Die Treuänderin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Die Beitrittserklärung und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteile dieses Vertrages. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis sinngemäß.
6. Der Treugeber ist damit einverstanden, dass seine personen- und beteiligungsbezogenen Daten per elektronische Datenverarbeitung von der Treuänderin und der Gesellschaft gespeichert werden und dass die in die Platzierung des Eigenkapitals eingebundenen Personen, das zuständige Finanzamt und finanzierende Banken über die Verhältnisse der Gesellschaft, über seine Beteiligung und über seine Person, soweit zur Verwaltung seiner Beteiligung und seiner Betreuung erforderlich, informiert werden.

§ 2 Aufgaben der Treuänderin

1. Die Treuänderin hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Annahme der Beitrittserklärungen der Treugeber,
 - b) Anforderung, Überwachung und ggf. Anmahnung der Einzahlungen der Treugeber,
 - c) Abwicklung von Auszahlungen an die Treugeber,
 - d) buchhalterische Führung der Gesellschafterkonten gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages, auch auf Ebene der Treugeber,
 - e) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gesellschafterversammlungen und schriftlichen Beschlussfassungen einschließlich der Versendung von Einladungen und Protokollen,
 - f) Pflege der Treugeberdaten und Führen eines elektronischen Treugeberregisters,

- g) Koordination zwischen Gesellschaft, Treugebern und Beirat,
- h) Vertretung von Treugebern in Gesellschafterversammlungen und bei -beschlüssen, sofern diese nicht persönlich teilnehmen oder abstimmen oder Dritte bevollmächtigen,
- i) Ermittlung von Sonderbetriebsausgaben und Sonderbetriebs-einnahmen der Treugeber sowie Informationen über steuerliche Ergebnisanteile der Treugeber.

2. Die Treuhänderin ist berechtigt, mit der Durchführung ihrer Aufgaben oder Teilen davon auch Dritte zu beauftragen.
3. Ausgeschlossen von der Tätigkeitswahrnehmung durch die Treuhänderin sind solche, die eine berufsrechtliche Erlaubnis voraussetzen.

§ 3 Informationspflichten der Treuhänderin

Die Treuhänderin ist verpflichtet, den Treugeber über alle ihr nach § 12 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages gemachten Mitteilungen der Gesellschaft zeitnah zu unterrichten. Sie wird dem Treugeber Abschriften der Jahresabschlüsse gemäß § 13 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft übersenden.

§ 4 Weisungsrecht des Treugebers

1. Die Treuhänderin hat den Treugeber rechtzeitig vor einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft über die Tagesordnung sowie etwaige Beschlussgegenstände zu unterrichten und dabei seine Weisungen zu den Beschlussgegenständen einzuholen. Zusammen mit der Aufforderung zur Weisungserteilung hat die Treuhänderin dem Treugeber Abstimmungsvorschläge zu den Beschlussgegenständen zu unterbreiten.
2. Sollte der Treugeber der Treuhänderin eine Weisung nicht rechtzeitig schriftlich erteilen, ist diese berechtigt, das Stimmrecht für den Treugeber, ohne dass es einer gesonderten Vollmacht hierzu bedarf, gemäß dem Abstimmungsvorschlag auszuüben.
3. Ziffern 1 und 2 gelten hinsichtlich der Wahrnehmung der sonstigen mit der für den Treugeber verwalteten Beteiligung verbundenen Rechte durch die Treuhänderin entsprechend.

§ 5 Vergütung der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin erhält von der Gesellschaft für ihre Treuhandverwaltung für das Geschäftsjahr 2008 pro rata ab Schließung 0,60 % des bei Schließung bestehenden Kommanditkapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sowie ab dem Geschäftsjahr 2009 jährlich 0,60 % des zum jeweils vorangegangenen Bilanzstichtag bestehenden Kommanditkapitals (Summe der

Kommanditeinlagen) der Gesellschaft, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist in halbjährlichen Raten jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft fällig. Diese Vergütung wird ab dem Geschäftsjahr 2010 jährlich um 2 % erhöht.

2. Für die Einrichtung der Treuhandverwaltung erhält die Treuhänderin von der Gesellschaft eine pauschale Vergütung in Höhe von 0,40 % des in § 5 Ziffer 1. lit. a) des Gesellschaftsvertrages definierten Kommanditkapitals, inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, fällig bei Schließung der Gesellschaft gemäß § 3 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages. Sobald die Gesellschaft über ausreichende Liquidität verfügt, ist sie berechtigt und verpflichtet, die Pauschalvergütung zu entrichten.
3. Bei Liquidation der Gesellschaft erhält die Treuhänderin zum Ausgleich des mit der Liquidation verbundenen Mehraufwandes die Treuhandgebühr auch für das dem Beginn der Liquidation folgende Geschäftsjahr, auch wenn die Gesellschaft vor Ablauf dieses Zeitraumes beendet wird. In diesem Fall wird für die Bemessung der jährlichen Vergütung das zum Zeitpunkt des Beginns der Liquidation bestehende Kommanditkapital zugrunde gelegt.
4. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Erteilung einer Handelsregistervollmacht für die Eintragung des Treugebers als Kommanditist nach § 3 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages anfallen, oder diejenigen, die durch die Beendigung des Treuhandverhältnisses entstehen, trägt der jeweilige Treugeber. Die Gesellschaft ersetzt der Treuhänderin die Kosten, insbesondere Notar- und Handelsregistergebühren, die durch die Eintragung der Treuhänderin als Kommanditist der Gesellschaft und durch die Erhöhung ihrer Einlage entstehen, sowie die Kosten für die Eintragung der Treugeber als Kommanditisten.
5. Die Treuhänderin ist berechtigt, die ihr zustehende Vergütung einzubehalten.

§ 6 Haftung der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin haftet nicht für die Inhalte des Verkaufsprospektes für das öffentliche Angebot von Beteiligungen an der Gesellschaft sowie den Eintritt der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligungen und deren Werthaltigkeit.
2. Ansonsten haften die Treuhänderin und ihre Organe auch für ein vor Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages liegendes Verhalten lediglich, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind. Dies gilt nicht für die Verletzung einer für die Umsetzung des Vertrages wesentlichen Kardinalpflicht (treuhän-

derischer Erwerb, Halten und Verwalten einer Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft) oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Treugebers.

3. Der Treugeber ist verpflichtet, die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten.
4. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Treuhänderin und ihre Organe verjähren – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – innerhalb von drei Jahren nach Kenntniserlangung hinsichtlich der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Hinsichtlich der Haftung für Vorsatz beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne Fahrlässigkeit erlangen musste. Insoweit gilt die Ausschlussfrist nach Satz 1 nicht.

§ 7 Übertragung der Treugeberposition

1. Der Treugeber ist berechtigt, seine Treugeberposition hinsichtlich der von der Treuhänderin für ihn gehaltenen Kommanditbeteiligung ganz oder teilweise, jedoch nur in Verbindung mit den Rechten und Pflichten aus diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag, auf Dritte zu übertragen. Die Treuhänderin erteilt für die Übertragung bereits hiermit ihre Zustimmung, mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Übertragung kann nur mit Wirkung Ende eines Monats erfolgen.
 - b) Bei Teilübertragungen muss die verbleibende Treugeberposition mindestens dem Nominalbetrag einer Kommanditbeteiligung von € 10.000,- entsprechen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
2. Übertragungen, die abweichend von den vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 1 erfolgen sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Treuhänderin, die die Erteilung der Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern darf.
3. Der Erwerber einer Treugeberposition gilt im Verhältnis zur Treuhänderin nur dann als Treugeber, wenn er den Erwerb nach Ziffer 1 der Treuhänderin schriftlich unter Nachweis des Erwerbs der Beteiligung angezeigt hat.
4. Der Erwerber der Treugeberposition schuldet der Treuhänderin im Zusammenhang mit der Übertragung der Treugeberposition auf ihn einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 1,0 %

des Nominalbetrages der der übertragenen Treugeberposition entsprechenden Kommanditeinlage, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,-, zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

§ 8 Tod des Treugebers

Im Falle des Todes eines Treugebers wird das Treuhandverhältnis mit den Erben und/oder Vermächtnisnehmern des Treugebers fortgesetzt. Werden mehrere Personen Erben oder Vermächtnisnehmer, können sie ihre Rechte aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen der Treuhänderin als ermächtigt gilt. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Miterbe oder Mitvermachtnisnehmer, ein anderer Treugeber, ein Testamentsvollstrecker oder eine von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person sein. § 15 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

§ 9 Laufzeit/Beendigung des Treuhandverhältnisses

1. Dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Wechselt der Treugeber gemäß § 3 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages in die Stellung als Kommanditist, gelten die Bestimmungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages im Rahmen einer Verwaltungstreuhand (d.h. Verwaltung im Namen und auf Rechnung des wechselnden Treugebers) fort, soweit sich aus der unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nicht zwingend etwas anderes ergibt.
3. Die Treuhänderin ist berechtigt, die treuhänderische Beteiligung an der Gesellschaft im Ganzen mit allen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Der Treugeber erteilt hiermit seine Zustimmung zur Übertragung. Ziffer 2 bleibt unberührt.
4. Der Treugeber ist berechtigt, diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag ordentlich zu kündigen, soweit die Kündigung der Gesellschaft durch deren Gesellschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages möglich ist. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Treuhänderin zu erfolgen und muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Kündigungsfrist des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (§ 17 Ziffer 2) der Treuhänderin zugehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Soweit erforderlich, ist die Treuhänderin verpflichtet, ihre treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich im verhältnismäßigen Umfang zu kündigen.
5. Der Treugeber, für den die Treuhänderin seine Kommanditbeteiligung im Wege der Verwaltungstreuhand führt, ist berechtigt,

diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag ordentlich zu kündigen, indem er den Gesellschaftsvertrag kündigt. Das Recht einer außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

6. Die Treuhänderin ist berechtigt, diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Monats durch eingeschriebenen und an die Treugeber gerichteten Brief ordentlich zu kündigen. Eine Kündigung durch die Treuhänderin kann jedoch frühestens zu dem für eine Kündigung der Gesellschaft vorgesehenen Termin gemäß § 17 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages ausgesprochen werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Für den Fall der Kündigung überträgt die Treuhänderin ihre treuhänderisch gehaltene und verwaltete Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten bereits jetzt auf die zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandenen Treugeber jeweils in dem Umfang, in dem sie die Beteiligung zu diesem Zeitpunkt für den jeweiligen Treugeber treuhänderisch hält und verwaltet. Die Übertragung erfolgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge jeweils aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Eintragung des jeweiligen Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft. Der zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandene Treugeber nimmt die ihn betreffende Übertragung auf den vorgenannten Wirksamkeitszeitpunkt hiermit an.
7. Ohne Kündigung endet das Treuhandverhältnis, wenn durch Gläubiger der Treuhänderin in deren Kommanditanteil an der Gesellschaft vollstreckt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treuhänderin beantragt wird. Ziffer 6 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
8. Im Übrigen endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit der Vollbeendigung der Gesellschaft.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1. Der Treugeber ist verpflichtet, der Treuhänderin Namens- und Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen und Einberufungen erfolgen, soweit nicht anders angegeben, jeweils per einfachen Brief an die letzte der Treuhänderin bekannt gegebene Adresse. Für die Absendung gilt das jeweilige Datum des Poststempels.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages ergebenden Ansprüche ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.
3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.

4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Hamburg, den 21. September 2007

gez. Dr. Werner Großekämper
Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG
durch
Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH
Dr. Werner Großekämper
Geschäftsführer

gez. Matthias J. Brinckman
OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH

Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals (Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag)

zwischen

Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG, Hamburg, (im Folgenden „Gesellschaft“)

und

ASSENSIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, (im Folgenden „Kontrolleur“).

Präambel

1. Das Emissionskapital beträgt gemäß Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft – in der Fassung vom 21. September 2007 – (im Folgenden Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft genannt) € 99.985.000,–. Zusätzlich ist ein Agio in Höhe von 5 % der jeweiligen Beteiligungssumme zu leisten. Gemäß § 4 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft kann das Emissionskapital um bis zu € 5.000.000,– erhöht werden.
2. Das Emissionskapital dient im dem mittelbaren oder unmittelbaren Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, die Schiffe erwerben, im Eigentum halten und/oder betreiben (im Folgenden „Anlageobjekte“). Darüber hinaus dient das Emissionskapital der Begleichung der Gründungs-, Anlauf- und Platzierungskosten der Beteiligungsgesellschaft. Im Einzelnen wird die vorgesehene Verwendung u.a. des Emissionskapitals in der Anlage I zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft sowie in dem Verkaufsprospekt „Maritim Equity I“ in der Fassung, in der seine Veröffentlichung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestattet sein wird (im Folgenden zusammen „Investitionsplan“), aufgeführt. Am selben Ort finden sich auch entsprechende Angaben zur Finanzierung des Projektes (im Folgenden „Finanzierungsplan“).
3. Das Emissionskapital ist von den Anlegern auf ein Mittelverwendungskonto der Beteiligungsgesellschaft als alleinige Kontoinhaberin (im Folgenden „Mittelverwendungskontrollkonto“) einzuzahlen. Sämtliche Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft unterliegen der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle durch den Kontrolleur gemäß diesem Vertrag.
4. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass auf der Grundlage dieses Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages kein Treuhandverhältnis begründet wird. Der Kontrolleur handelt nicht im fremden Interesse oder für fremde Rechnung, sondern ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung. Er ist unabhängig und nicht an Weisungen Dritter gebunden, insbesondere nicht an solche von Anlegern, die sich an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Für seine Handlungen ist allein dieser Vertrag maßgeblich, in dem formale Voraussetzungen vereinbart sind, bei deren Vorliegen er seine Zustimmung durch Mitzeichnung zu Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft zu geben und bei deren Nichtvorliegen er die Zustimmung zu verweigern hat. Der Kontrolleur ist zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der eingezahlten Gelder; er kontrolliert lediglich die Verwendung der Gelder durch die Beteiligungsgesellschaft nach formalen Kriterien. Er verfügt nicht über die Anlegergelder, sondern stimmt Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft lediglich durch Mitzeichnung zu. Der Kontrolleur ist selbst weder berechtigt noch beauftragt, Verfügungen über die eingezahlten Gelder zu veranlassen.

§ 1 Gegenstand und Umfang der Kontrolltätigkeit

1. Der Kontrolle unterliegen lediglich das Emissionskapital sowie das darauf entfallende Agio in Höhe von 5 %. Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind nicht die Freigabe und die Verwendung der Fremdfinanzierung und der sonstigen Eigenmittel. Sollte während der Dauer der Kontrolltätigkeit ein Kontokorrentkredit bis zur prospektierten Höhe auf einem Mittelverwendungskontrollkonto in Anspruch genommen oder im Rahmen einer solchen Inanspruchnahme von einem anderen Konto der Beteiligungsgesellschaft Mittel auf ein Mittelverwendungskontrollkonto übertragen werden, so unterliegen die betreffenden Beträge ebenfalls der Kontrolle nach diesem Vertrag. Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind nicht die Freigabe und die Verwendung der sonstigen Eigenmittel (Kommanditeinlagen der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, der Deutsche Fondsresearch GmbH und der OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH), die unmittelbar zur Bezahlung der Anlageobjekte vorgesehen sind.

2. Die Prüfung des Kontrolleurs beschränkt sich darauf, ob die in den §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Darüber hinaus wird er keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien (prospektgemäß sind keine Garantien vorgesehen) oder der von Dritten gegenüber der Beteiligungsgesellschaft erbrachten Leistungen sowie der Werthaltigkeit oder Ertragsfähigkeit der anzukaufenden Beteiligungen.

§ 2 Ausgestaltung des Mittelverwendungskontrollkontos

1. Die Vertretungsberechtigungen/Kontovollmachten für das Mittelverwendungskontrollkonto sowie ggf. weitere Mittelverwendungskontrollkonten sind durch den Kontoinhaber, somit die Beteiligungsgesellschaft, so auszugestalten, dass für die Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft die Mitzeichnung des Kontrolleurs notwendig ist. Die jeweils kontoführende Bank, welche eine Kopie dieses Vertrages erhält, ist anzuweisen, dass Änderungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigungen/Kontovollmachten jeweils der schriftlichen Zustimmung des Kontrolleurs bedürfen.
2. Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, dem Kontrolleur Zweitschriften der Auszüge des Mittelverwendungskontrollkontos und sämtliche das Konto betreffende Korrespondenz unverzüglich zur Kontrolle zu übersenden.
3. Auf Wunsch wird die Beteiligungsgesellschaft dem Kontrolleur ermöglichen, die Kontoumsätze unter Anwendung eines anerkannten Online-Banking-Verfahrens (z.B. FTAM, HBCI oder T-Online) online abzurufen. In diesem Fall kann auf die Zusage von Zweitschriften der Kontoauszüge verzichtet werden.

§ 3 Mittelfreigabekontrolle

Der Kontrolleur wird erst dann mit der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 4 beginnen, wenn von der Beteiligungsgesellschaft folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Unterzeichneter Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft als Nachweis der Verpflichtung der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, der Deutsche Fondsresearch GmbH, Hamburg, sowie der OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, zur Übernahme von Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) in Höhe von insgesamt € 15.000,–.
- b) Unterzeichneter Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie schriftliche Mitteilung des Treuhänders gegenüber der Beteiligungsgesellschaft über die Erhöhung ihrer Komman-

diteinlage gemäß § 4 Ziffern 3 und ggf. 5 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft.

§ 4 Mittelverwendungskontrolle

1. Der Kontrolleur prüft die betragsmäßige Übereinstimmung der von der Beteiligungsgesellschaft veranlassten Verfügungen über das auf dem Mittelverwendungskontrollkonto vorhandene Emissionskapital mit dem in der Präambel genannten Investitionsplan und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen. Er ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen vorbehaltlich Absatz 2 berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) zu leisten sind, im Falle des Ankaufs bzw. Übernahme von Anlageobjekten die rechtsverbindlich unterzeichneten Kaufverträge vorgelegt werden oder eine ggf. in Anspruch genommene Eigenkapitalzwischenfinanzierung des Emissionskapitals abgelöst wird und darüber hinaus die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
2. In sachlicher Hinsicht sind Überschreitungen der im Investitionsplan festgelegten Positionen – soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden – nicht zulässig. Abweichungen, die sich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu vertraglichen Vereinbarungen stehen. Soweit sich darüber hinaus Abweichungen ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig.
3. Sofern dem Kontrolleur durch die Beteiligungsgesellschaft nachgewiesen wird, dass Honorare, Vergütungen oder sonstige Kosten, die im Investitionsplan enthalten waren, von einem nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Konto beglichen wurden, erfolgt bei Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft über die Auskehrung des entsprechenden Betrages auf ein laufendes Konto der Beteiligungsgesellschaft die unverzügliche Mitzeichnung des Kontrolleurs, wenn die Voraussetzungen für eine Zustimmung für eine Zahlung vom Mittelverwendungskontrollkonto vorliegen.
4. Werden dem Kontrolleur Rechnungen über Honorare, Vergütungen und sonstige Kosten inkl. Umsatzsteuer vorgelegt, die jedoch im Investitionsplan als Nettobeträge ausgewiesen sind, kann die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer mit überwiesen werden, allerdings nur so lange, wie die Summe der überwiesenen und noch nicht gemäß Satz 2 zurückgeführten Umsatzsteuerbeträge die nicht in Anspruch genommene Liquiditätsreserve nicht übersteigen. Die Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, ihr etwaig erstattete Umsatzsteuer für Rechnungen, die von dem Mittelverwendungskontrollkonto gezahlt wurden, unverzüglich wieder auf dieses zurückzuführen.

5. Sofern einzelne nicht den Anlageobjekten zuzuordnende Positionen des Investitionsplans hinsichtlich ihrer Gesamthöhe kalkuliert bzw. geschätzt wurden, kann der Differenzbetrag zwischen dem kalkulierten Betrag und dem bereits insgesamt freigegebenen Betrag auf ein laufendes Konto der Beteiligungsgesellschaft überwiesen werden, wenn der bereits freigegebene Teil mindestens 75 % des kalkulierten Wertes beträgt oder die in der betreffenden Position enthaltenen wesentlichen Honorare, Vergütungen oder sonstigen Kosten bereits beglichen wurden.
6. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit vollständiger Abwicklung der im Investitionsplan genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung des nach der Abwicklung auf dem Mittelverwendungskontrollkonto verbleibenden Betrages an die Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen.

§ 5 Vergütung

1. Vergütungsschuldnerin ist die Beteiligungsgesellschaft. Die Höhe der Vergütung des Kontrolleurs beträgt 0,1 % des eingeworbenen Kommanditkapitals (ohne Berücksichtigung der Kommanditeinlagen der drei Gründungskommanditisten in Höhe von insgesamt € 15.000,-), maximal aber € 75.000,-, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Die Vergütung ist verdient und fällig bei Vollplatzierung des Emissionskapitals, spätestens am 30. September 2008 bzw. bei Ausübung der Verlängerungsoption spätestens am 31. Dezember 2008. Der Kontrolleur hat das Recht, Abschlüsse entsprechend dem Investitionsfortschritt zu verlangen.

§ 6 Haftung

1. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung des Kontrolleurs auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“. Danach ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers (hier: des Kontrolleurs) für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf € 4 Mio. beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber (hier: die Beteiligungsgesellschaft) begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehre-

ren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer (hier: der Kontrolleur) nur bis zur Höhe von € 5 Mio. in Anspruch genommen werden.

2. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber (hier: die Beteiligungsgesellschaft) auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
3. Ist neben dem fahrlässigen Verhalten des Kontrolleurs zugleich ein Verhalten eines anderen für einen Schaden ursächlich, so haftet der Kontrolleur anteilig in Höhe seines Verursachungsbeitrages. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Begrenzung der Höhe nach bleibt unberührt.
4. Die „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ können beim Kontrolleur eingesehen und angefordert werden.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
2. Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt so nahe wie möglich kommt. Falls der Vertrag Lücken aufweist, sind die Parteien verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck des

Vertrages vereinbart hätten, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Hamburg, den 21. September 2007

gez. Matthias Wiener
für ASSENSIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Werner GroBekämper
für die Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH,
diese handelnd für
Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG

Zustimmend zur Kenntnis genommen:
gez. Matthias J. Brinckman
für OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH

Hinweise für Fernabsatzverträge

Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (beispielsweise Briefe, Prospekte, Telefon, Telefax, E-Mail) abgeschlossen

werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Die bei Fernabsatzverträgen nach § 312 c BGB in Verbindung mit § 1 BGB-Informationspflichten-Verordnung anzugebenden Informationen stellen wir Ihnen im Folgenden zur Verfügung:

1. Informationen zu den mit dem Verbraucher in Kontakt tretenden wesentlichen Vertragspartnern

93

Treuhänderin	
Firma	OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH
Geschäftsanschrift	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg Telefon: 040-42 93 21-0, Fax: 040-42 93 21-79 info@ocean-treuhand.de
Handelsregister/Sitz	Amtsgericht Hamburg, HRB 89874 / Sitz: Hamburg
Geschäftsführer	Matthias J. Brinckman, Hamburg Karl-Georg von Ferber, Hamburg
Hauptgeschäftstätigkeit	Übernahme der Stellung als Treuhänderin an Beteiligungsgesellschaften.

Emittentin, Beteiligungsgesellschaft	
Firma	Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG
Geschäftsanschrift	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg
Handelsregister/Sitz	Amtsgericht Hamburg, HRA 106437 / Sitz: Hamburg
Komplementärin	Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH Amtsgericht Hamburg, HRB 101690 / Sitz: Hamburg Geschäftsführer: Dr. Werner GroBekämper, Hamburg; Frank Moysich, Hamburg
Hauptgeschäftstätigkeit	Mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (Erwerb, Verwaltung und Veräußerung) an Gesellschaften, die Schiffe erwerben, im Eigentum halten und/oder betreiben.

Anbieterin	
Firma	Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
Geschäftsanschrift	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg Telefon: 040-33 44 15 18-0, Fax: 040-33 44 15 18-99 info@maritim-equity.de
Handelsregister/Sitz	Amtsgericht Hamburg, HRA 106436 / Sitz: Hamburg
Komplementärin	Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH Amtsgericht Hamburg, HRB 101690 / Sitz: Hamburg Geschäftsführer: Dr. Werner GroBekämper, Hamburg; Frank Moysich, Hamburg
Hauptgeschäftstätigkeit	Entwicklung, Konzeption und Vertrieb von geschlossenen Fonds sowie Beratung, Aufbau und Verwaltung der Beteiligungsportfolien der Beteiligungsgesellschaften während ihrer Laufzeiten.

Aufsichtsbehörde

Die angegebenen Personen unterliegen der Aufsicht keiner speziellen Aufsichtsbehörde.

Anlagevermittler

Zu den Angaben über den Anlagevermittler siehe Beitrittserklärung.

2. Risikohinweise

Für die umfassende Beurteilung einer Beteiligung ist es erforderlich, dass der Anleger den kompletten Verkaufsprospekt einschließlich der Angaben über die Risiken auf den Seiten 16 bis 25 sorgfältig und vollständig durchliest. Im Zweifelsfall kann die Einholung von rechtlichem und steuerlichem Rat erforderlich sein.

3. Merkmale der Beteiligung, Zustandekommen des Vertrages, Vorbehalte

- a) Der Anleger erwirbt über die Treuhänderin einen treuhänderisch gehaltenen Anteil an einer Beteiligungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, die ihrerseits Anteile an anderen Beteiligungsgesellschaften in der Rechtsform von KGs, die Eigentümer oder Betreiber von Schiffen sind („Schiffsgesellschaften“), erwirbt, verwaltet und veräußert. Er hat nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft die Möglichkeit, die erworbene Beteiligung selbst unmittelbar als Kommanditist zu übernehmen. Über Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft partizipiert er an den Auszahlungen der Schiffsgesellschaften.
- b) Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen dem Anleger und der Treuhänderin kommt zustande, wenn die Treuhänderin die Beitrittserklärung des Anlegers annimmt. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, das Angebot des Anlegers zum Beitritt anzunehmen.
- c) Spätestens wenn das einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von € 100.000.000,- (ggf. zzgl. weiterer € 5.000.000,-) erworben ist, jedoch nicht später als zum 30. September 2008 bzw. bei Ziehung der Verlängerungsoption spätestens am 31. Dezember 2008, werden keine Beitrittserklärungen mehr angenommen.

4. Informationen zur Mindestlaufzeit der Beteiligung, Kündigungsmöglichkeiten

- a) **Die Beteiligungsgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Ein direkt als Kommanditist ins Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft eingetragener Anleger kann seine Beteiligung an dieser mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, jedoch erstmalig zum**

31. Dezember 2023, ordentlich kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung der Beteiligungsgesellschaft eines als Kommanditist ins Handelsregister eingetragenen Anlegers endet auch der zwischen dem Anleger und der Treuhänderin bestehende Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Im Übrigen kann der direkt als Kommanditist ins Handelsregister eingetragene Anleger den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ohne Kündigung endet der Gesellschaftsvertrag mit dem Kommanditisten, wenn er aus einem der folgenden Gründe ausscheidet: Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Ablehnung desselben mangels Masse; Pfändung der Beteiligung des Kommanditisten durch einen Gläubiger und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben wird; Klage des Kommanditisten auf Auflösung der Beteiligungsgesellschaft; Ausschluss des Gesellschafters (siehe unten lit. e).

- b) **Ein nicht als Kommanditist eingetragener, sondern mittelbar über die Treuhänderin beteiligter Anleger („Treugeber“) kann seine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft nur dadurch ordentlich kündigen, dass er den Treuhand- und Verwaltungsvertrag kündigt. Eine ordentliche Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist dabei nur dann zulässig, wenn eine Kündigung der Beteiligungsgesellschaft nach den Bestimmungen von deren Gesellschaftsvertrag möglich ist, mithin zum Jahresende, erstmalig zum 31. Dezember 2023. Eine Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Treuhänderin ist zur teilweisen Kündigung der Beteiligungsgesellschaft berechtigt, wenn und soweit ein treugeberisch über sie beteiligter Anleger den Treuhand- und Verwaltungsvertrag ordnungsgemäß kündigt. Ferner ist die Treuhänderin zur Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Monats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023 berechtigt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist ihr jederzeit möglich. Die Treuhänderin scheidet anteilig mit der für einen Anleger treuhänderisch gehaltenen Beteiligung aus der Beteiligungsgesellschaft aus, wenn in der Person des Anlegers einer der Ausscheidensgründe vorliegt.**
- c) **Ein Anleger, der selbst als Kommanditist ins Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft eingetragen ist, hat die Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die Maritim Equity Beteiligungsfonds I GmbH & Co. KG, Zipfelhaus 2, 20457 Hamburg, zu erklären. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens.**

d) Ein Anleger, der über die Treuhänderin treugeberisch an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist, hat die Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Zippelhaus 2, 20457 Hamburg, zu erklären. Die Kündigung muss der Treuhänderin spätestens vier Wochen vor Beginn der sechsmonatigen Kündigungsfrist des § 17 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft zugehen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens.

e) Anleger, die selbst als Kommanditisten ins Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft eingetragen sind, können aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichtleistung ihrer Kommanditeinlage gemäß § 3 Ziffer 9 des Gesellschaftsvertrages, aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden. Dies gilt entsprechend, wenn einer der im Gesellschaftsvertrag genannten Gründe in der Person eines mittelbar als Treugeber über die Treuhänderin beteiligten Anlegers vorliegt; in diesem Fall kann die Treuhänderin anteilig mit dem für den Anleger als Treugeber gehaltenen Teil ihrer Kommanditeinlage ausgeschlossen werden. Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft beschließen. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet ohne Kündigung, wenn Gläubiger der Treuhänderin in deren Kommanditbeteiligung vollstrecken oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treuhänderin beantragt wird.

5. Beteiligungsbetrag, Steuern, Liefer- und Versandkosten, Einzelheiten der Zahlung, Kosten der Fernkommunikation, sonstige Kosten

Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme ist abhängig von der Höhe, mit der sich der Anleger an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen möchte (Kommanditeinlage). Zusätzlich zu der individuell vom Anleger gezeichneten Beteiligungssumme hat der Anleger ein Agio in Höhe von 5 % gemäß Beitrittserklärung zu entrichten. Im Übrigen fallen lediglich übliche Überweisungs- sowie Porto- und Telefongebühren für die Kommunikation an. Für die mögliche Umwandlung seiner Beteiligung als Treugeber in eine direkte Beteiligung muss der Anleger die Kosten (ca. 1% der Beteiligung für die notarielle Beglaubigung seiner Handelsregistervollmacht) tragen. Vorbehaltlich der Tatsache, dass der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung verpflichtet ist, der Beteiligungsgesellschaft die ihr aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb entstehenden Kosten zu erstatten, und der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung, für die eine Verwaltungstreuhandgesellschaft besteht, ebenso wie der Erwerber einer treugeberisch gehaltenen Beteiligung der Treuhänderin einen pauschalen Auf-

wandersatz in Höhe von 1 % des Nominalbetrages der auf ihn übertragenen Kommanditeinlage bzw. der auf ihn übertragenen Treugeberposition entsprechenden Kommanditeinlage, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,-, zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer, schulden, entstehen bei einer Veräußerung der Beteiligung seitens der Beteiligungsgesellschaft oder der Treuhänderin keine gesonderten Kosten. Der Veräußerer hat neben dem Erwerber als Gesamtschuldner auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft ggf. gewerbesteuerliche Nachteile zu erstatten. Schaltet der Anleger bei Veräußerung der Beteiligung Dritte, z.B. Makler, ein, können dort weitere Kosten anfallen. Eventuell anfallende, in der Höhe nicht feststellbare Kosten können für den Anleger für die Löschung aus dem Handelsregister sowie für eine ggf. anfallende Vorfälligkeitsentschädigung bei einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung seiner Beteiligung entstehen. Die Mindestbeteiligung beträgt € 20.000,-. Hinzu kommt ein vom Anleger zu zahlendes Agio gemäß Beitrittserklärung. Beteiligungen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Einzelheiten hierzu findet der Anleger in diesem Verkaufsprospekt u. a. auf Seite 64/65. Der Beteiligungsbetrag (Einlage) zzgl. Agio muss als Bar-einlage in Euro zu den in der Beitrittserklärung angegebenen Terminen auf das Einzahlungskonto eingezahlt werden.

6. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprachen

Die Beteiligungsgesellschaft und sämtliche Verträge einschließlich des Treuhand- und Verwaltungsvertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für alle vorvertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten, insbesondere zwischen dem Anleger und der Treuhänderin. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist, soweit vertraglich geregelt, als Gerichtsstand Hamburg vereinbart. Der Verkaufsprospekt einschließlich der darin enthaltenen wesentlichen Verträge ist in deutscher Sprache verfasst.

Die Kommunikation zwischen der Beteiligungsgesellschaft, der Treuhänderin und dem Anleger erfolgt in deutscher Sprache.

7. Widerrufsrecht

Der Anleger kann seine Beteiligung nach Maßgabe der in der Beitrittserklärung separat abgedruckten und besonders hervorgehobenen Widerrufsbelehrung widerrufen.

8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die im Verkaufsprospekt vom 21. September 2007 enthaltenen Informationen bleiben bis zur Bekanntgabe von nachtragspflichtigen Sachverhalten bzw. Prospektergänzungen aktuell.

9. Informationen zu etwaigen Rechtsbehelfen und dem Bestehen von Garantiefonds

a) Außergerichtliche Schlichtungsstelle

Die Möglichkeit zum Anrufen einer außergerichtlichen Schlichtungsstelle ist vertraglich nicht vorgesehen. Soweit der Anleger die Beteiligung im Wege des Fernabsatzes erworben hat, kann er bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Streitigkeiten aus der Anwendung des § 676 h BGB die bei der Deutschen Bundesbank, Postfach 111232, 60047 Frankfurt am Main, Telefon: 069-2388-1907/1906, Fax: 069-2388-1919, eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Anleger (Beschwerdeführer) hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen hat und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Im Übrigen gilt die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung.

b) Garantiefonds

Ein Garantiefonds, wie beispielsweise der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, steht für Beteiligungsangebote wie dem vorliegenden nicht zur Verfügung.

MARITIM EQUITY

Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Zippelhaus 2 · 20457 Hamburg

Telefon: 040-33 44 15 18-0 · Telefax: 040-33 44 15 18-99

info@maritim-equity.de · www.maritim-equity.de